

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
1040Ea-KLR-3726/15

Dresden,
 Februar 2016

Große Anfrage der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/3640
Thema: Situation und Entwicklung des sächsischen Justizvollzugs

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

I. Belegungssituation

Frage 1:

Wie viele Strafgefangene sowie Jugendstrafgefangene befinden sich zum 30. November 2015 in Haft

- a) in Sachsen insgesamt,**
- b) in den einzelnen Justizvollzugsanstalten**

(bitte aufschlüsseln nach männlichen und weiblichen Gefangenen und differenzieren nach Haftzeiträumen bis zu zwei Jahren, zwei bis fünf Jahre, fünf bis zehn Jahre, über zehn Jahre sowie nach geschlossenem und offenem Vollzug) ?

Zum Stichtag 30. November 2015 befanden sich insgesamt 2.649 Strafgefangene und 160 Jugendstrafgefangene in den sächsischen Justizvollzugsanstalten. Die Aufschlüsselung nach Justizvollzugsanstalten, männlichen und weiblichen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

chen Gefangenen, Haftzeiträumen sowie geschlossenem und offenem Vollzug ist in den beigefügten Übersichten (siehe Anlagen 1 bis 3) dargestellt.

Frage 2:

Wie viele Strafgefangene verbüßen hiervon eine Ersatzfreiheitsstrafe und wie hat sich deren Zahl und prozentualer Anteil in den vergangenen fünf Jahren entwickelt? (bitte aufschlüsseln nach männlichen und weiblichen Gefangenen)

Zum Stichtag 30. November 2015 waren 358 Gefangene inhaftiert, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, davon 315 Männer und 43 Frauen. Die Entwicklung der Anzahl der Gefangenen, die in den vergangenen fünf Jahren zum Stichtag 31. März¹ eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, ist in der beigelegten Tabelle (siehe Anlage 4) aufgeführt.

Frage 3:

Wie viele Untersuchungshaftgefangene befinden sich zum 30. November 2015 in Haft

a) in Sachsen insgesamt,

b) in den einzelnen Justizvollzugsanstalten?

(bitte aufschlüsseln nach männlichen und weiblichen Gefangenen)

Zum Stichtag 30. November 2015 befanden sich insgesamt 561 Personen in Untersuchungshaft, davon 527 Männer und 34 Frauen.

	Untersuchungsgefangene		
	Insgesamt	Männer	Frauen
JVA ² Bautzen	0	0	0
JVA Chemnitz	34	0	34
JVA Dresden	179	179	0
JVA Görlitz	65	65	0

¹ Für die Beantwortung der Fragen, bei denen ein konkreter Stichtag nicht genannt ist, wird der 31. März als Datum benannt. Es handelt sich um ein bundeseinheitliches Datum für die Erstellung von umfangreichen statistischen Auswertungen. Der 31. März wird auch vom Statistischen Landesamt für die Erstellung von statistischen Berichten im Bereich des Justizvollzuges verwendet.

² JVA Justizvollzugsanstalt

	Untersuchungsgefangene		
	Insgesamt	Männer	Frauen
JVA Leipzig mit Krankenhaus	180	180	0
JSA ³ Regis-Breitungen	0	0	0
JVA Torgau	0	0	0
JVA Waldheim	1	1	0
JVA Zeithain	2	2	0
JVA Zwickau	100	100	0
Gesamt	561	527	34

Frage 4:

Wie haben sich die Anzahl und der Anteil von Untersuchungshaftgefangenen an der Gesamtvollzugsstatistik in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Die Anzahl und der Anteil der Untersuchungsgefangenen bezogen auf den Stichtag 31. Dezember haben sich im Zeitraum 2010 bis 2015 wie folgt entwickelt:

	Belegung zum Stichtag 31. Dezember	Anzahl der Untersuchungs- gefangenen	Anteil in Prozent
2010	3.279	407	12,4%
2011	3.303	483	14,6%
2012	3.249	460	14,2%
2013	3.279	544	16,6%
2014	3.201	486	15,2%
2015	3.304	559	16,9%

³ JSA Jugendstrafvollzugsanstalt
Seite 3 von 138

Frage 5:

Wie haben sich die Belegungsfähigkeit und die tatsächliche Belegung im offenen sowie im geschlossenen Vollzug in den vergangenen fünf Jahren entwickelt

- a) in Sachsen insgesamt,**
- b) in den einzelnen Justizvollzugsanstalten?**

Die Entwicklung der Belegungsfähigkeit und der Belegung der sächsischen Justizvollzugsanstalten im geschlossenen und offenen Vollzug seit 2010 ist in der beigefügten Tabelle (siehe Anlage 5) dargestellt.

Frage 6:

Wie hat sich die Anzahl der ausländischen Gefangenen und deren Anteil an der Gesamtzahl der Gefangenen in den letzten fünf Jahren

- a) in Sachsen insgesamt,**
 - b) in den einzelnen Justizvollzugsanstalten**
- entwickelt?**

(bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)

Die Entwicklung der Anzahl der ausländischen Gefangenen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten seit 2010 und deren Anteil bezogen auf die Gesamtbelegung ist in der beigefügten Tabelle (siehe Anlage 6) dargestellt. Die Aufschlüsselung nach den Herkunftsländern jeweils zum Stichtag 31. März ist den beigelegten Übersichten (siehe Anlagen 7 bis 12) zu entnehmen.

Frage 7:

Wie hat sich die Altersstruktur der Gefangenen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt? Von welcher Entwicklung geht die Staatsregierung in den nächsten Jahren aus und welche Auswirkungen sind auf die künftige Vollzugsplanung zu erwarten?

Die Entwicklung der Altersstruktur der Gefangenen, differenziert nach Untersuchungsgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Strafgefangenen, ist in den beiliegenden Tabellen (siehe Anlagen 13 bis 15) aufgeführt.

Wie aus den Tabellen ersichtlich, ist bei der Zahl der Strafgefangenen in der Altersgruppe von 21 bis unter 25 Jahre und von 40 bis unter 50 Jahre ein geringer Rückgang erkennbar; in der Altersgruppe 30 bis unter 40 Jahre ist hingegen ein Zuwachs zu verzeichnen. Die Anzahl der Strafgefangenen in den anderen Altersgruppen unterliegt im Betrachtungszeitraum nur geringen Veränderungen.

In der Gruppe der Jugendstrafgefangenen kann insgesamt festgehalten werden, dass der prozentuale Anteil der jeweiligen Altersgruppe zum Stichtag 31. März im Jahr 2015 dem prozentualen Anteil zum Stichtag 31. März 2010 weitestgehend entspricht, in der Zwischenzeit allerdings geringe Abweichungen zu verzeichnen waren.

Bei den Untersuchungsgefangenen ist ein Rückgang der sehr jungen Untersuchungsgefangenen zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr festzustellen.

Die bisherige demografische Entwicklung der Gefangenen im Vollzug lässt keine belastbaren Rückschlüsse darüber zu, wie sich die Altersstruktur in den nächsten Jahren entwickeln wird. Die Altersstruktur der Gefangenen ist nur eine Einflussgröße für die künftige Vollzugsplanung. Maßgeblich sind hierbei auch und insbesondere gesellschaftliche, soziale, wirtschaftliche und rechtliche Veränderungen. Diese Veränderungen werden von der Staatsregierung beobachtet und bei den künftigen Planungen gegebenenfalls berücksichtigt.

Frage 8:

Wie viele Eltern-Kind-Haftplätze gibt es in welchen Justizvollzugsanstalten (aufgeschlüsselt nach offenem und geschlossenem Vollzug) und wie stellen sich hier die Auslastung sowie deren Entwicklung dar?

In der Justizvollzugsanstalt Chemnitz stehen im offenen Vollzug fünf Haftplätze für Mütter mit ihren Kindern zur Verfügung. Zum Stichtag 30. November 2015 waren dort fünf Mütter und fünf Kinder untergebracht.

Die Belegung der Mutter-Kind-Abteilung hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Stichtag 31. März	Belegung	Auslastung
2011	4 Mütter und 4 Kinder	80%
2012	5 Mütter und 5 Kinder	100%
2013	4 Mütter und 5 Kinder	80%
2014	2 Mütter und 2 Kinder	40%
2015	4 Mütter und 4 Kinder	80%

Die Justizvollzugsanstalt Waldheim verfügte bis zum Oktober 2013 über eine Vater-Kind-Abteilung im offenen Vollzug mit drei Haftplätzen für männliche Gefangene mit jeweils bis zu zwei Kindern. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte keiner der Haftplätze in der Vater-Kind-Einrichtung belegt werden. Der Bereich wird seitdem vorübergehend als offener Vollzug für weibliche Gefangene genutzt, weil aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung der offene Vollzug der Justizvollzugsanstalt Chemnitz in der Altendorfer Straße geschlossen werden musste und dadurch dringend benötigte Haftplätze für Frauen weggefallen waren. Sobald der Neubau des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Chemnitz - voraussichtlich im Jahr 2017 - zur Verfügung steht, wird der Bereich der Justizvollzugsanstalt Waldheim wieder zur Vater-Kind-Abteilung umgewidmet. Eine Aufnahme ist danach wieder möglich, sofern ein Gefangener die Voraussetzungen für diese Unterbringungsform erfüllt.

Frage 9:

Wie entwickelten sich die Kosten pro Haftplatz in den vergangenen fünf Jahren und im Vergleich der Bundesländer und welche Entwicklung der Kosten pro Haftplatz ist in den nächsten fünf Jahren zu erwarten?

Die Kosten pro Haftplatz setzen sich zusammen aus dem Tageshaftkostensatz, in den die Personalkosten, Sachkosten, Abschreibungen als auch Erlöse einfließen, dem Sachinvestitionskostensatz und dem Bauinvestitionskostensatz. Diese Gesamtkosten pro Haftplatz lagen in Sachsen im Jahr 2010 bei 97,47 EUR, im Jahr 2011 bei 97,80 EUR, im Jahr 2012 bei 99,71 EUR, im Jahr 2013 bei 107,08 EUR und im Jahr 2014 bei 110,13 EUR.

Wie sich der Haftkostensatz in den nächsten fünf Jahren entwickeln wird, kann nicht sicher prognostiziert werden. Im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2014 sind die Kosten pro Haftplatz jährlich um 2,5% gestiegen. Legt man diese Steigerung auch den nächsten fünf Jahren zugrunde, wäre im Jahr 2019 mit Kosten i. H. v. 125,33 EUR pro Haftplatz zu rechnen.

Im Vergleich mit den übrigen Bundesländern rangierte Sachsen stets im Bereich der niedrigsten Haftkosten. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2010 – 2014) liegt Sachsen mit einem Durchschnittsbetrag (Tageshaftkostensatz inkl. Sachinvestitionskosten und Bauinvestitionskosten) i. H. v. 102,44 EUR hinter Bayern (90,05 EUR) auf dem zweitniedrigsten Platz, gefolgt von Baden-Württemberg (107,49 EUR) und Nordrhein-Westfalen (115,64 EUR). Da für die Berechnung des Haftkostensatzes auch die Bauinvestitionskosten maßgeblich sind, kann es zu relativ schnellen Veränderungen der Länderstatistiken kommen, je nachdem wie hoch das Investitionsvolumen des jeweiligen Landes im Baubereich ist.

Frage 10:

Von welcher Gefangenenentwicklung geht die Staatsregierung in den nächsten Jahren aus und welche Schlussfolgerungen lassen sich hieraus für die künftige Vollstreckungsplanung ableiten?

Die aktuelle Prognose des Staatsministeriums der Justiz über die Entwicklung der Gefangenenanzahl im Freistaat Sachsen geht von einer Gefangenenanzahl von ca. 3.425 im Jahr 2017 bzw. ca. 3.400 Gefangenen im Jahr 2019 aus.

Die erhebliche Zuwanderung der letzten Monate ist dabei jedoch noch nicht berücksichtigt. Erst nach Vorlage der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose wird eine sachgerechte und belastbare Anpassung der Gefangenenprognose erfolgen und in deren Auswertung über einen - derzeit nicht bestehenden - Handlungsbedarf entschieden werden können.

II. Bau

Frage 11:

Gab es Fälle, in denen die Vorgaben der Rechtsprechung zur menschenwürdigen Unterbringung von Gefangenen nicht eingehalten werden konnten?

Wenn ja: Wie wurde in diesen Fällen reagiert?

Es liegt für die sächsischen Justizvollzugsanstalten keine Gerichtsentscheidung vor, die eine menschenunwürdige Unterbringung eines Gefangenen festgestellt hat.

Im Rahmen der Überprüfung der Petition Nr. 05/03475/2 wurde festgestellt, dass die vorhandene Belichtungsfläche des Haftraumes 117 der Justizvollzugsanstalt Torgau zu klein ist, um den baulichen Anforderungen an einen Haftraum zu genügen. Mit Justizministerialschreiben vom 21. Februar 2013 wurde die Justizvollzugsanstalt angewiesen, den Raum ab sofort nicht mehr mit Gefangenen zu belegen. Eine entsprechende Reduzierung der Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt Torgau wurde vorgenommen.

Es ist der Staatsregierung bekannt, dass die Unterbringungsbedingungen für die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Zwickau zum Teil nicht mehr den aktuellen Anforderungen an den Justizvollzug entsprechen. Gefangenen, die hiervon konkret betroffen wären, wird angeboten, sich in eine Justizvollzugsanstalt mit besseren Unterbringungsmöglichkeiten verlegen zu lassen. In der Regel ziehen die Gefangenen die schlechtere Unterbringungssituation in Heimatnähe vor. Mit der Inbetriebnahme der neuen Justizvollzugsanstalt in Zwickau-Marienthal zum Ende des Jahres 2019 wird die Justizvollzugsanstalt Zwickau geschlossen.

Frage 12:

Wie viele Gefangene werden derzeit in Einzelhafträumen oder in mehrfachbelegten Räumen untergebracht und wie stellt sich das prozentuale Verhältnis dieser Unterbringungsform zueinander in den einzelnen Justizvollzugsanstalten dar? Bei nicht vollständiger Unterbringung in Einzelhafträumen - inwieweit wird sich die Situation der Mehrfachbelegung in Zukunft ändern?

Zum Stichtag 30. November 2015 waren 2.114 Gefangene in Einzelhafträumen (entspricht 60,8%) und 1.361 Gefangene gemeinschaftlich (entspricht 39,2%) untergebracht.

In der folgenden Tabelle sind die Zahlen zur Einzel- und Gemeinschaftsunterbringung bezogen auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten und die Jugendstrafvollzugsanstalt dargestellt:

Gefangenenunterbringung im Freistaat Sachsen (Stichtag 30.11.2015)					
Vollzugs- und Strafanstalten	Untergebrachte Gefangene (geschlossener und offener Vollzug)				
	insgesamt (= 100%)	davon untergebracht in			
		Einzelhafträumen		mehrfach belegten Hafräumen	
		Anzahl	[%]	Anzahl	[%]
Justizvollzugsanstalt Bautzen	353	270	76,5%	83	23,5%
Justizvollzugsanstalt Dresden	763	457	59,9%	306	40,1%
Justizvollzugsanstalt Görlitz	183	74	40,4%	109	59,6%
Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus	497	139	28,0%	358	72,0%
Justizvollzugsanstalt Torgau	271	245	90,4%	26	9,6%
Justizvollzugsanstalt Waldheim	346	319	92,2%	27	7,8%
Justizvollzugsanstalt Zeithain	363	203	55,9%	160	44,1%
Justizvollzugsanstalt Zwickau	189	40	21,2%	149	78,8%
Justizvollzugsanstalt Chemnitz	278	164	59,0%	114	41,0%
Jugendstrafvollzugsanstalt Regis- Breitungen	232	203	87,5%	29	12,5%
Summen	3.475	2.114	60,8%	1.361	39,2%
Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen					

Im Rahmen von Neubauvorhaben für Gefangenenunterkünfte wird der gesetzlich vorgegebene Grundsatz der Einzelunterbringung berücksichtigt. Im Neubau des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Chemnitz (80 Haftplätze), der im Jahr 2017 zur Verfügung stehen soll, werden 67 Einzelhafträume, fünf Mutter-Kind-Hafträume und vier Gemeinschaftshafträume für zwei Gefangene errichtet werden. In der neuen Justizvollzugsanstalt in Zwickau-Marienthal (820 Haftplätze), die Ende 2019 in Betrieb genommen werden soll, werden 780 Einzelhafträume und 20 Gemeinschaftshafträume für je zwei Gefangene zur Verfügung stehen. Die Justizvollzugsanstalten Zwickau und Zeithain mit jeweils sehr hohem Prozentsatz an Gemeinschaftsunterbringung werden dann geschlossen. Die Justizvollzugsanstalt Torgau wird gemäß dem aktuellen Stand der Planungen nach ihrem Umbau und ihrer Umwidmung zur zentralen Sozial- und Suchttherapeutischen Anstalt (216 Haftplätze) über 192 Einzelhafträume und 12 Gemeinschaftshafträume für je zwei Gefangene verfügen. Mittelfristig wird für die Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus ein Ersatzneubau des Hafthauses geplant, der dem gesetzlich vorgegebenen Grundsatz der Einzelunterbringung Rechnung tragen wird.

Ein kleiner Teil an Gemeinschaftshafträumen ist auch bei Neubauvorhaben schon deswegen vorzuhalten, um bei entsprechender Indikation hilfsbedürftige und suizidale Gefangene gemeinschaftlich unterbringen zu können.

Die Übergangsbestimmungen in § 121 Abs. 4 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) und § 91 Abs. 2 des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (SächsUHftVollzG) sehen vor, dass in den zum 3. Oktober 1990 bestehenden Anstalten während der Einschlusszeiten bis zu drei Gefangene gemeinsam in einem Haftraum untergebracht werden dürfen, so lange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern.

Frage 13:

Welche „Großen und Kleinen Baumaßnahmen“ zu welchen Kosten wurden in den letzten fünf Jahren in sächsischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt?

Die Baumaßnahmen sind - getrennt nach Großen Baumaßnahmen (GBM) und Kleinen Baumaßnahmen (KBM) - den beigefügten Übersichten (siehe Anlagen 16 bis 17) zu entnehmen.

Frage 14:

Welche „Große[n] und Kleine[n] Baumaßnahmen“ sind für den Justizvollzug mittelfristig geplant?

Aktuell hat das Verfahren zur Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017/2018 und für die Mittelfristige Finanzplanung 2016 bis 2020 begonnen, so dass die Planungen für Baumaßnahmen in diesem Zeitraum noch nicht abgeschlossen sind. Insofern sind nachfolgend nur die im Doppelhaushalt 2015/2016 mit einem Haushaltstitel untersetzten Großen Baumaßnahmen und Kleine Baumaßnahmen im Sächsischen Justizvollzug, die derzeit in den Justizvollzugsanstalten umgesetzt werden oder im Jahr 2016 begonnen werden sollen, aufgelistet:

Große Baumaßnahmen:**Justizvollzugsanstalt Chemnitz**

- Neubau der Außenumwehrung einschl. Kfz-Schleuse und Torwache mit Besucherbereich, Schließfachgebäude (in Ausführung)
- Neubau offener Vollzug (in Ausführung)

Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus

- Sanierung/Erweiterung Anstaltsmauer (in Ausführung)
- Neubau Justizvollzugskrankenhaus (Baubeginn möglichst noch im Jahr 2016)

Justizvollzugsanstalt Torgau

- Hafthaus für Sozialtherapie, Umbau und Sanierung, Neubau Sporthalle (vorbereitende Maßnahmen in Ausführung)

Justizvollzugsanstalt Zwickau (neu)

- Neubau Justizvollzugsanstalt in Zwickau-Marienthal (in Ausführung)

Kleine Baumaßnahmen:

Justizvollzugsanstalt Chemnitz

- Erneuerung Netzersatzanlage

Justizvollzugsanstalt Dresden

- raumhohe Abtrennung der Sanitärzellen

Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus

- Erneuerung Zellenkommunikationsanlage, Suizidpräventionsraum, Duschartrennungen

Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen

- Duschartrennungen

Justizvollzugsanstalt Torgau

- Duschartrennungen

Justizvollzugsanstalt Waldheim

- Sanierung Dach- und Geschossdecken Gebäude 5, Erneuerung Videoüberwachungsanlage, Erweiterung Besuchsabteilung, Duschartrennungen

Justizvollzugsanstalt Zwickau

- Verlegung Arbeitsplatz des Zentralbediensteten

Frage 15:

Welche Neugründungen von Justizvollzugsanstalten mit welchen finanziellen Auswirkungen und Haftplatzkapazitäten sind vorgesehen? Gibt es Pläne, Justizvollzugsanstalten im Freistaat Sachsen zu schließen?

In der am 25. Januar 2011 beschlossenen Standortkonzeption der Sächsischen Staatsregierung ist vorgegeben, mit Inbetriebnahme der geplanten neuen Justizvollzugsanstalt für Südwestsachsen die Justizvollzugsanstalt Zwickau und die Justizvollzugsanstalt Zeithain zu schließen.

Gemäß Staatsvertrag vom 15. April 2014 errichten der Freistaat Sachsen und der Freistaat Thüringen eine gemeinsame Justizvollzugsanstalt mit 820 Haftplätzen in Zwickau-Marienthal. In der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt stehen dem Freistaat Sachsen 450 Haftplätze und dem Freistaat Thüringen 370 Haftplätze zur Verfügung (Verteilungsschlüssel). Die Vertragspartner tragen die Kosten des Grunderwerbs, der Bewirtschaftung, die Planungs- und Baukosten und die Kosten der Erstausrüstung sowie die Kosten des laufenden Betriebs der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt entsprechend dem Verteilungsschlüssel. Im Haushaltsplan sind 150 Mio. EUR vorgesehene Gesamtbaukosten für dieses Vorhaben ausgewiesen.

Mit der Schließung der Justizvollzugsanstalten Zwickau und Zeithain entfallen insgesamt 557 Haftplätze.

Frage 16:

Wie hoch ist der finanzielle Aufwand zur Erhaltung des baulichen und technischen Sicherheitsniveaus?

Der finanzielle Aufwand zur Erhaltung des baulichen und technischen Sicherheitsniveaus ist nicht isoliert erfassbar, da z. B. die Maßnahmen des Bauunterhalts nicht konkret oder zu prozentualen Teilen diesem Zweck zugeordnet werden. Zum Bauunterhalt gehören Maßnahmen, die eine Liegenschaft in ihrem Bestand grundsätzlich nicht verändern. Der Bauunterhalt dient neben der Werterhaltung dem Erhalt der baulichen Sicherheit.

Die Gesamtausgaben für Bauunterhaltsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten in den letzten fünf Jahren betragen 19.947.962 EUR. Daraus ergibt sich für diesen Zeitraum ein durchschnittlicher jährlicher Bedarf für Bauunterhaltsmaßnahmen von 3.989.592 EUR. Details zur Aufteilung auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ausgaben im Bauunterhalt (BU) von 2011 bis 2015 in den einzelnen Justizvollzugsanstalten		
	BU insgesamt (in EUR)	BU pro Jahr im Schnitt (in EUR)
JVA Bautzen	2.509.979	501.996
JVA Chemnitz	1.188.357	237.671
JVA Dresden	3.532.137	706.427
JVA Görlitz	778.574	155.715
JVA Leipzig mit Krankenhaus	2.762.261	552.452
JSA Regis-Breitungen	1.750.682	350.136
JVA Torgau	1.770.507	354.101
JVA Waldheim	1.899.842	379.968
JVA Zeithain	2.884.046	576.809
JVA Zwickau	871.577	174.315
Summen	19.947.962	3.989.592

Investive Baumaßnahmen der letzten fünf Jahre, die das bauliche/technische Sicherheitsniveau in den Justizvollzugsanstalten erhalten oder verbessern, sind in den Anlagen zu den Großen Baumaßnahmen und den Kleinen Baumaßnahmen zu Frage II.13 (siehe Anlagen 16 bis 17) dargestellt.

Auch im Sachhaushalt sind Mittel aufzuwenden, um das technische Sicherheitsniveau der Justizvollzugsanstalten zu erhalten. In der folgenden Tabelle sind der laufende und der investive Mittelbedarf im Sachhaushalt für Sicherheitstechnik des Justizvollzugs der letzten fünf Jahre dargestellt:

Jahr	Geschäftsbedarf, Geräte und Ausstattungsgegenstände (in EUR)	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (investiv) (in EUR)
2011	19.631,18	144.304,28
2012	49.598,00	78.888,21
2013	52.770,02	71.671,50
2014	56.393,80	29.710,98
2015	49.312,36	141.399,14

Frage 17:

Welchen Umsetzungsstand haben der Neubau bzw. die Sanierung des Haftkrankenhauses Leipzig und die damit im Zusammenhang stehenden Bau- und Sanierungsmaßnahmen im und am Haftkrankenhaus Leipzig?

Der Neubau eines Justizvollzugskrankenhauses ist geplant; eine Sanierung des alten Justizvollzugskrankenhauses ist nicht vorgesehen. Dort wird im Rahmen des Bauunterhalts und mit Kleinen Baumaßnahmen der Betrieb bis zum Freizug des Gebäudes aufrechterhalten.

Vorgezogene Baumaßnahmen für den Neubau zur Baufeldfreimachung (z. B. Abbruch der ehemaligen Apotheke, Ausgrenzung des Baufeldes durch einen Sicherheitszaun) sind mit Gesamtbaukosten von 1,2 Mio. EUR bereits abgeschlossen.

Die Entscheidungsunterlage wurde im März 2014 mit einer Kostenobergrenze von 14,5 Mio. EUR anerkannt. Die Entwurfsunterlage-Bau steht kurz vor dem Abschluss. Die Vorlage bei der Zentrale des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement ist für Ende Februar 2016 anvisiert.

Frage 18:

Wann ist der Abschluss des Neubaus und der Sanierungs- und Baumaßnahmen geplant? Liegen Erkenntnisse über Sachverhalte vor, welche zu einer Verzögerung des Abschlusses des Neubaus oder der Sanierungs- und Baumaßnahmen führen können? Wenn ja, welche und welche Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang seitens der Staatsregierung ergriffen?

Der frühestmögliche Baubeginn für den Neubau des Krankenhauses wird im IV. Quartal 2016 liegen. Das Bauende wird daher frühestens im I. Quartal des Jahres 2019 möglich sein.

Verzögerungen ergaben sich aus der Umplanung des Entwurfes infolge der vorgegebenen Kostenobergrenze.

Frage 19:

Sind die ursprünglich angesetzten Haushaltsmittel für den Neubau und die damit im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen ausreichend, um deren vollständige und zeitplangemäße Umsetzung sicherzustellen? Wenn nein, in welchem Umfang und in Bezug auf welche Teile des Neubaus und der Baumaßnahmen sind die Haushaltsmittel nicht ausreichend und in welcher Höhe sind zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich, um den Neubau und Baumaßnahmen vollständig und zeitplangemäß abzuschließen?

Eine Aussage zur Auskömmlichkeit der Haushaltsmittel kann erst nach Vorlage der überarbeiteten Entwurfsunterlage-Bau und deren haushaltsseitiger Anerkennung getroffen werden.

Frage 20:

Welche über den bereits geplanten Neubau und die damit zusammenhängenden Baumaßnahmen hinausgehenden baulichen Maßnahmen werden durch die Staatsregierung im Hinblick auf die besonderen und gestiegenen Anforderungen an die Durchführung der Krankenbehandlung im Haftkrankenhaus Leipzig, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Zunahme von älteren Gefangenen und von Crystal abhängigen Gefangenen, werden durch die Staatsregierung als notwendig angesehen oder sind bereits in der Planung oder geplant?

Nach Fertigstellung des Neubaus wird das Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig über eine Kapazität von 80 Betten verfügen. Fünf dieser 80 Betten sind für die Versorgung geriatrischer Patienten vorgesehen, sowohl mit Versorgungsbedarf im somatischen Bereich wie auch bei beginnenden oder bereits fortgeschrittenen Demenzen, sofern diese nicht zur Haftunfähigkeit führen.

Zur therapeutischen Versorgung der stark wachsenden Zahl der drogenabhängigen Gefangenen, insbesondere mit Crystalabhängigkeit, wurde 2014 eine Suchttherapiestation mit einer Kapazität von 20 Plätzen in der Justizvollzugsanstalt Zeithain eingerichtet, die sich bewährt hat. Es wird als sinnvoll erachtet, entsprechende Therapiestationen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz - für den Frauenvollzug -, der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen - für den Jugendstrafvollzug - und perspektivisch in der Justizvollzugsanstalt Torgau einzurichten. Gemäß Standortkonzept soll die Justizvollzugsanstalt Torgau im Rahmen der grundlegenden Sanierung zur zentralen Sozial- und Suchttherapeutischen Anstalt für männliche Strafgefangene umgebaut werden. Für Gefangene mit Suchtproblemen sind dort 40 Haftplätze vorgesehen. Zur Einrichtung entsprechender Stationen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen wären auch dort Baumaßnahmen erforderlich, zudem wäre eine Erhöhung der personellen Kapazitäten für therapeutisches Personal und den allgemeinen Vollzugsdienst notwendig.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage IV.65 verwiesen.

III. Sicherheit

Frage 21:

Wie entwickelte sich die Anzahl der von Gefangenen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten begangenen Übergriffe gegen Gefangene und Bedienstete in den letzten fünf Jahren

- a) in Sachsen insgesamt,
- b) in den einzelnen Justizvollzugsanstalten

(bitte aufschlüsseln nach Delikt, Jahr, Herkunft der Gefangenen, Geschlecht der Gefangenen)? Wie stellt sich hier die Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren dar?

Dem Staatsministerium der Justiz liegen nur Erkenntnisse zu den von den Justizvollzugsanstalten erstatteten Strafanzeigen wegen Gewalttätigkeiten unter Gefangenen sowie zu Übergriffen von Gefangenen zum Nachteil von Bediensteten vor. Die Anzahl dieser Strafanzeigen in den letzten fünf Jahren stellt sich wie folgt dar:

Strafanzeigen wegen:	2011	2012	2013	2014	2015 ⁴
Übergriffen unter Gefangenen	75	76	59	53	79
Übergriffen auf Bedienstete	7	11	8	7	16

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Strafanzeigen wegen Gewalttätigkeiten unter Gefangenen sowie zu Übergriffen von Gefangenen zum Nachteil von Bediensteten auf einem niedrigen Niveau bewegen. Gleichwohl ist für das Jahr 2015 eine nicht unerhebliche Steigerung im Vergleich zu den beiden Vorjahren zu konstatieren.

Die Entwicklung der Strafanzeigen hinsichtlich der Übergriffe unter Gefangenen sowie zu Übergriffen von Gefangenen zum Nachteil von Bediensteten ist im Detail aufgeschlüsselt nach Justizvollzugsanstalten, Staatsangehörigkeit, Geschlechtszugehörigkeit und Anzahl der beteiligten Gefangenen und in der Anlage zu Frage III.21 (siehe Anlage 18) dargestellt.

⁴ Stichtag: 11.01.2016, die Statistik für das Jahr 2015 ist noch nicht abgeschlossen
Seite 18 von 138

Neben den Justizvollzugsanstalten können jedoch auch durch die Geschädigten selbst oder durch Dritte Strafanzeigen erstattet werden. Durch die sächsischen Staatsanwaltschaften wird eine gesonderte Statistik über entsprechende Ermittlungsverfahren nicht geführt. Eine Beantwortung ist auch nicht durch eine Auswertung der Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften möglich, da der Tatort, über den eine in einer Justizvollzugsanstalt begangene Straftat recherchiert werden könnte, in den Datenbanken nicht immer erfasst wird. Daher müssten zumindest all diese Verfahren, zu denen kein Tatort angegeben wurde, im Einzelnen händisch ausgewertet und geprüft werden, ob die Straftat in einer Justizvollzugsanstalt begangen wurde und ob es sich um eine Straftat im Sinne der Frage handelt.

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drs.-Nr.: 6/02077 zum Thema „Erkenntnisse der Staatsregierung zu auf Drogenkonsum zurückzuführender Gewalt in Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen“, die sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2015 bezog, wäre eine solche Auswertung innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand ohne wesentliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften nicht zu leisten.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften erforderlich, die einen Zeitraum von fünf Jahren umfassen. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten ist.

Frage 22:

Welche Ausprägungen der sog. Gefangenensubkultur stellt die Staatsregierung in den sächsischen Justizvollzugsanstalten fest und welche Auswirkungen hat die Gefangenensubkultur auf den Behandlungsvollzug?

Frage 23:

Wie hat sich dieses Phänomen in den letzten fünf Jahren entwickelt oder verändert?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 22 und 23:

Der Begriff der „Gefangenensubkultur“ bedarf der Auslegung. Für die Beantwortung der Großen Anfrage wird davon ausgegangen, dass der Begriff eine Reihe von unterschiedlichen Verhaltensweisen umfasst. Kennzeichnend ist dabei etwa die Geltung und Befolgung eines Verhaltenskodexes, der auf zwei Grundnormen basieren kann: zum einen das Gebot der Loyalität der Gefangenen untereinander, zum anderen das Verbot der Kooperation mit den Vertretern der Justiz. Ein weiteres wesentliches Element der Subkultur ist die Hierarchie der Gefangenen. Status und Rolle des einzelnen Insassen innerhalb dieser Hierarchie beruhen dabei u.a. auf Merkmalen wie Erfahrung innerhalb der Anstalt, körperliche Durchsetzungskraft oder Einsatz besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten. Auch die Deliktsart kann sich unter Umständen auf den Status eines Gefangenen innerhalb der Gefangenengemeinschaft auswirken. Als wesentliche Kennzeichen der Subkulturen werden in der Fachliteratur neben den auf Macht und Ansehen des Einzelnen innerhalb der Gefangenengemeinschaft basierenden Hierarchien insbesondere die Ausübung oder Androhung von Gewalt sowie das Unterdrücken von Mitgefangenen, Aktivitäten in Bezug auf das Einschmuggeln und Handeln mit Betäubungsmitteln, wobei die Ausbildung weiterer subkultureller Abhängigkeiten seitens der Konsumenten durch die Schwierigkeit, die Betäubungsmittel zu finanzieren, begünstigt wird, oder illegale Tausch- und Kaufgeschäfte angesehen.

Diese Erscheinungsformen der Gefangenensubkultur sind auch im sächsischen Justizvollzug festzustellen. Vordergründig zeigt sich die Anstaltssubkultur beim illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und bei Übergriffen unter Gefangenen (insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen III.21 und III.29 verwiesen). Gleichwohl ist festzustellen, dass

sich die negativen oder gar gewalttätigen subkulturellen Verhaltensweisen der Gefangenen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten auf einem niedrigen Niveau bewegen, was sich nicht nur in der Zahl der berichteten Vorkommnisse, sondern auch im Verhalten der Gefangenen gegenüber den Bediensteten der Justizvollzugsanstalten niederschlägt.

Bei der Betäubungsmittelkriminalität in den Justizvollzugsanstalten ist in den letzten Jahren eine nahezu vollständige Verdrängung von Heroin und Ecstasy hin zu Crystal-Meth zu beobachten. Bei den Methamphetamin-Einzelfunden handelt es sich in der Regel um Einzelmengen von weniger als einem Gramm. Die Entwicklung zur Aufbewahrung immer geringerer Mengen durch die Gefangenen dürfte sowohl mit dem Wirkungsgrad dieser Betäubungsmittel als auch mit dem erhöhten Verfolgungsdruck, z.B. infolge des Einsatzes von Drogenspürhunden, zusammenhängen. Erstmals im Jahr 2015 bestand bei drei Vorkommnissen in einer Justizvollzugsanstalt der Verdacht, dass der (Bei-)Konsum von sogenannten „Legal Highs“ (synthetische Cannabinoide oder amphetaminähnliche Stoffe) ursächlich für kurzzeitig bei den betroffenen Gefangenen aufgetretene erhebliche körperliche Ausfallerscheinungen war.

Bei den Übergriffen unter Gefangenen ist neben dem in der Beantwortung zu Frage 21 dargestellten Anstieg im Jahr 2015 auch ein Anstieg der Beteiligung von ausländischen Gefangenen festzustellen. Zu Details wird auf die Daten in der Tabelle zu Frage III.21 (siehe Anlage 18) verwiesen.

Frage 24:

Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung unternommen bzw. plant sie zur Minimierung der Gefangenenkultur? Wie werden Verstöße gegen Verhaltensregeln geahndet? Wie reagiert die Staatsregierung auf Gewalt in den Justizvollzugsanstalten und welche Maßnahmen sind hier zukünftig vorgesehen?

Nicht erst seit Inkrafttreten des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes werden die Bedingungen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten darauf ausgerichtet, ein Klima zu schaffen, in dem die Umsetzung des gesetzlichen Sicherungs- und Resozialisierungsauftrags möglich wird. Hierzu gehören gute bauliche Rahmenbedingungen, Einzelunterbringung der Gefangenen, Wohngruppenvollzug, ausreichende Arbeitsflächen und Unterrichtsräume, individuelle Behandlungsangebote und kulturelle Betätigungsmöglichkeiten,

um nur einige Aspekte zu benennen. Die (Hellfeld-)Quote der Übergriffe unter Gefangenen ist auch aufgrund der Investitionen in diese Bereiche über die Jahre gesehen rückläufig.

Dieser grundsätzlich positive Trend kann nur bei einer adäquaten Personalausstattung gewährleistet werden. Aufmerksamkeit und Präsenz der Bediensteten dort, wo sich Gefangenengruppen aufhalten, ist die Basis jeder Subkultur- und Gewaltprophylaxe.

In den sächsischen Justizvollzugsanstalten wird systematisch eine Kultur des Hinsehens gepflegt. Von zentraler Bedeutung sind das Selbstverständnis der Bediensteten und ihr Umgang mit den Gefangenen. Ein vertrauens- und respektvolles Klima zwischen Gefangenen und Bediensteten erleichtert es den Gefangenen, sich bei Bedrohungen an die Bediensteten zu wenden. So erfahren die Bediensteten frühzeitig von Konfliktsituationen und können entsprechend intervenieren.

Jeder Bedienstete ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene, selbst festgestellte oder sich anbahnende Vorkommnisse unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten zu melden. Die Meldungen sind schriftlich zu erstatten, bei Dringlichkeit ist mündlich vorab zu berichten. Sollte der Bedienstete Augenzeuge einer Tätlichkeit oder einer missachtenden Behandlung eines Gefangenen durch Mitgefangene werden, hat dieser unverzüglich einzuschreiten und ein angemessenes Verhalten der Mitgefangenen einzufordern. Im Rahmen von Abteilungs- oder Stationskonferenz sind entsprechende Vorkommnisse auszuwerten. Dabei ist den beteiligten Gefangenen zu verdeutlichen, dass ein solches Verhalten gegenüber Mitgefangenen unter keinen Umständen geduldet wird.

Häufig wird die Aufklärung der Übergriffe unter Gefangenen erschwert, weil die Opfer aus Angst vor erneuten Repressalien Aussagen zu den Tätern verweigern und eventuelle Zeugen kaum belastbare Angaben zum Vorkommnis machen. Hier sind die Anstalten angehalten, hartnäckig und vorbehaltlos eine Aufklärung des Sachverhaltes herbeizuführen und Beweise zu sichern (Lichtbilder von Verletzungsfolgen etc.). Zusätzlich sind geeignete Maßnahmen gegen den/die Täter zu ergreifen. Als geeignete Maßnahmen werden

- die Konfrontation des Täters mit seinem Verhalten im Rahmen von Einzelgesprächen,
- die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen,
- die Verlegung in einen anderen Haftbereich/bei schweren Fällen in eine andere Justizvollzugsanstalt,
- die Zuweisung von Arbeit nur in ständig und unmittelbar überwachten Bereichen,
- das Verbot des Betretens fremder Hafträume,
- die Unterbringung in einer Wohngruppe für Gewalttäter, sowohl mit repressiven Maßnahmen als auch mit spezifischen Behandlungsmaßnahmen, und
- in schweren Fällen die Anordnung der Absonderung

ergriffen. Dabei sollen repressive Maßnahmen möglichst durch sozialpädagogische/psychologische Interventionen begleitet werden.

Die Leiter der Justizvollzugsanstalten haben den Verdacht einer strafbaren Handlung grundsätzlich der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Ausbildungs- und Arbeitsangebote und sinnvolle Freizeitgestaltung geben Struktur und vermeiden Langeweile und tragen so maßgeblich zu einem Anstaltsklima ohne Aggressionen bei. Bei allen Neubauten und Sanierungsvorhaben des sächsischen Justizvollzugs werden diese Erkenntnisse weitgehend umgesetzt; so soll auch die Beschäftigungsquote der Gefangenen erhöht werden.

Maßgeblich für die Vermeidung von Gewalt und die Früherkennung subkultureller Entwicklungen ist auch eine entsprechende Sensibilisierung der Bediensteten. Maßnahmen der Gewaltprävention sind daher Gegenstand der Ausbildung für die Mitarbeiter des allgemeinen Justizvollzugsdienstes. Darüber hinaus gibt es Fortbildungsangebote, wie etwa das sogenannte Deeskalationstraining, das es den Bediensteten ermöglicht, die Ursachen von physischer oder psychischer Gewalt zu erkennen und so ihrer Entstehung frühzeitig entgegenzutreten. Bei Gefangenen mit einer Gewaltproblematik werden gezielt entsprechende Behandlungsmaßnahmen eingesetzt (z.B. Anti-Aggressionstraining).

Die Leiter der Justizvollzugsanstalten sind angehalten, mindestens einmal monatlich ein Gespräch mit dem Gremium der Mitverantwortung der Gefangenen (GMV) zu führen, in

welchem die jeweils aktuelle Situation bezüglich Gewalt unter den Gefangenen - inklusive gegenseitige Einschätzung des Dunkelfelds - erörtert werden soll. In kleineren Wohngruppen und Stationen mit bis zu 20 Haftplätzen sollen zudem mindestens wöchentlich Stationsgespräche durch die dort zuständigen Vollzugsbediensteten geführt werden, in denen insbesondere das Stationsklima und eventuelle aktuelle Konflikte mit der Gruppe der dort untergebrachten Gefangenen erörtert werden. Diese Maßnahmen sollen nicht nur das Wissen um die Atmosphäre und eventuelle subkulturelle Aktivitäten unter den Gefangenen verbessern. Den Gefangenen soll auch verdeutlicht werden, dass die Anstaltsleitungen und die Mitarbeiter gegenüber dieser Thematik sensibilisiert und ansprechbar sind.

Seit Beginn des Jahres 2015 wird voraussichtlich bis Jahresende 2016 unter Beteiligung des Kriminologischen Dienstes ein „Integratives Konzept zur Suchtprävention, Suchtberatung und Suchtbehandlung im sächsischen Justizvollzug“ erarbeitet. Neben der Optimierung der Beratung, Therapie und Entlassungsvorbereitung für suchtkranke Gefangene hat dieses Konzept auch das Ziel, die Subkultur unter den Gefangenen zu reduzieren. Je früher und je besser suchtkranke oder suchtgefährdete Gefangene informiert, beraten und nach Möglichkeit therapiert werden, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit für Drogenbesitz oder Drogenhandel im Justizvollzug.

Im Hinblick auf die sonstigen Maßnahmen, die zur Eindämmung des Betäubungsmittelmissbrauchs und -handels in den Justizvollzugsanstalten ergriffen werden, wird auf die Antwort zu Frage III.30 verwiesen.

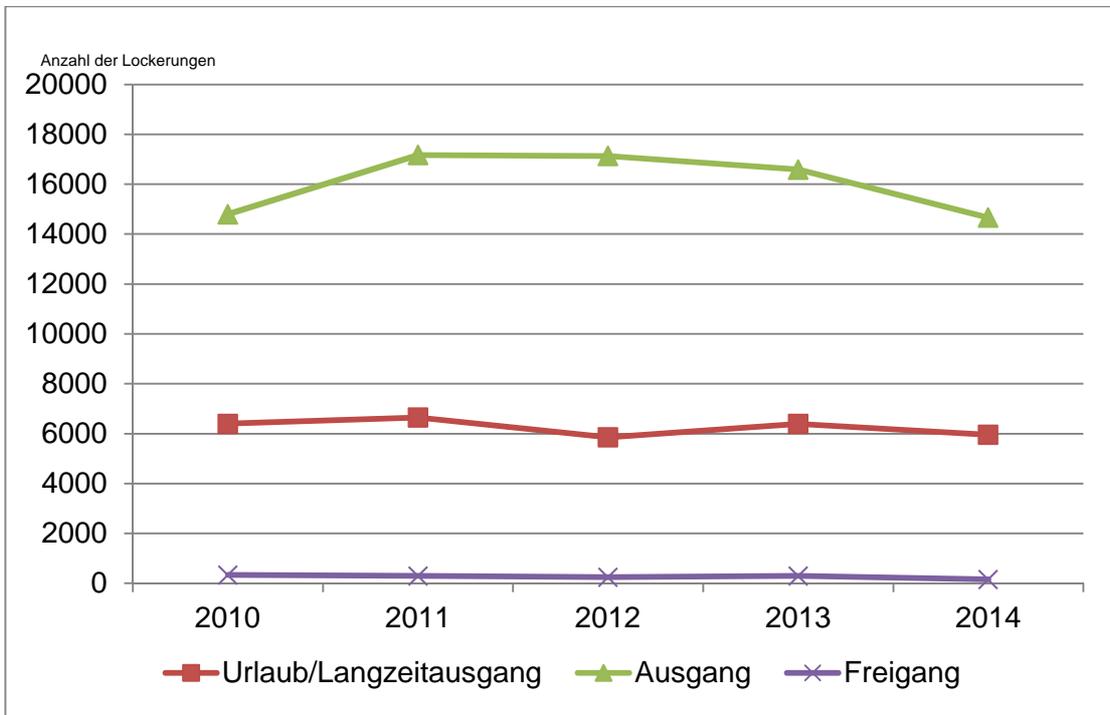
Frage 25:**Lockerungen / Lockerungsversagung**

- a) **Wie viele Lockerungen wurden in den letzten fünf Jahren – absolut und**
 - i. **in Sachsen insgesamt,**
 - ii. **in den einzelnen Justizvollzugsanstalten**
gewährt?
- b) **Wie viele Lockerungsversagungen gab es in den letzten fünf Jahren – absolut und**
 - i. **in Sachsen insgesamt,**
 - ii. **in den einzelnen Justizvollzugsanstalten?**
- c) **Wie ist das Verhältnis der Lockerungsversagungen zu den gewährten Lockerungen?**
- d) **Wie stellen sich die Zahlen im Bundesvergleich dar?**

Vorbemerkung:

Unter dem Begriff Lockerungen wird für die Beantwortung der Frage Urlaub (bis zum Inkrafttreten des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes am 1. Juni 2013), Langzeitausgang, Ausgang und Freigang verstanden. Der Begriff Lockerungsversagungen wurde als Nicht- oder nicht freiwillige Rückkehr von einer Lockerung ausgelegt. Eine statistische Erfassung von ablehnend beschiedenen Lockerungsanträgen erfolgt nicht.

Die statistischen Daten des Jahres 2015 zu den gewährten Lockerungen liegen noch nicht vor. Insofern wurden die Jahrgänge 2010 bis 2014 zusammengestellt. Die Entwicklung der Anzahl der gewährten Lockerungen im sächsischen Justizvollzug ist in der folgenden Übersicht dargestellt (Details siehe Anlage 19):



Die Anzahl der Nichtrückkehrer von Lockerungen im sächsischen Strafvollzug bewegt sich auf einem sehr niedrigen Niveau und liegt bei einem prozentualen Vergleich regelmäßig noch unterhalb des Bundesdurchschnitts.

Zur Beantwortung im Detail wird auf die tabellarische Aufstellung (siehe Anlage 19) verwiesen. Bei der Gesamtbetrachtung ist neben den absoluten Zahlen der Nichtrückkehrer in Klammern ihr prozentualer Anteil an den jährlich gewährten Lockerungen dargestellt.

Frage 26:

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Radikalisierungstendenzen und Extremisten in den Anstalten vor? (bitte nach Phänomenbereichen differenziert darstellen) Welche Maßnahmen werden von der Staatsregierung ergriffen, um eine Radikalisierung von Gefangenen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten zu verhindern?

Der Staatsregierung ist bekannt, dass in sächsischen Justizvollzugsanstalten Personen inhaftiert sind, die sich vor ihrer Haftstrafe extremistisch betätigten.

Zum Zweck der Prävention suchten Bedienstete des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und des Landeskriminalamts (LKA) Sachsen alle zehn sächsischen Justizvollzugsanstalten auf, um Mitarbeiter hinsichtlich politisch extremistischer Gefahren zu sensibilisieren. Dabei wurde eine Handreichung zum Erkennen islamistischer Radikalisierungstendenzen übergeben, Verbindungswege zum LfV Sachsen bzw. LKA Sachsen aufgezeigt sowie Unterstützung angeboten (z. B. Überprüfung von in der Justizvollzugsanstalt vorrätigen Medien auf islamistische Inhalte, Hinweise auf Publikationen und Internetangebote). Darüber hinaus sind in einzelnen Justizvollzugsanstalten und im Rahmen der Fortbildung teils mehrtägige Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen für Bedienstete zum Thema Islamismus durchgeführt worden:

- 1. Juni 2015 Justizvollzugsanstalt Zwickau
- 15. Juni 2015 Justizvollzugsanstalt Zwickau
- 23./24. Juni 2015 Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen in Meißen
- 1./2. Juli 2015 Ausbildungszentrum Bobritsch
- 16. September 2015 Ausbildungszentrum Bobritsch
- 28. September 2015 Justizvollzugsanstalt Chemnitz
- 2. November 2015 Justizvollzugsanstalt Zwickau
- 1. Dezember 2015 Justizvollzugsanstalt Dresden

Das Staatsministerium der Justiz hat seit 2009 den freien Träger „Violence Prevention Network e.V. (VPN)“ beauftragt, mit extremistisch gefährdeten, gewaltbereiten Jugendstrafgefangenen der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen ein umfangreiches pädagogisches Trainingsprogramm umzusetzen. Ziel des Anti-Gewalt- und Kompetenztrainings -„Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt“ ist eine Reintegration, Resozialisierung und Toleranzentwicklung bei den teilnehmenden jungen Menschen. Schlüsselqualifikationen wie tolerante Einstellungsmuster und gewaltfreies Konfliktverhalten werden entwickelt und eingeübt. Das Trainingsprogramm wird in Gruppen mit acht Jugendstrafgefangenen durch zwei Trainer des Vereins umgesetzt. Es erstreckt sich auf 23 Trainingseinheiten und umfasst auch zwei Familiennachmittage, an denen die Angehörigen der Teilnehmer in die Maßnahme einbezogen werden. Die Trainer leisten bei Bedarf auch eine Haftnachbetreuung in Form eines Stabilisierungscoachings bis zu 12 Monate nach der Entlassung.

Zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit VPN wurde im Jahr 2015 eine Dienstleistungsvereinbarung geschlossen, die die Umsetzung des o.g. Anti-Gewalt- und Kompetenztrainings umfasst, aber auch Fortbildungen für Bedienstete des Justizvollzugs zur „Kompetenzbildung im Umgang mit Radikalisierung und Islamismus im Strafvollzug“ und Einzeltraining mit islamistisch motivierten Straftätern ermöglicht.

Im Jahr 2016 ist erstmals vorgesehen, das neu entwickelte Projekt „Präfix R – Radikalisierungspräventionsprogramm für Kinder inhaftierter Eltern“ in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen umzusetzen. Präfix-R ist ein Trainingsprogramm des „Instituts für gendergerechte Gewaltprävention“, das sich an inhaftierte Eltern mit extremistischen Haltungen richtet. Das Training soll verhindern, dass sich die Gefangenen radikalen Gruppen anschließen und ihre Überzeugungen an die Kinder weitergeben. Es ist ein Coaching in Einzelfallarbeit und in der Gruppe möglich. Das Projekt soll in enger Abstimmung mit VPN durchgeführt werden.

Zudem beauftragt das Staatsministerium der Justiz seit dem Jahr 2013 den freien Träger OUTLAW e.V., eine Gruppenmaßnahme (SOTRA) für extremistisch gefährdete Gefangene im Justizvollzug umzusetzen. SOTRA ist ein Gruppentraining, an dem bis zu zwölf Gefangene teilnehmen können. Das Gruppentraining wird durch weitere Maßnahmen, so z. B. Entlassungsvorbereitung sowie Einzelfallhilfe und Nachbetreuung, ergänzt. Mit diesen ergänzenden Maßnahmen werden Gefangene an das soziale Gruppentraining herangeführt und nachgehend weiter begleitet. Derzeit wird das Programm in den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Dresden, Waldheim, Torgau und Zeithain sowie in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen durchgeführt. Die Maßnahme ist geeignet, ein Abgleiten gefährdeter Gefangener in die extremistische Szene zu verhindern sowie veränderungsbereite und ausstiegswillige Gefangene auf eine Kontaktaufnahme mit dem Aussteigerprogramm Sachsen (APro) vorzubereiten und eine Überleitung zu gewährleisten.

Frage 27:

Welche Maßnahmen werden durch die Staatsregierung ergriffen, um

- a) Extremisten während der Unterbringung im Justizvollzug Möglichkeiten zum Ausstieg aus dem Extremismus aufzuzeigen und Ausstiegswillige bei einem Ausstieg zu unterstützen,**
- b) zu verhindern, dass die Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt heraus bzw. in der Justizvollzugsanstalt extremistische Handlungen oder Straftaten begehen oder unterstützen und Gefangene sich Radikalisieren?**

Das vom Staatsministerium des Innern initiierte Landesprogramm zum begleiteten Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene (Aussteigerprogramm Sachsen – APro) hat im Oktober 2011 seine Arbeit aufgenommen. Seither hat es bereits mehrere Kontaktaufnahmen durch Gefangene aus sächsischen Justizvollzugsanstalten und anschließende Beratungs- und Betreuungsaktivitäten durch das Aussteigerprogramm gegeben. Das APro ist ein gemeinsames Projekt des Freistaates Sachsen mit nichtstaatlichen Organisationen und ein kostenfreies Angebot für Menschen in Sachsen, die mit der rechtsextremistischen Szene brechen und für sich eine neue, straffreie Lebensperspektive auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufbauen möchten. Die Beratung, Betreuung und Unterstützung erfolgt unabhängig davon, ob jemand mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, bereits verurteilt wurde, Gefangener in einer sächsischen Justizvollzugsanstalt ist, der Bewährungshilfe unterliegt oder sich noch in einem laufenden Strafverfahren befindet.

Im Übrigen wird zur Beantwortung der Frage III.27 a) auf die Antwort zu Frage III.26 verwiesen.

In der Vergangenheit wurde ein Ansprechpartnernetz gegen Aktivitäten von Extremisten im Justizvollzug aufgebaut, in das das LfV Sachsen fest eingebunden ist. Darüber hinaus sensibilisiert das LfV Sachsen die jeweilige Justizvollzugsanstalt bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte, die einen einzelnen Gefangenen betreffen, indem Gespräche mit dem Sicherheitsbeauftragten bzw. der Anstaltsleitung geführt werden. Auf Anforderung führt das LfV Sachsen auch Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen für größere Mitarbeiterkreise der Justizvollzugsanstalten durch.

In den Justizvollzugsanstalten wird neben den in der Antwort zu Frage IV.26 dargestellten Maßnahmen insbesondere durch kontinuierliche Sensibilisierung und Fortbildung der Bediensteten darauf hingewirkt, extremistische Handlungen und Verhaltensweisen Gefangener frühzeitig zu erkennen.

Um eine Früherkennung zu ermöglichen, wird den Anstalten die vom Bundeskriminalamt und der Generalbundesstaatsanwaltschaft ausgearbeitete und jeweils aktualisierte Indikatorenliste zum Erkennen islamistisch-terroristischer Zusammenhänge zur Verfügung gestellt. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte arbeiten die Justizvollzugsanstalten eng mit den Strafverfolgungsbehörden und der Polizei zusammen und gewährleisten einen Informationsaustausch.

Auf Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 881/2001 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Gemeinschaft wird bei Erstaufnahme eines Gefangenen sowie bei während der Inhaftierung bekanntwerdenden Hinweisen bzw. Verdachtsfällen zur Nähe von Gefangenen zu islamistisch-terroristischen Organisationen ein Datenabgleich mit den den genannten Verordnungen beigefügten Listen über bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban bzw. dem internationalen Terrorismus in Verbindung stehen, vorgenommen. Zum Abgleich wurde in den Justizvollzugsanstalten ein spezielles IT-gestütztes Verfahren eingeführt. Die Listen werden in regelmäßigen kurzen Zeitabständen aktualisiert.

Beim Verdacht von strafbaren Handlungen mit extremistischem Hintergrund wird auch bei geringfügigen Verletzungen von Universalrechtsgütern - namentlich auch bei entsprechenden Schmierereien - grundsätzlich von Amts wegen Anzeige, ggf. auch gegen Unbekannt erstattet. Bei der Feststellung von Objekten rechtsradikaler Subkultur bei Gefangenen wird deren Aushändigung bzw. deren Rückgabe an den Gefangenen auch dann besonders kritisch geprüft, wenn diese nicht bereits den Verdacht einer Straftat, namentlich des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, begründen. Dies betrifft insbesondere der rechtsradikalen Subkultur zuzuordnende Kleidungsstücke und Erkennungszeichen, etwa in der Szene geläufige Abkürzungen oder Abbildungen nationalsozialistischer Führungspersönlichkeiten. Im Jahr 2013 wurde den Justizvollzugsanstalten ein umfassender Katalog von Symbolen, Kleidungsstücken und Abzeichen übersandt, die eindeutig auf eine rechtsextremistische Gesinnung hindeuten.

Das Tragen und Einbringen der im Katalog genannten Marken, Symbole und Parolen ist in den Justizvollzugsanstalten in jedem Fall untersagt.

Die Justizvollzugsanstalten werden kontinuierlich dahingehend sensibilisiert, durch Haftraumkontrollen und im Einzelfall auch durch Postkontrollen nach Hinweisen zu Kontakten von sächsischen Gefangenen in radikale Kreise zu suchen und beim Vorliegen konkreter Verdachtsfälle diesen durch gezielte Maßnahmen, z. B. Überwachung der Besuche und Trennung von anderen Gefangenen, entgegenzuwirken.

Frage 28:

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die szeneeinterne Betreuung von inhaftierten Rechtsextremisten in sächsischen Strafvollzugsanstalten vor, wie sie beispielsweise durch die seit 2011 durch den Bundesminister verbotene „Hilfsorganisation für nationale und politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG) und anschließend durch die „GefangenenHilfe“ geleistet wurde bzw. wird? Welche Maßnahmen werden hier von der Staatsregierung ergriffen?

Die „Hilfsorganisation für nationale Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG) baute in der gesamten Bundesrepublik Deutschland ein Betreuungsnetzwerk für inhaftierte Rechtsextremisten auf. Sie sah ihre Aufgabe darin, Kontakte zwischen Szeneangehörigen und Inhaftierten zu vermitteln und zu unterstützen. Damit war das Ziel verbunden, die Inhaftierten nach Verbüßung der Haft wieder in die Szene integrieren zu können und sie während der Haft ideologisch zu bestärken. Kontakte von Gefangenen mit der HNG wurden durch den Justizvollzug als Gefährdung für eine erfolgreiche Resozialisierung eingestuft. Die HNG wurde am 21. September 2011 vom Bundesinnenminister verboten. Es ist seit dem 19. Dezember 2012 bestandskräftig. Seit dem Jahr 2012 betreut die „GefangenenHilfe“ inhaftierte Rechtsextremisten. Eigenangaben zufolge handelt es sich bei der „GefangenenHilfe“ um einen in Schweden eingetragenen Verein, der vor allem in der Bundesrepublik Deutschland darauf abzielt, „inhaftierte Freunde“ und deren Familien durch Spendensamm-lungen zu unterstützen. Zu ihren Aufgaben zählt die „GefangenenHilfe“ zudem die Berichterstattung über staatliches Vorgehen, die Vermittlung von Anwälten, den Informationsaustausch mit anderen Hilfsorganisationen, die Planung von Veranstaltungen und Seminaren sowie die Korrespondenz mit Inhaftierten. Die „Gefan-

genenHilfe“ folgt damit einem Konzept, das in der linksextremistischen Szene von der „Roten Hilfe“ schon seit längerem etabliert ist. Zur „GefangenenHilfe“ wird ergänzend verwiesen auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/604 und die Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/598.

Auch andere rechtsextremistische Strukturen, wie z. B. die „Jungen Nationaldemokraten“ (JN, die Jugendorganisation der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“), versuchen, Gefangene in sächsischen Justizvollzugsanstalten zu unterstützen, etwa indem sie zum Schreiben von Karten (z. B. zum „Jul-Fest“) an inhaftierte Rechtsextremisten aufrufen oder Solidaritätskonzerte veranstalten. Zudem führen Rechtsextremisten anlassbezogen Solidaritätsaktionen für inhaftierte Rechtsextremisten durch bzw. solidarisieren sich in den sozialen Medien mit diesen. Beispiel dafür ist eine Protestaktion am 9. August 2015 durch Angehörige der „Freien Kräfte Leipzig“ gemeinsam mit Mitgliedern der JN und des NPD-Kreisverbandes Leipzig Stadt und Land gegen die Inhaftierung des Vorsitzenden dieses NPD-Kreisverbandes.

Eine praxisorientierte Handreichung zum Erkennen von Rechtsextremisten in Haftanstalten wurde Ende 2015 von der nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzbehörde erarbeitet. Diese wird derzeit im LfV Sachsen überarbeitet und soll im Jahr 2016 den sächsischen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung gestellt werden.

Der Staatsregierung liegen derzeit keine konkreten Hinweise vor, die auf eine Betreuung von inhaftierten Rechtsextremisten in sächsischen Justizvollzugsanstalten durch entsprechende Hilfsorganisationen hindeuten.

Frage 29:

Wie viele Funde von Betäubungsmittelfunden gab es in den vergangenen fünf Jahren jeweils

- a) in Sachsen insgesamt,**
- b) in den einzelnen Justizvollzugsanstalten?**

Die Justizvollzugsanstalten berichten dem Staatsministerium der Justiz über alle Betäubungsmittelfunde, die z. B. bei der Durchsuchung von Gefangenen, in Hafträumen oder auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt gefunden werden.

Folgende Mengen von Betäubungsmitteln wurden in den vergangenen fünf Jahren in Sachsen insgesamt sichergestellt. Bei den in Klammern angegebenen Zahlen handelt es sich um die Anzahl der Einzelfunde.

Jahr	Cannabis in g	Crystal / (Meth-) Amphetamine in g	Heroin- gemisch in g	Ecstasy Tabletten Stück	Kokain in g
2011	632,39 (104)	95,35 (42)	12,20	12	1,50
2012	239,57 (42)	147,01 (53)	3,70	140	0,00
2013	174,78 (73)	83,50 (70)	9,25	5	5,50
2014	105,31 (87)	78,51 (78)	0,77	0	0,00
2015 ⁵	222,92 (67) ⁶	63,37 (74)	0,59	1	2,79

Die Fundmengen von Cannabis, Heroin und Ecstasy-Tabletten sind rückläufig. Die Fundmengen von Crystal-Meth bewegen sich nach erheblichen Steigerungen vom Jahr 2010 (11,24 g) bis zum Jahr 2012 seit dem Jahr 2013 auf einem gleichbleibenden Niveau.

Bei den Methamphetamin-Einzelfunden handelt es sich in der Regel um Einzelmengen von weniger als einem Gramm.

In der beigefügten Tabelle (siehe Anlage 20) sind die Fundmengen in den letzten fünf Jahren bezogen auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten dargestellt.

Frage 30:

Welche Maßnahmen werden von der Staatsregierung ergriffen, um das Einbringen der Betäubungsmittel in die Anstalten zu unterbinden?

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt, die insbesondere das Einbringen von Betäubungsmitteln in die sächsischen Justizvollzugsanstalten erschweren sollen. Im sächsischen Justizvollzug werden sechs Drogenspürhunde zum

⁵ Stichtag: 11.01.2016, die Statistik für das Jahr 2015 ist noch nicht abgeschlossen

⁶ Bei einem Einzelfund handelte es sich um 99,52 g

Auffinden von Betäubungsmitteln eingesetzt. Bei bestehendem Verdacht des Handels mit oder des Konsums von Betäubungsmitteln können die Nutzung einer Trennvorrichtung bei der Besuchsdurchführung sowie verstärkte Haftraumkontrollen angeordnet werden. Besuchern von Gefangenen, die im begründeten Verdacht stehen, Betäubungsmittel bei der Besuchsdurchführung übergeben zu haben oder übergeben zu wollen, kann ein Haus- und Besuchsverbot erteilt werden. Ein- und ausfahrende Fahrzeuge werden gründlich - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Drogenspürhunds - kontrolliert. Der Anstaltsleiter kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln anordnen. Den Justizvollzugsanstalten stehen zu diesem Zweck sogenannte Drogenwischtests (Schweißtests) zur Verfügung.

Zudem werden die Bediensteten insbesondere zur Stoffkunde und zum Umgang mit betäubungsmittelabhängigen Gefangenen regelmäßig geschult.

Auch bauliche Maßnahmen, wie das Anbringen eines gebäudehohen Fangnetzes am Hafthaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus oder die Errichtung eines Sichtschutzes am Zaun der Justizvollzugsanstalt Zeithain, haben die Möglichkeiten des Überwurfs von Betäubungsmitteln erschwert.

Um im Vollzug wirksam der gesamtgesellschaftlichen Problematik der steigenden Anzahl von Drogenfunden und Drogenkonsumenten entgegenzuwirken, wird derzeit ein Konzept zur Drogenprävention erarbeitet. In diesem Rahmen werden unter anderem für die Gefangenen geeignete Informationsmaterialien erstellt, die über die Risiken des Drogenkonsums aufklären. Weiterhin werden speziell für die Bedürfnisse der Gefangenen, die crystalabhängig sind, Behandlungs- und Hilfsmaßnahmen konzipiert (ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen II.20 und IV.65 verwiesen).

Als vollzugsrechtliche Maßnahme kommt bei Betäubungsmittelbesitz, -handel oder -konsum auch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens in Betracht. Daneben verringern solche Verstöße von Straf- oder Jugendstrafgefangenen im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung grundsätzlich die Chance auf Gewährung von Lockerungen des Vollzuges. Die Leiter der Justizvollzugsanstalten haben den Verdacht einer strafbaren Handlung grundsätzlich der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Frage 31:**Welche Bildungsangebote im Bereich der Suchtprävention erfolgen?**

- a) im Bereich der erwachsenen Gefangenen
- b) im Bereich der Jugendlichen Gefangenen

Im Bereich der erwachsenen Gefangenen sind in allen Justizvollzugsanstalten externe Suchtberater tätig. Tätigkeiten des Suchtberaters sind u.a. die Abklärung der Therapiemotivation, Zielfindung und Hilfeplanung für die Inhaftierten, Informations- und Aufklärungsarbeit sowie die Vorbereitung, Vermittlung und Begleitung in Therapien. In mehreren Justizvollzugsanstalten gibt es sogenannte Motivationsstationen, die insbesondere mit Gruppengesprächen zum Thema Sucht, zur Abstinenz bzw. zum Durchhalten motivieren sollen. In einzelnen Justizvollzugsanstalten sind Selbsthilfegruppen und Informationsgruppen mit Schwerpunkten auf die Bereiche illegale Drogen oder Alkohol installiert. Diese werden hauptsächlich durch ehrenamtliche oder externe Mitarbeiter betreut.

Zur individuellen Bearbeitung der Suchtproblematik im Bereich der Jugendstrafgefangenen bestehen im Jugendstrafvollzug mehrere Behandlungsmodule:

- Psychoedukation und Motivation (Motivationsentwicklung, -förderung),
- Enthemmung durch Alkohol und Zusammenhang von Alkoholisierung und Delinquenz,
- besondere Gefahren der Polytoxikomanie (schädlicher Gebrauch oder Abhängigkeit von mehreren Substanzen),
- Vermittlung von Schutzmaßnahmen gegen Therapieabbruch und Rückfall.

Frage 32:**Wie hat sich die Anzahl der in den einzelnen Justizvollzugsanstalten bei Gefangenen gefundenen Mobiltelefone in den letzten fünf Jahren entwickelt?**

Die Justizvollzugsanstalten berichten über alle sichergestellten Mobiltelefone, die u.a. auch auf dem Gelände - also vor Inbesitznahme durch Gefangene - aufgefunden wurden. Die Anzahl der in den einzelnen Justizvollzugsanstalten gefundenen Mobiltelefone in den letzten fünf Jahren ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	2011	2012	2013	2014	2015
JVA Bautzen	8	13	13	41	20
JVA Chemnitz	1	3	2	4	5
JVA Dresden	69	77	86	129	140
JVA Görlitz	26	54	24	44	59
JVA Leipzig mit Krankenhaus	89	59	72	37	48
JSA Regis-Breitungen	4	0	1	4	3
JVA Torgau	25	23	29	18	40
JVA Waldheim	10	12	17	54	32
JVA Zeithain	160	114	154	52	102
JVA Zwickau	6	6	6	2	5
Gesamt:	398	361	404	385	454

Frage 33:

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Straf-arrests im Freistaat Sachsen sowie zur Änderung weiterer Gesetze dürfen Voll-zugsanstalten technische Geräte zur Auffindung von Mobilfunkendgeräten, zur Aktivierung von Mobilfunkendgeräten zum Zwecke der Auffindung und zur Stö-rung von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen, betreiben. In welchem Umfang und mit welchem Er-gebnis wurden bzw. werden derartige Geräte in sächsischen Anstalten einge-setzt? Falls bisher kein Ersatz erfolgt ist, aus welchen Gründen?

Bereits seit dem Inkrafttreten des Sächsischen Justizvollzugssicherheitsgesetzes (SächsJVollzSichG) am 14. Dezember 2010 besteht eine gesetzliche Grundlage zum Einsatz technischer Geräte zum Auffinden von Mobilfunkgeräten in den Justizvollzugs-anstalten. Die entsprechenden Regelungen des Sächsischen Justizvollzugssicherheits-gesetzes wurden in die sächsischen Justizvollzugsgesetze übernommen.

Aktuell verfügen alle sächsischen Justizvollzugsanstalten über Detektionsgeräte zum Auffinden von Mobilfunkgeräten. Die Geräte müssen aufgrund der Entwicklung in der Funktechnik und der Einführung von neuen Frequenzbereichen (wie zuletzt LTE) regel-

mäßig ausgetauscht bzw. angepasst werden. Die Justizvollzugsanstalten sind gehalten, in der Zeit zwischen Nachteinschluss und morgendlichem Aufschluss jeden Haftbereich des geschlossenen Vollzuges möglichst mehrmals pro Nacht mit einem Mobilfunkdetektionsgerät zu kontrollieren. Im Übrigen sollen die Mobilfunkdetektionsgeräte innerhalb der Justizvollzugsanstalt so zum Einsatz gebracht werden, dass keine Zeitfenster entstehen, die grundsätzlich überwachungsfrei sind. Einzelne Justizvollzugsanstalten führen zusätzliche Durchsuchungseinsätze durch, die vorrangig auf die Ortung und Sicherstellung von Mobilfunkgeräten ausgerichtet sind. Der Einsatz der Mobilfunkdetektionsgeräte hat sich in den Justizvollzugsanstalten bewährt. Rund ein Viertel aller sichergestellten Handys werden durch Mobilfunkdetektionsgeräte aufgefunden. Die konkreten Zahlen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Handys insgesamt	davon durch Detektion	Quote
2012	361	94	26,0 %
2013	404	82	20,3 %
2014	385	98	25,4 %
2015	454	121	26,6 %

Bislang wurden keine technischen Einrichtungen zur Unterdrückung des unerlaubten Mobilfunkverkehrs in den Justizvollzugsanstalten installiert. Das Kosten-/Nutzenverhältnis dieser sehr teuren Anlagen vermag bislang nicht zu überzeugen. Das Staatsministerium der Justiz verfolgt die Entwicklung der Technik im Bereich der Mobilfunkblockung und steht diesbezüglich im Austausch mit den wenigen Bundesländern, die diese Technik in einzelnen Justizvollzugsanstalten bereits einsetzen.

Frage 34:

Wie hat sich in den einzelnen Justizvollzugsanstalten die Anzahl der Haftraumkontrollen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Alle Räumlichkeiten des geschlossenen Vollzuges, die von Gefangenen frequentiert werden, insbesondere Hafträume und Freizeiträume, werden regelmäßig auf versteckt gehaltene Gegenstände und Beschädigungen kontrolliert. Haftraumkontrollen finden regelmäßig, im geschlossenen Vollzug mindestens im 14-tägigen Rhythmus, und auch

zur Unzeit statt. Zudem werden alle Hafträume täglich einer Sicherheitskontrolle unterzogen, die sich insbesondere auf die technische und bauliche Sicherheit des Haftraumes einschließlich Vergitterung bezieht. Darüber hinaus werden in den Justizvollzugsanstalten Durchsuchungsgruppen gebildet, die in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen zusätzlich zu den allgemeinen Haftraumkontrollen Durchsuchungseinsätze durchführen. Bei entsprechend festgelegten Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall finden die Haftraumkontrollen auch häufiger oder sogar täglich statt. Die Sicherheitsgruppe Justizvollzug führt in jeder Justizvollzugsanstalt pro Jahr eine groß angelegte Durchsuchungsaktion durch; Nachkontrollen oder anlassbezogene Durchsuchungen durch die Sicherheitsgruppe Justizvollzug kommen auf Anweisung des Staatsministeriums der Justiz hinzu.

An diesen Vorgaben hat sich in den vergangenen Jahren grundsätzlich nichts geändert. Allerdings berichten einige Justizvollzugsanstalten, dass es mitunter zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung des 14-tägigen Durchsuchungsrhythmus komme. Die Qualität der Haftraumkontrollen hänge sehr stark von der jeweiligen personellen Ausstattung und der Intensität der im Übrigen von den Bediensteten während des Dienstes zu übernehmenden Aufgaben ab. Außerordentliche und unvorhersehbare Aus- und Vorführungen oder Bewachungen bei stationären Krankenhausaufenthalten von Gefangenen führten häufig dazu, dass Bedienstete von den Stationen abgezogen werden müssen. Dies geht zu Lasten der regelmäßigen Haftraumkontrollen.

Frage 35:

Wie viele Suizide ereigneten sich in den sächsischen Justizvollzugsanstalten in den vergangenen fünf Jahren jeweils

- a) in Sachsen insgesamt,
- b) in den einzelnen Justizvollzugsanstalten?

Welche generellen und welche personenspezifischen suizidpräventiven Maßnahmen werden im sächsischen Justizvollzug ergriffen? Welche Hilfestellungen und -angebote seitens des Dienstherrn stehen Vollzugsbediensteten zur Verfügung, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Suiziden bzw. Suizidversuchen konfrontiert sehen? Wie stellt sich die Zahl der Suizide im bundesdeutschen Vergleich dar? Wie verhalten sich die Zahlen hinsichtlich der Suizidversuche?

Die Anzahl der Suizide sowie der Suizidversuche, die eine stationäre Behandlung innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt erforderten, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Anzahl der Suizidversuche ist dabei jeweils in Klammern angegeben:

	2011	2012	2013	2014	2015
JVA Bautzen	0 (1)	1 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)
JVA Chemnitz	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
JVA Dresden	1 (4)	2 (7)	0 (2)	0 (2)	1 (4)
JVA Görlitz	1 (2)	0 (3)	0 (0)	0 (1)	0 (0)
JVA Leipzig mit Krankenhaus	0 (0)	1 (0)	0 (1)	0 (0)	2 (2)
JSA Regis-Breitingen	0 (3)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	0 (2)
JVA Torgau	0 (0)	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
JVA Waldheim	0 (0)	0 (0)	2 (0)	1 (1)	1 (0)
JVA Zeithain	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	1 (0)
JVA Zwickau	0 (0)	0 (2)	0 (2)	1 (2)	1 (1)
Gesamt:	2 (10)	5 (14)	2 (6)	2 (8)	6 (9)

Für den sächsischen Justizvollzug wurde ein umfangreiches Konzept zur Suizidprävention erarbeitet. Die wichtigsten Vorgaben wurden in die verbindlichen Standards für den sächsischen Justizvollzug integriert. Diese Standards sollen eine differenzierte Bewertung und Veranlassung von Sicherungsmaßnahmen sowie eine engmaschige persönliche Betreuung und Behandlung gefährdeter Gefangener sicherstellen.

Bei jeder Aufnahme in den Justizvollzug und bei kritischen Ereignissen im Haftverlauf (z.B. bei Verurteilung, Trennung vom Lebenspartner, u.ä.) führen entsprechend fortgebildete Bedienstete ein Screeningverfahren auf der Grundlage eines ausführlichen Gesprächs und einer Aktensichtung mit dem betroffenen Gefangenen durch. Abhängig vom Ergebnis des Screenings werden erste vorläufige Maßnahmen eingeleitet. Die weitere

Überprüfung der Maßnahmen erfolgt sodann durch die Fachdienste (medizinischer Dienst, psychologischer Dienst, Sozialdienst).

Bei Hinweisen auf eine akute Suizidalität erfolgt in jedem Fall unverzüglich die Überprüfung der Maßnahmen durch einen Mitarbeiter des psychologischen Dienstes. Nach erfolgter fachlicher Überprüfung werden die erforderlichen Maßnahmen durch den Vollzugsabteilungsleiter festgelegt. Die Krisenintervention und Behandlung obliegt dem Sozialdienst, dem psychologischen und medizinischen Dienst. Bei akuter Suizidalität erfolgt ein tägliches Gesprächsangebot. Gegebenenfalls kann eine Vorstellung bei einem Facharzt für Psychiatrie erfolgen, um das Erfordernis einer begleitenden psychopharmakologischen Behandlung abklären zu lassen.

Neu Inhaftierte benötigen erfahrungsgemäß Unterstützung bei der Bewältigung der Inhaftierungssituation sowie Informationen zur Orientierung. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, eine schnelle Kontaktaufnahme neu Inhaftierter mit ihren Angehörigen zu unterstützen. Daher wird jedem Gefangenen angeboten, einen Angehörigenbrief mit allen Informationen zu Besuch, Telefonie, Geld etc. auf Kosten der Anstalt zu versenden.

Angehörige von Inhaftierten, aber auch andere externe Kontaktpersonen wie Rechtsanwälte oder Betreuer, können oft wertvolle Hinweise darauf geben, ob ein Gefangener suizidgefährdet ist und einer intensiveren Betreuung bedarf. Deshalb wurden in jeder Justizvollzugsanstalt Angehörigenbeauftragte benannt und es wurde ein Angehörigenplakat entwickelt, welches in jedem Besuchsbereich aushängt. Dort sind diese Ansprechpartner und deren Telefonnummern vermerkt, so dass Angehörige Kontakt aufnehmen können.

Gefangene, die Anpassungsprobleme an die Haftsituation haben, bei denen eine Entzugssymptomatik vorliegt bzw. bei denen Hinweise auf eine latente Suizidgefährdung bestehen, werden - soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen - gemeinschaftlich untergebracht. Bei festgestellter akuter Suizidgefahr darf der Gefangene zu keiner Zeit alleine sein. In besonderen Notfällen erfolgt eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung des Gefangenen durch Bedienstete, und es wird eine zügige Verlegung des Gefangenen in das Justizvollzugskrankenhaus angestrebt.

Bei Verlegungen von als suizidal eingeschätzten Gefangenen in andere Anstalten werden die notwendigen Informationen an die zuständigen Fachdienste weitergeleitet. Bei Rückverlegungen aus dem Justizvollzugskrankenhaus erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen medizinischem und psychologischem Dienst zur Sicherstellung der poststationären Nachsorge.

Das Staatsministerium der Justiz hat im November 2014 den Bedarf zur Errichtung von Suizidpräventionsräumen beim Sächsischen Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement angemeldet. Dabei handelt es sich um einen Raum, der hinsichtlich der Aufsicht über Gefangene und der Stabilisierung suizidaler Gefangener durch eine therapiefreundliche Umgebung optimiert ist. Der Bedarf wurde im März 2015 anerkannt. Ein erster Musterraum soll in enger Abstimmung mit der Leiterin der Landesarbeitsgruppe Suizidprävention (LAG) im Jahr 2016 in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus eingerichtet werden. Die Erfahrungen bei der Einrichtung und Nutzung des ersten Suizidpräventionsraums sollen in die Ausgestaltung weiterer Suizidpräventionsräume einfließen.

Um eine hohe Qualität der suizidpräventiven Arbeit zu gewährleisten, wurde vor fünf Jahren eine LAG eingerichtet, an der Mitarbeiter aus jeder sächsischen Justizvollzugsanstalt beteiligt sind. Jährlich wird durch die Leiterin der LAG eine Multiplikatoren-schulung angeboten, an der die in jeder Justizvollzugsanstalt benannten Multiplikatoren für Suizidprävention teilnehmen. Diese Multiplikatoren bilden in jährlich durchzuführenden anstaltsinternen Schulungen alle Bediensteten des sächsischen Justizvollzugs fort. Daneben werden differenzierte Fortbildungen für Ärzte, Psychologen und Seelsorger angeboten. Zudem arbeiten in jeder sächsischen Justizvollzugsanstalt anstaltsinterne Arbeitsgruppen zur Suizidprävention, die der ständigen Optimierung der suizidpräventiven Arbeit (z.B. durch Falldiskussionen, Optimierung des Kommunikationsflusses, Verbesserung des Fortbildungsstandes) dienen.

Durch ein Informationsforum auf der Intranetseite des Justizvollzugs wird den Bediensteten die Möglichkeit gegeben, sich über den aktuellen fachlichen Kenntnis- und Wissensstand, Handlungsanleitungen und über Regelungen zur Suizidprävention zu informieren.

Suizide im Justizvollzug sind für die Bediensteten einschneidende Ereignisse, die einen hohen Unterstützungs- und Klärungsbedarf nach sich ziehen. Daher werden innerhalb einer Woche nach einem Suizid durch zwei Vertreter der LAG Suizidkonferenzen durchgeführt. Dabei sind wesentlich, im Rahmen einer positiven Fehlerkultur die Fragen nach dem „Warum ist es zu dem Suizid gekommen?“ und dem „Habe ich etwas übersehen?“ zu diskutieren. Durch die Diskussion zu diesen Fragen besteht die Möglichkeit, wertvolle Informationen für die Weiterentwicklung der suizidpräventiven Arbeit in der Justizvollzugsanstalt zu gewinnen, aber auch die Mitarbeiter zu entlasten und sie bei der Bewältigung zu unterstützen.

Seit 2012 gibt es ein Krisennachsorgeteam, das sich aus 23 Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, Psychologen und Sozialpädagogen zusammensetzt. Das Krisennachsorgeteam gibt professionelle Unterstützung nach belastenden dienstlichen, potentiell traumatischen Ereignissen.

Einsatzanlässe sind:

- Tod eines Inhaftierten,
- tätliche Übergriffe auf Bedienstete,
- Suizid und Suizidversuch eines Inhaftierten,
- Geiselnahme oder Meuterei,
- Entweichung sowie der Versuch einer Entweichung,
- Brandfälle,
- schwere Unfälle mit erheblichem Personen- und/oder Sachschaden.

Es erfolgt eine Erstversorgung mit dem Ziel, den Bediensteten psychische und körperliche Entlastung und psychische Stabilisierung zu geben, sowie der Entwicklung von Traumatisierung und Folgekrankheiten wie Depression, Angststörung, Suchterkrankung etc. entgegenzuwirken.

Ein bundesdeutscher Vergleich der Zahl der Suizide von Gefangenen kann nur im Hinblick auf die Jahresdurchschnittsbelegung (Gesamtheit aller Hafttage geteilt durch die

Kalendertage) erfolgen. Aufgrund der niedrigen Fallzahlen erhöht jeder Suizid die grundsätzlich sehr niedrige Quote nicht unerheblich:

Jahr	Suizide		Jahresdurchschnittsbelegung		Verhältnis	
	Sachsen	Bund	Sachsen	Bund	Sachsen	Bund
2011	2	53	3.483	69.064	0,05%	0,07%
2012	5	57	3.489	67.718	0,14%	0,08%
2013	2	50	3.493	66.051	0,05%	0,08%
2014	2	60	3.437	67.894	0,06%	0,09%
2015 ⁷	6	-	-	-	-	-

Frage 36:

Wie viele Ausbruchsversuche, Ausbrüche und Entweichungen gab es in den letzten fünf Jahren in den sächsischen Justizvollzugsanstalten? Wie lang dauerte die jeweilige Zeitspanne bis zur Wiederergreifung?

Im abgefragten Zeitraum gelang es lediglich einem Gefangenen im Jahr 2013 aus dem geschlossenen Vollzug einer Justizvollzugsanstalt zu entweichen.

Vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2015 kam es in den sächsischen Justizvollzugsanstalten in sieben Fällen zur Entweichung aus dem offenen Vollzug, bei denen insgesamt neun Gefangene entwichen sind. Gemäß § 15 Abs. 3 SächsStVollzG sehen Abteilungen des offenen Vollzugs keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor. Des Weiteren kam es in den letzten fünf Jahren zu vier versuchten Entweichungen aus dem geschlossenen Vollzug, bei denen sieben Gefangene beteiligt waren; ein weiterer Gefangener versuchte aus dem offenen Vollzug zu entweichen. Ferner kam es in zehn Fällen zu einer Entweichung bei einer Ausführung (Verlassen der Anstalt unter Aufsicht) und einer Entweichung aus dem Jugendstrafvollzug in freien Formen.

⁷ Vergleichszahlen liegen noch nicht vor.
Seite 43 von 138

Alle im genannten Zeitraum entwichenen Gefangenen konnten wiederergriffen werden oder haben sich zum weiteren Vollzug der Freiheits- oder Jugendstrafe selbst wieder gestellt.

Die konkreten Angaben zur Dauer der Abwesenheit sind in der beigefügten Übersicht (siehe Anlage 21) dargestellt.

Frage 37:

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern im Bereich der Sicherheit im Justizvollzug?

Der sächsische Justizvollzug unterhält Sicherheitspartnerschaften mit dem Freistaat Thüringen und dem Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der „Initiative Mitteldeutschland“ sowie mit dem Land Hessen. Die Sicherheitspartnerschaften dienen dem Ziel, das Sicherheitsniveau in den beteiligten Partneranstalten zu erhöhen, der gegenseitigen Beratung, Information und Unterstützung in Sicherheitsfragen sowie der gegenseitigen Hilfeleistung in konkreten Sicherheitslagen, insbesondere durch Gewährleistung der Verlegung von Gefangenen. Im Rahmen dieser Sicherheitspartnerschaften stellen sich die Partneranstalten gegenseitig ein Haftplatzkontingent von drei Haftplätzen für die Verlegung von Gefangenen aus Sicherheitsgründen zur Verfügung. Besonders nützlich ist diese Zusammenarbeit im Falle von außerordentlichen Vorkommnissen, im Zuge derer Gefangene kurzfristig in ein anderes Bundesland verlegt werden müssen. Auf diese Weise kann auch wirksam den subkulturellen Verflechtungen der Gefangenen begegnet werden.

Folgende sächsische Justizvollzugsanstalten unterhalten Sicherheitspartnerschaften:

- Justizvollzugsanstalt Bautzen zur Justizvollzugsanstalt Tonna (Thüringen) und Justizvollzugsanstalt Butzbach (Hessen),
- Justizvollzugsanstalt Dresden zur Justizvollzugsanstalt Burg (Sachsen-Anhalt) und Justizvollzugsanstalt Weiterstadt (Hessen),
- Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus zur Justizvollzugsanstalt Burg (Sachsen-Anhalt),
- Justizvollzugsanstalt Torgau zur Justizvollzugsanstalt Kassel I (Hessen).

Darüber hinaus wird durch die Verwaltungsvereinbarung, die im Rahmen der „Initiative Mitteldeutschland“ geschlossen wurde, die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsgruppen der jeweiligen Länder besonders hervorgehoben. Es sind gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützung bei besonderen Vorkommnissen und die Durchführung von gemeinsamen Sicherheitsnachschaun und Durchsuchungseinsätzen vorgesehen.

Zwischen den Sicherheitsreferaten des Justizministeriums in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen findet zweimal jährlich ein Erfahrungsaustausch zu aktuellen vollzuglichen Themen statt. Darüber hinaus findet jährlich eine Tagung der Sicherheits- und Baureferenten aller Bundesländer statt, an denen Vertreter Sachsens regelmäßig teilnehmen.

Im Einzelfall werden Sicherheitsverlegungen von Gefangenen zwischen den Bundesländern auch außerhalb bestehender Sicherheitspartnerschaften abgestimmt.

Frage 38:

Gibt es eine Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Sachsens und mit und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und wie gestaltet sich diese?

Es bestehen bereits langjährig ständige Kontakte mit den Nachbarländern Polen und der Tschechien Republik.

Polen:

Zwischen dem sächsischen und dem niederschlesischen Justizvollzug besteht bereits seit den 90er Jahren eine enge Kooperation. In der Regel hat mindestens jährlich ein Treffen zwischen dem Direktor des Bezirksaufsichtsamts des Justizvollzugs in Wrocław und Mitarbeitern des Staatsministeriums der Justiz bzw. sächsischen Anstaltsleitern oder Mitarbeitern von Justizvollzugsanstalten stattgefunden. Zudem bestehen enge und regelmäßige Kontakte zwischen einzelnen Anstaltsleitern und polnischen Justizvollzugsanstalten.

Mit einer am 2. April 2014 im Staatsministerium der Justiz unterzeichneten Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatsministerium der Justiz und dem Bezirksaufsichtsamt des Justizvollzugs Wrocław wurde die Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage gestellt, sodass nun auch ausdrücklich und langfristig vereinbart regelmäßige Treffen mit dem Ziel des gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustauschs stattfinden sollen. Es sollen gemeinsame Fachtagungen, Konferenzen, sportliche Wettbewerbe und sonstige Veranstaltungen stattfinden, die eine direkte und unmittelbare Kontaktaufnahme zwischen den Bediensteten beider Länder ermöglichen, um den Austausch weiter zu intensivieren und gemeinsame Projekte zu ermöglichen. Als erster Schritt nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung wurde mit dem Direktor des Bezirksaufsichtsamts des Justizvollzugs Wrocław eine Kooperation bei der Erweiterung der suchttherapeutischen Angebote im Vollzug vereinbart. Nachdem der langjährige Bezirksdirektor im Februar 2015 überraschend in den Ruhestand versetzt wurde, ist es allerdings seitdem trotz wiederholter Versuche nicht gelungen, den bisherigen Kontakt fortzusetzen. Die Bemühungen um eine Wiederbelebung des Kontakts dauern an, blieben aber bisher unbeantwortet. Dennoch sind auch zukünftig eine enge Zusammenarbeit und ein intensiver Austausch mit dem polnischen Strafvollzug beabsichtigt. Dies wird erleichtert durch mehrere Bedienstete des sächsischen Justizvollzugs, die Polnisch als Muttersprache beherrschen.

Tschechische Republik:

Zwischen dem sächsischen und dem tschechischen Justizvollzug bestehen ebenfalls langjährige Kontakte. Diese beruhen bis zum Jahr 2011 vor allem auf privaten Kontakten zwischen Anstaltsleitern sowie vereinzelt Besuchskontakten, u.a. auch zu sächsischen Justizsportfesten.

Seit März 2011 entwickelte sich auf Initiative der Generaldirektion des tschechischen Justizvollzugs ein reger Kontakt mit der Fachabteilung des Staatsministeriums der Justiz. Seither finden häufiger Besuche auf Ministerial- wie Anstaltsebene statt. Zuletzt haben sich Kontakte zwischen den Justizvollzugsanstalten Leipzig mit Krankenhaus und Brno, Chemnitz und Světlá nad Sázavou sowie Bautzen und Bělušice intensiviert, sodass hier künftig regelmäßige Treffen stattfinden sollen.

Darüber hinaus nutzt die Generaldirektion des tschechischen Justizvollzugs die Möglichkeit, Anfragen zu vollzugsspezifischen Themen zu stellen, welche vom Staatsministerium der Justiz unbürokratisch und kurzfristig beantwortet werden.

Am 23. Juli 2015 fand ein Treffen zwischen dem Sächsischen Staatsminister der Justiz mit seinem tschechischen Amtskollegen in Prag statt, bei welchem sich beide Seiten auf eine weitere Vertiefung der gemeinsamen Zusammenarbeit verständigten. In der Folge fand bereits am 9. September 2015 ein Besuch des tschechischen Vizeministers der Justiz im Beisein des Botschafters und des Generalkonsuls der Tschechischen Republik mit einer größeren Delegation in der Justizvollzugsanstalt Dresden statt, an dem von sächsischer Seite die Staatssekretärin der Justiz, Vertreter der Fachabteilung des Staatsministeriums der Justiz, mehrere sächsische Anstaltsleiter und weitere Vertreter des Justizvollzugs teilnahmen. Am 8./9. Dezember 2015 erfolgte ein Besuch des Referenten für internationale Beziehungen der Generaldirektion des tschechischen Justizvollzugs im Staatsministerium der Justiz und in den Justizvollzugsanstalten Zeithain und Waldheim. Weitere Kontakte im Jahr 2016 sind beabsichtigt.

IV. Situation der Gefangenen im sächsischen Justizvollzug

Beschäftigung

Frage 39:

Wie hoch ist die Beschäftigungsquote in den einzelnen Justizvollzugsanstalten und wie stellt diese sich im bundesdeutschen Vergleich dar?

Die Beschäftigungsquote wird unter Zugrundelegung aller Beschäftigungsverhältnisse einer Justizvollzugsanstalt im Verhältnis zu der Gesamtbelegung am ersten des jeweiligen Monats berechnet. Die durchschnittliche Beschäftigungsquote des Jahres 2015 lag bei insgesamt 57,0%.

Die Beschäftigungsquote in den einzelnen Justizvollzugsanstalten stellt sich wie folgt dar:

	Beschäftigungsquote 2015
JVA Bautzen	73,6%
JVA Chemnitz	63,8%
JVA Dresden	44,0%
JVA Görlitz	40,0%
JVA Leipzig mit Krankenhaus	35,5%
JSA Regis-Breitingen	81,5%
JVA Torgau	61,3%
JVA Waldheim	73,1%
JVA Zeithain	73,1%
JVA Zwickau	47,9%

Die Beschäftigungsquote im Bundesdurchschnitt lag 2013 bei 61,6% (Sachsen 57,9%) und im Jahr 2014 bei 63,2% (Sachsen 58,5%). Die statistischen Daten für das Jahr 2015 liegen noch nicht für alle Bundesländer vor.

Frage 40:

Wie hat sich die Anzahl der Gefangenenarbeitsplätze in den letzten fünf Jahren entwickelt

- a) in Sachsen insgesamt,
- b) in den einzelnen Justizvollzugsanstalten?

Eine detaillierte Übersicht über die Anzahl der Arbeitsplätze in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt kann der unten stehenden Tabelle entnommen werden.

	2011	2012	2013	2014	2015
JVA Bautzen	183	169	155	148	153
JVA Chemnitz	152	152	139	119	124
JVA Dresden	212	254	265	257	247
JVA Görlitz	34	34	35	36	37
JVA Leipzig mit Krankenhaus	155	155	132	151	151
JSA Regis-Breitingen	49	49	49	49	53
JVA Torgau	108	108	108	108	118
JVA Waldheim	215	216	216	217	201
JVA Zeithain	142	142	142	142	145
JVA Zwickau	40	43	42	42	42
Gesamt	1290	1322	1283	1269	1271

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze auf einem konstanten Niveau hält und die Arbeitsmöglichkeiten in einzelnen Justizvollzugsanstalten im Jahr 2015 im Verhältnis zum Jahr 2014 sehr geringfügig erweitert werden konnten. Weitere Erweiterungen sind abhängig von baulichen Platzverhältnissen und der Personalsituation. Zurzeit sind Erweiterungen kaum möglich, sodass erst die Umsetzung der in der Antwort zu Frage IV.43 genannten Baumaßnahmen zu einer Erweiterung der Beschäftigungsquote führen wird.

Frage 41:**In welchem Umfang bestehen im Bereich der Gefangenearbeit Kooperationen mit Privatunternehmen?**

Die in den Justizvollzugsanstalten vorhandenen Arbeitsbetriebe sind entweder sogenannte Eigen- oder Unternehmerbetriebe. Bei den Unternehmerbetrieben handelt es sich um Betriebe, in denen private Unternehmer Lohnarbeiten durch Gefangene durchführen lassen; sie sind grundsätzlich aus den Mitteln des Unternehmers zu errichten und zu unterhalten. Eigenbetriebe sind demgegenüber Betriebe, die mit Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen eingerichtet und unterhalten werden; typischerweise handelt es sich dabei um die Wäschereien, Bäckereien, Fleischereien, Tischlereien oder um die Garten- und Landschaftsbaubetriebe. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf die Unternehmerbetriebe bezieht.

In den sächsischen Justizvollzugsanstalten sind aktuell insgesamt 25 Unternehmerbetriebe etabliert. Inhaltlich reicht die Fertigungspalette von Montage-, Verpackungs- und Sortierarbeiten bis hin zu Teilmontagen im elektronischen, fahrzeugtechnischen sowie im handwerklichen Bereich der erzgebirgischen Volkskunst.

Frage 42:**Wie hat sich der Gefangenearbeitslohn in den letzten fünf Jahren entwickelt und wie stellt sich dieser aktuell im Bundesvergleich dar?**

Die Höhe der Arbeitsvergütung für die Arbeit der Gefangenen ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Bemessung der Vergütung sind gemäß § 55 Abs. 2 SächsStVollzG, § 57 Abs. 2 Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz (SächsJStVollzG) und § 25 Abs. 2

SächsUHftVollzG für den Bereich der Straf-, Jugendstraf- und Untersuchungshaft 9% der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Für die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten beträgt die Eckvergütung gemäß § 60 Abs. 2 Sächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SächsSVVollzG) 16% der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Für die Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Untersuchungsgefangenen beträgt die Vergütung mindestens 60% der Eckvergütung, für die Sicherungsverwahrten mindestens 75%. Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Gefangenen und Untergebrachten gestuft werden. Die Stufenzuordnung richtet sich aktuell und bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden sächsischen Verordnung nach einer Bundesverordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsordnung – StVollzVergO) vom 11. Januar 1977.

Dies zugrunde gelegt, stellt sich die Entwicklung des Gefangenenarbeitslohns in den letzten fünf Jahren wie folgt dar:

Jahr	Gefangenenarbeitslohn pro Stunde (Vergütungsstufe I bis V nach der StVollzVergO)
2011	1,04 – 1,73 EUR
2012	1,06 – 1,77 EUR
2013	1,09 – 1,82 EUR
2014	1,12 – 1,87 EUR
2015	1,15 – 1,91 EUR

Die Höhe des Gefangenenarbeitslohnes stellt sich in den Bundesländern, von denen die Daten vorliegen, wie folgt dar:

Bundesland	Gefangenearbeitslohn pro Stunde im Jahr 2015
Mecklenburg- Vorpommern	0,92 – 1,91 EUR
Bayern	1,15 – 1,91 EUR
Thüringen	1,15 – 1,91 EUR
Hessen	1,15 – 1,91 EUR
Nordrhein-Westfalen	1,15 – 1,91 EUR
Niedersachsen	1,16 – 1,93 EUR
Baden-Württemberg	1,28 – 2,13 EUR
Hamburg	1,35 – 2,49 EUR

Frage 43:

Welche Beschäftigungsangebote bestehen in den Justizvollzugsanstalten Sachsens? Wie viele Gefangene gehen welcher Beschäftigung nach? Welche Planungen bestehen hier für die Zukunft?

In den Justizvollzugsanstalten sind aktuell 49 Eigenbetriebe, 25 Unternehmerbetriebe und 43 Wirtschaftsbetriebe (Betriebe, die für den internen Bedarf des Justizvollzugs arbeiten) eingerichtet. Hinzu kommen 67 Bildungsmaßnahmen, die über den Europäischen Sozialfond (ESF) gefördert werden, acht Alphabetisierungskurse, 12 schulische Maßnahmen, eine Vollzeit- sowie eine Meisterausbildungsmaßnahme.

Zum Stichtag 1. Dezember 2015 waren 2.038 Gefangene beschäftigt, davon 371 in Eigenbetrieben, 229 in Unternehmerbetrieben, 236 in Wirtschaftsbetrieben, 246 als Hausarbeiter, 84 in gemeinnütziger Arbeit sowie 872 in schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen.

Zukünftige Baumaßnahmen werden sich positiv auf die Beschäftigungssituation auswirken. So wird beim Neubau der Justizvollzugsanstalt Zwickau-Marienthal, die Ende 2019 in Betrieb genommen werden soll und über 820 Haftplätze verfügen wird, eine Beschäftigungsquote von über 70% angestrebt.

In der Justizvollzugsanstalt Bautzen könnten im Rahmen eines Ersatzneubaus für die Küche zwei zusätzliche Ausbildungsbereiche (Koch, Gastronomie) für bis zu 18 Auszu-

bildende eingerichtet werden. Über die Umsetzung des Vorhabens wird jedoch erst im Aufstellungsverfahren für den Doppelhaushalt 2017/2018 entschieden.

Die Justizvollzugsanstalt Torgau soll zur zentralen Sozial- und Suchttherapeutischen Anstalt umgestaltet werden; sie soll im Endausbau über eine Beschäftigungsquote von ca. 90% der Gefangenen (216 Haftplätze) verfügen.

Frage 44:

Welche Einnahmen erzielt der Freistaat Sachsen durch die Arbeit der Gefangenen

- a) in Sachsen insgesamt,
- b) in den einzelnen Justizvollzugsanstalten?

Die Einnahmen der Arbeitsbetriebe der sächsischen Justizvollzugsanstalten im Jahr 2015 lagen insgesamt bei 6.713.981,79 EUR.

Verteilt auf die Justizvollzugsanstalten stellt sich die Einnahmesituation wie folgt dar:

	Einnahmen 2015 in EUR
JVA Bautzen	1.695,134,54
JVA Chemnitz	506.974,99
JVA Dresden	1.882.982,77
JVA Görlitz	29.529,00
JVA Leipzig mit Krankenhaus	71.305,45
JSA Regis-Breitingen	288.629,89
JVA Torgau	247.591,25
JVA Waldheim	1.775.010,54
JVA Zeithain	126.206,70
JVA Zwickau	90.616,66

Die Einnahmen der Arbeitsbetriebe lagen im Jahr 2014 bei insgesamt 6.566.281 EUR. Abzüglich der im selben Zeitraum getätigten Ausgaben für Arbeitsbetriebe entstand ein Verlust in Höhe von 680.000 EUR. Für das Jahr 2015 können die Ausgaben noch nicht benannt werden, da die konkreten Zahlen voraussichtlich erst Ende März 2016 vorliegen.

Frage 45:

Wie hoch waren Einnahmen der Arbeitsbetriebe des Justizvollzugs in den vergangenen fünf Jahren?

Die Einnahmen der Justizvollzugsanstalten in den letzten fünf Jahren stellen sich wie folgt dar:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
Einnahmen in EUR	6.513.289	7.136.061	6.898.472	6.566.281	6.713.982

Frage 46:

Sollen arbeitende Gefangene in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden? Wenn ja, in welcher Weise?

Das Thema der Einbeziehung der Gefangenen und der Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung war im Jahr 2015 Gegenstand von Erörterungen in der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder und im Strafvollgussausschuss der Länder. Die 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder am 17. und 18. Juni 2015 in Stuttgart fasste den Beschluss, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Auswirkungen der Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung prüfen soll.

Der Strafvollgussausschuss der Länder hat umgehend eine für alle Bundesländer offene Arbeitsgruppe gebildet, an welcher sich sowohl das Staatsministerium der Justiz als auch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beteiligen. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die tatsächlichen, rechtlichen und finanziellen Aspekte der Thematik zu erarbeiten und darzustellen. Die Arbeitsgruppe hatte ihre konstituierende Sitzung am 8. Oktober 2015 in Schwerin. Aufgrund der Komplexität des Themas dauern die Beratungen noch an.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden Grundlage und Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Interessen und eine sich anschließende Diskussion

im politischen Raum. Eine abschließende Entscheidung über die Einbeziehung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten sowie gegebenenfalls über die Art und Weise der Einbeziehung kann daher erst nach der Vorlage des Endberichtes der Arbeitsgruppe und nach einer erneuten Auseinandersetzung in den Fachgremien getroffen werden können.

Frage 47:

Wie wirkt sich die Gefangenearbeit in sächsischen Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf die Beeinflussung des Alltags in den Anstalten, die Situation in den Anstalten und im Hinblick auf die Resozialisierung der Gefangenen aus?

Die Gefangenen arbeiten vorwiegend in Eigen- und Wirtschaftsbetrieben (Küche, Bäckerei, Fleischerei, Wäscherei u.a.) sowie in Unternehmerbetrieben in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten. Darüber hinaus fallen unter den Begriff der „Arbeit“ im Justizvollzug vielfältige anderen Maßnahmen (Arbeitstherapie, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierung), die der (Wieder-)Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Sie sind auf den individuellen Bedarf der Gefangenen auszurichten.

Den Gefangenen soll nach Möglichkeit ihren Fähigkeiten entsprechend angemessene Arbeit übertragen werden, soweit sie körperlich und geistig hierzu in der Lage sind. Die Übertragung einer Arbeit ermöglicht es den Gefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich der Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Auch wenn Arbeit im Gegensatz zu Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen keine gezielte Maßnahme zur Förderung von Arbeitsfähigkeit und -leistung darstellt, sondern diese jedenfalls bis zu einem gewissen Grad bereits voraussetzt, so werden durch die Ausübung einer Arbeit positive Effekte für die Resozialisierung erzielt, da die Gefangenen einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben können. Konflikte mit und unter arbeitenden Gefangenen sind seltener, die Gefangenen sind weniger anfällig für subkulturelle Einflüsse und damit offener für die angebotenen Behandlungsmaßnahmen. Arbeit im Vollzug hat die Funktion, die teilweise auch der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes.

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen werden in den sächsischen Justizvollzugsanstalten sozialpäda-

gogischen und therapeutischen Behandlungsmaßnahmen insoweit gleichgestellt, als sie der Arbeit vorgehen. Der Zweck der arbeitstherapeutischen Maßnahmen besteht darin, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen gesetzlichen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Gefangenen entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden müssen. Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Gefangenen sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden.

Das Arbeitstraining stellt eine weitere wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Gefangenen unterentwickelten Arbeitsfähigkeit dar. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Es soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Das Arbeitstraining soll auch als soziales Training, d. h. als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden. Die Auswahl des Trainingsplatzes erfolgt unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Gefangenen.

Eine wichtige Rolle für die Zeit nach der Haftentlassung spielen schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Sie tragen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Gefangenen in das Berufsleben nach der Entlassung bei. Sie haben deshalb Vorrang vor der Arbeit. Viele Gefangene verfügen weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Gefangenen nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Wegen der oft kurzen Verweil-

dauer im Vollzug ist es vielen Gefangenen nicht möglich, eine Vollausbildung abzuschließen. Deshalb kommt beruflichen Aus- und Weiterbildungsmodulen, die zu Teilabschlüssen führen, eine erhebliche Bedeutung zu. Bei der Auswahl der schulischen und beruflichen Bildungsangebote werden neben der Vorbildung insbesondere die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit der Gefangenen berücksichtigt.

Die umfangreiche Palette der Beschäftigungsmöglichkeiten wird durch die klassischen Arbeitstätigkeiten im Vollzug, wie Reinigungsarbeiten u.a., ergänzt.

Bildung

Frage 48:

Welche Angebote der beruflichen Aus- und Fortbildung für Gefangene hält der Justizvollzug vor? Werden für die Jugendstrafgefangenen spezielle Bildungsangebote und wenn ja, welche vorgehalten? (bitte aufschlüsseln nach Justizvollzugsanstalten und nach Jugendlichen und Erwachsenen, bei Erwachsenen bitte ebenfalls differenzieren nach Altersgruppen)

Aktuell werden insgesamt 68 berufliche Bildungsmaßnahmen und sozialpädagogische Vorhaben mit 739 Teilnehmerplätzen, 12 schulische Maßnahmen mit 72 Teilnehmerplätzen und acht Alphabetisierungsvorhaben mit 74 Teilnehmerplätzen angeboten. Im Erwachsenenvollzug erfolgt keine altersmäßige Klassifizierung. In der Regel wird Gefangenen bis zum 35. Lebensjahr ohne Schul- oder Berufsabschluss im Vollzugs- und Eingliederungsplan die Teilnahme an Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen empfohlen. In den sozialpädagogischen Vorhaben ist eine Teilnahme altersunabhängig möglich. In der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen sind die Maßnahmen in der Methodik und Didaktik auf Jugendliche und junge Heranwachsende zugeschnitten. In der Justizvollzugsanstalt Chemnitz wird den weiblichen Jugendstrafgefangenen und jungen Frauen nach Möglichkeit ein Vorrang gegenüber älteren weiblichen Gefangenen bei der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen eingeräumt. Die konkreten Angebote können der Übersicht (siehe Anlage 22) entnommen werden.

Frage 49:

Welche Bedeutung wird der Bildung sowie Qualifizierung der Gefangenen im sächsischen Justizvollzug zugemessen? Wie wird die berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen perspektivisch bedarfsgerecht und resozialisierungsfördernd gestaltet?

In den sächsischen Strafvollzugsgesetzen wird den schulischen und beruflichen Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen eine wichtige Bedeutung zugemessen, um die Gefangenen zukünftig und auch nachhaltig in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die Angebote der Bildung und Qualifizierung werden von den Justizvollzugsanstalten regelmäßig gemeinsam mit den vor Ort tätigen Bildungsträgern auf Arbeitsmarktrelevanz, auf die Haftlängen der jeweils untergebrachten Gefangenen sowie die Anforderungsprofile an die Gefangenen in den Maßnahmen geprüft und ggf. angepasst.

Zusätzlich wurde vom Staatsministerium der Justiz eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Anstalten etabliert, die das aktuelle Bildungsangebot prüft, nachbessert und neue Angebote hinsichtlich der Bedarfe der Gefangenen etabliert. Ein Konzept zur Konzentration von Bildungsmaßnahmen und zur Verzahnung mit dem Übergangsmanagement soll bis 2020 erarbeitet werden.

Ab dem Jahr 2021 werden mit dem Beginn der neuen EU-Förderperiode voraussichtlich nicht mehr ausreichend Mittel des Europäischen Sozialfonds zur Weiterführung der bisherigen Förderung von beruflichen und sozialpädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Das Staatsministerium der Justiz ist jedoch – abhängig von den bereit stehenden Mitteln – bestrebt, auch zukünftig Bildungsangebote im bisherigen Umfang vorhalten zu können.

Frage 50:

Wie ist das Verhältnis von Angeboten und Nachfrage im Bildungsbereich?

Die 12 schulischen Maßnahmen mit 72 Teilnehmerplätzen und acht Alphabetisierungsvorhaben mit 74 Teilnehmerplätzen bilden eine ausreichende Grundlage, um den Bedarf

und die Nachfrage an schulischer Bildung abzudecken. Auch die 68 beruflichen Bildungsmaßnahmen und sozialpädagogischen Vorhaben mit 739 Teilnehmerplätzen entsprechen mengenmäßig weitestgehend der vorhandenen Nachfrage. Für sozialpädagogische Vorhaben wird ein erhöhter Bedarf von den Anstalten gemeldet. Grund dafür ist, dass die Haftzeit bei vielen Gefangenen oftmals für eine berufliche Qualifikationsmaßnahme zu kurz ist. Zudem führt u.a. die Zunahme der Crystalproblematik vermehrt dazu, dass Gefangene an Arbeit und Ausbildung erst herangeführt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird derzeit das aktuelle Angebot angepasst und die modularen beruflichen Qualifizierungen teils durch niedrighschwelligere Angebote - Alphabetisierungsmaßnahmen und sozialpädagogische Vorhaben - ersetzt.

Für die Region Leipzig als stärker entwickelter Region im Rahmen der EU-Förderung ist zudem ein höherer Bedarf an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen festzustellen, da weniger Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) zur Verfügung stehen und entsprechend weniger Bildungsangebote vorgehalten werden können. Hier wird versucht, durch ergänzende Maßnahmen, die aus Haushaltsmitteln finanziert werden müssen, Zusatzangebote zu schaffen, etwa eine Umschulung in der Justizvollzugsanstalt Waldheim zur „Fachkraft für Metalltechnik Fachrichtung Konstruktionstechnik“.

Frage 51:

Wird im Bereich der Bildung mit externen Partnern zusammengearbeitet? Welche Kooperationen bestehen? Welche sind zukünftig noch notwendig, um den Bildungsbereich arbeitsmarktorientiert und bedarfsgerecht zu gestalten?

Im Bereich schulischer Bildung gibt es keine Kooperationsvereinbarungen. Im Rahmen der Schulfremdenprüfung werden den Justizvollzugsanstalten von den regionalen Sächsischen Bildungsagenturen jeweils Oberschulen in der Region zugewiesen. Im Bereich der beruflichen Qualifizierung, sozialpädagogischer Vorhaben und Alphabetisierung gibt es ebenfalls keine Kooperationsvereinbarungen. Die Zusammenarbeit mit externen Bildungsträgern erfolgt auf Basis eines Zuwendungsbescheides, den die Sächsische Aufbaubank als Bewilligungsstelle unter Beachtung der EU-spezifischen Fördervorgaben und der Einbeziehung des Staatsministeriums der Justiz als Fachstelle erlässt. Zudem steht das Staatsministerium der Justiz mit den entsprechenden Bildungsträgern in re-

gelmäßigem Kontakt und führt hier im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit jährlich Arbeitstreffen mit den in den Anstalten tätigen externen Bildungsträgern durch.

Perspektivisch werden Kooperationen mit den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern angestrebt, um die in Haft erworbenen Module im Rahmen der beruflichen Qualifizierung sachsenweit anerkennen zu lassen, um so eine nahtlose Fortsetzung der Qualifizierung nach der Haft zu ermöglichen. Bisher erfolgt die Anerkennung der jeweiligen Module lediglich durch die für die jeweilige Justizvollzugsanstalt örtlich zuständige Kammer.

Weiter wird eine Verzahnung mit Arbeitgeberverbänden und ortansässigen Unternehmen angestrebt, um Gefangenen nach der Haft und bei abgeschlossener Schul- oder Berufsbildung einen adäquaten Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu vermitteln. Die am 16. April 2015 zwischen der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit und dem Staatsministerium der Justiz zur Zusammenarbeit bei der Eingliederung von Gefangenen und Haftentlassenen des sächsischen Justizvollzuges in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt geschlossene Kooperationsvereinbarung wird stetig optimiert.

Frage 52:

Wie gestaltet sich die schulische Bildung im Vollzug? Welche Schulabschlüsse können die Gefangenen im sächsischen Justizvollzug erwerben? Wie ist die Personalausstattung im Bereich schulische Bildung? Wie werden Weiterbildung und Erfahrungsaustausch des Personals sichergestellt? (bitte aufschlüsseln nach Justizvollzugsanstalten)

Im Bereich der schulischen Bildung werden an fünf Standorten des sächsischen Justizvollzuges Vorbereitungskurse zum Erwerb des (qualifizierenden) Hauptschulabschlusses, Realschulabschlusses und das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) angeboten. Diese Maßnahmen werden von insgesamt 20 im Justizvollzug angestellten Lehrern durchgeführt. Die Lehrer werden vom Staatsministerium für Kultus abgeordnet und von externen Honorarkräften unterstützt.

Eine Übersicht über die Schulstandorte kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

	BVJ	Hauptschulkurs	Realschulkurs	Anzahl Lehrer
JVA Bautzen		1		2
JVA Chemnitz	1	1		2
JVA Dresden		2	1	6
JSA Regis-Breitungen	2	2	1	8
JVA Torgau		1		2

Weiterführende Abschlüsse sind derzeit im sächsischen Justizvollzug nicht zu erreichen. Daher ist geplant, in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen ein zentrales Angebot zum Erwerb der (Fach-)Hochschulreife sowie von Studienabschlüssen durch Fernunterricht für Gefangene bis zum 30. Lebensjahr zu etablieren. Hier sollen Gefangene ab dem Schuljahr 2017/2018 begleitend zum Fernunterricht eine fachliche Betreuung durch die Anstalt erhalten.

Der Erfahrungsaustausch der Anstaltslehrer wird durch eine jährliche Tagung ermöglicht. Zusätzlicher Erfahrungsaustausch findet mit den Partnerschulen vor Ort statt. Weiterhin haben alle Anstaltslehrer die Möglichkeit, die angebotenen Fort- und Weiterbildungen der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen in Meißen, des Ausbildungszentrums Bobritzsch oder externe Angebote zu nutzen.

Frage 53:

Wie viele und welche Berufs- und Schulabschlüsse konnten Gefangene in den letzten fünf Jahren erreichen?

In der nachfolgenden Übersicht sind die erreichten Abschlüsse seit 2009 dargestellt. Zahlen zu den erreichten Berufsabschlüssen 2015 liegen derzeit noch nicht vor.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Hauptschulabschluss	30	35	52	43	38	39	45
qualifizierender Hauptschulabschluss	30	33	41	48	42	21	29
Realschulabschluss	24	21	21	20	17	29	18
Berufsabschluss	7	17	17	32	17	28	
Betriebsinformatiker	4	5	5	5		3	
Teilezurichter/ Fachkraft für Metalltechnik	1	2	4	4	7	3	
Mechatroniker	1						
Elektroinstallateur/Elektroniker	1		1				
Fachlagerist		8	2	10	9	9	
Drucker/Offsetdrucker		2			1		
Maurer			1				
Tischler			4	5		1	
Koch				1			
Modenäherinnen				4			
Mediengestalter				3			
Fahrradmonteur						12	

Frage 54:

Welche Möglichkeiten haben Gefangene, die eine schulische oder berufliche Ausbildung im Vollzug durchlaufen, jedoch vor deren Abschluss entlassen werden, ihren Abschluss zu erreichen?

Die im Justizvollzug angebotenen beruflichen Qualifizierungsvorhaben sind überwiegend modular aufgebaut, um den verschiedenen Haftzeiten der Gefangenen gerecht zu werden. Die entsprechenden Qualifizierungsbausteine werden in der Regel durch die örtlich zuständigen Kammern anerkannt. Nach absolvierter Modulprüfung können diese jeweils im sogenannten Sächsischen Qualifizierungspass eingetragen werden. Nach Haftentlassung können die zum Berufsabschluss noch nötigen Module außerhalb des Vollzuges nachgeholt werden. Wurden alle notwendigen Module absolviert, haben die Gefangenen die Möglichkeit, sich im Rahmen der sogenannten Externenprüfung bei den zuständigen

Kammern oder zuständigen Oberschulen (im Fall des Schulabschlusses) selbst zur Prüfung anzumelden und diese dort durchzuführen.

In der Jugendstrafvollzugsanstalt besteht für die Jugendstrafgefangenen die Möglichkeit, bis zur Absolvierung der Abschlussprüfung im offenen Vollzug der Anstalt zu verbleiben.

Frage 55:

Wie werden die Angebote der schulischen und beruflichen Bildung finanziert? Welche Fördermittel werden in welcher Höhe für welche Zwecke derzeit im Vollzug eingesetzt? Welche zukünftigen Verwendungen sind vorgesehen?

Die Angebote der schulischen Bildung werden aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen finanziert. Die Alphabetisierungskurse für Gefangene im sächsischen Justizvollzug werden in der Regel auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2014-2020 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Richtlinie 2014-2020) durchgeführt und auch aus diesen Mitteln bezahlt. Die beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und sozialpädagogischen Vorhaben werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa von aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung von Gefangenen (ESF-Richtlinie Qualifizierung Gefangener 2014-2020) sowie aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen finanziert. Dafür stehen dem Staatsministerium der Justiz im Förderzeitraum 2014 bis 2020 insgesamt ca. 47,71 Mio. EUR zur Verfügung, davon ca. 38,17 Mio. EUR aus EU-Mitteln. Der stärker entwickelten Region Leipzig mit den Justizvollzugsanstalten Leipzig, Torgau, Waldheim und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen stehen davon lediglich 18,75 Mio. EUR (davon 15 Mio. EUR aus EU-Mitteln) zur Verfügung. Neben diesen Angeboten führt die Justizvollzugsanstalt Bautzen eine eigene, aus Haushaltsmitteln finanzierte, dreijährige Ausbildung zum Tischler durch. Da diese sehr erfolgreich angeboten wird, wird derzeit geprüft, inwieweit an anderen Justizvollzugsstandorten ebenfalls Ausbildungen bzw. Umschulungen etabliert werden können. Die Justizvollzugsanstalt Dresden plant die Etablierung einer Umschulung zum Bäcker und die Justizvollzugsanstalt Waldheim eine Umschulung zur Fachkraft für Metalltechnik ab dem Ausbildungsjahr 2017/2018.

Die Mittel werden vom Staatsministerium der Justiz so gesteuert, dass bis auf wenige Ausnahmen möglichst alle Maßnahmen bis Ende 2021 über ESF-Mittel weiter finanziert werden können. In der Region Leipzig als stärker entwickelter Region ist jedoch eine vorzeitige Umsteuerung auf andere Mittel notwendig, da die bereitgestellten EU-Fördermittel im Vergleich zum vorangegangenen Förderzeitraum reduziert wurden und daher nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen, um das bisherige Angebot bis zum Ende des EU-Förderzeitraums aufrechtzuerhalten.

In der kommenden EU-Förderperiode ab 2021 ist es eher unwahrscheinlich, dass EU-Mittel auch nur annähernd im derzeitigen Umfang zur Verfügung stehen werden. Insbesondere die berufliche Bildung muss daher ab 2021 neu aufgestellt werden. Ein entsprechendes Konzept soll von der in der Antwort auf Frage IV.49 erwähnten Arbeitsgruppe entwickelt werden. Für die Umsetzung und Weiterführung eines adäquaten Bildungsangebotes ist es daher wohl notwendig, dass andere Mittel für berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie für sozialpädagogische Vorhaben bereitgestellt werden.

Frage 56:

Wie kann der sächsische Justizvollzug dem gestiegenen Anspruch der Medienkompetenz im Rahmen der Bildungsangebote gerecht werden? Gibt es Angebote unter Nutzung der Möglichkeiten des „e-learning“ oder sind solche Angebote zukünftig vorgesehen?

Zur Unterstützung der abschlussbezogenen schulischen sowie beruflichen Bildungsmaßnahmen und des Übergangsmanagements sowie für die Nutzung im Bereich Freizeit, Sozial-, Alltags- und Medienkompetenzentwicklung wird seit 2013 im sächsischen Justizvollzug das Projekt „elis“ eingeführt (e-learning im Strafvollzug – ein Service-Dienst des Instituts für Bildung in der Informationsgesellschaft gGmbH (IBI)). Neben den visuellen Lerninhalten im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung stehen Lerninhalte zur Medien- und Sozialkompetenz sowie geschützte/geprüfte Zugänge ins Internet zur Verfügung. Gefangenen wird damit die Möglichkeit gegeben, praxis- und lebensnah Kompetenzen im Bereich digitaler Medien zu erwerben, zu erweitern und diese auch längerfristig zu erhalten.

Zudem ist in einigen Justizvollzugsanstalten im Rahmen der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen der Erwerb des Europäischen Computerführerscheins (ECDL) in verschiedenen Stufen möglich.

Frage 57:

Welche Bildungsangebote im Bereich der Herausbildung und Stärkung der „interkulturellen Kompetenz“ erfolgen und in welchem Umfang werden diese angenommen durch:

- a) **deutsche und nichtdeutsche Erwachsene,**
- b) **deutsche und nichtdeutsche Jugendliche?**

Derzeit werden keine Bildungsmaßnahmen zur Herausbildung und Stärkung der „interkulturellen Kompetenz“ im sächsischen Justizvollzug angeboten. In den beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen werden primär fachtheoretische und fachpraktische Inhalte zum Erwerb von Berufsabschlüssen vermittelt. Im Rahmen der schulischen Bildung werden die Gefangenen auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet, um einen Schulabschluss zu erwerben. Die sozialpädagogischen Vorhaben, die gemäß der ESF-Richtlinie Qualifizierung Gefangener 2014-2020 gefördert werden, sollen die Gefangenen auf die Integration in den Arbeitsmarkt vorbereiten.

Vorbehaltlich der Einordnung der notwendigen Haushaltsmittel sollen spätestens ab 2017 im sächsischen Justizvollzug Maßnahmen „Deutsch als Zweitsprache“ und Maßnahmen zur Integration von ausländischen Gefangenen durchgeführt werden. Neben dem Spracherwerb sollen die Gefangenen Angebote erhalten wie soziales Kompetenztraining zur Eingliederung, also der Vermittlung von kulturellen Werten und Normen, grundlegenden gesetzlichen Regelungen, Grundlagen des sozialen Sicherungssystems, Grundkenntnissen zum Arbeitsmarkt, dem Training von Sozialverhalten in Ämtern und Behörden und der Herstellung der Schul- und Ausbildungsfähigkeit mit Berufsfeldkunde.

Bisher werden auf freiwilliger Basis lediglich in den Justizvollzugsanstalten Dresden und Torgau sowie in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen Sprachkurse für ausländische Gefangene von den dort beschäftigten Lehrern angeboten.

Verpflegung

Frage 58:

Wie hoch ist der Verpflegungssatz in den Justizvollzugsanstalten pro Gefangenen und wie stellt er sich im Bundesvergleich dar?

Der durchschnittliche Verpflegungssatz in den Justizvollzugsanstalten pro Gefangenen betrug im Jahr 2014 2,93 EUR. Im Bundesvergleich liegt Sachsen damit im Mittelfeld auf Platz acht der durchschnittlichen Kosten der Bundesländer für die Verpflegung eines Gefangenen pro Tag. Zum Vergleich betrug der niedrigste Verpflegungssatz 2,25 EUR in Baden-Württemberg und der höchste 3,47 EUR in Sachsen-Anhalt.

Die statistischen Daten für das Jahr 2015 liegen noch nicht vor.

Frage 59:

Wie ist die Verpflegung der Gefangenen im sächsischen Justizvollzug geregelt? Welche Vorgaben, einheitliche Richtlinien, die vorschreiben, wie und mit welchen Lebensmitteln die Gefangenen zu versorgen sind, gibt es?

Gemäß den gesetzlichen Grundlagen haben die Zusammensetzung und der Nährwert der Anstaltsverpflegung den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnungen wird den Gefangenen besondere Verpflegung gewährt.

Ergänzende Richtlinien zu diesen gesetzlichen Bestimmungen wurden durch das Staatsministerium der Justiz im Rahmen der Verwaltungsvorschrift über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen (VwV Gefangenenverpflegung – VwV GefVerpf) vom 17. November 2015 erlassen. Dementsprechend besteht die Verpflegung der Gefangenen aus drei Tagesmahlzeiten. Zudem besteht in geeigneten Fällen, insbesondere im offenen Vollzug, die Möglichkeit der Selbstversorgung. In den Justizvollzugsanstalten wird in Projekten im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung darüber hinaus auch das Selbstkochen ermöglicht. Die Gefangenen werden in Übereinstimmung mit der erwähnten Verwaltungsvorschrift entsprechend den Grundsätzen einer vollwertigen, ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung unter Beachtung der ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse der Deutschen Gesell-

schaft für Ernährung, insbesondere der einheitlichen Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr, des Energiegehaltes der Tagesverpflegung und täglichem frischen Obst oder Gemüse versorgt.

Frage 60:

Inwieweit wird auf spezielle Bedürfnisse von Gefangenen (ethische und religiöse Überzeugungen, Nahrungsunverträglichkeiten) und allgemeine Wünsche hinsichtlich der Essensversorgung Rücksicht genommen?

Den Gefangenen wird ermöglicht, Gebote ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen, § 53 Abs. 1 S. 3 SächsStVollzG, § 31 Abs. 1 S. 3 SächsJStVollzG, § 58 Abs. 2 S. 4 SächsSVVollzG und § 18 Abs. 1 S. 3 SächsUHftVollzG. Auch medizinisch notwendige besondere Verpflegung wird auf ärztliche Anordnung gewährt.

Um ethischen Überzeugungen der Gefangenen Rechnung zu tragen, wird neben der Normalkost auch vegetarische Kost als Grundkostform in den Justizvollzugsanstalten angeboten.

Um die Akzeptanz der Gefangenen für die Gemeinschaftsverpflegung zu stärken und um ihre Bedürfnisse möglichst weit zu berücksichtigen, wurden in den Justizvollzugsanstalten sogenannte Küchenkommissionen eingerichtet. Diese bestehen aus Gefangenen, einem Mitarbeiter des Küchenbetriebes und dem Leiter der Wirtschaftsverwaltung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt. Die Küchenkommission berät in regelmäßigen Zeitabständen Vorschläge und Anregungen hinsichtlich der Essensversorgung. Die Anregungen der Gefangenen werden dabei nach Möglichkeit umgesetzt.

Frage 61:

Welche Möglichkeiten gibt es für Gefangene, Lebensmittel als Geschenk von außerhalb zu erhalten und wie haben sich diese Möglichkeiten innerhalb der letzten fünf Jahre verändert. Welche Gründe gibt es für die Veränderungen?

(bitte differenzieren nach Untersuchungshäftlingen, Jugendlichen, Erwachsenen, Sicherungsverwahrten)

Den Gefangenen ist seit dem Inkrafttreten des Sächsischen Justizvollzugssicherheitsgesetzes am 14. Dezember 2010 der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemitteln sowie mit Gegenständen, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt zu gefährden, nicht mehr gestattet. Diese Regelung wurde in die sächsischen Vollzugsgesetze (§ 37 Abs. 1 S. 2 SächsStVollzG, § 41 Abs. 1 S. 1 SächsUHftVollzG, § 56 Abs. 1 S. 1 SächsJStVollzG) übernommen. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können - nur - über den Anstaltskaufmann bezogen werden.

Es ist trotz Einsatzes technischer Hilfsmittel in der Regel nicht möglich, Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel effektiv nach versteckten Gegenständen lückenlos zu durchsuchen, ohne sie zu beschädigen. Manipulationen an äußerlich unversehrt aussehenden Originalverpackungen sind kaum zu entdecken.

Aus demselben Grund ist im Strafvollzug gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 SächsStVollzG auch im Übrigen das Einbringen von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln nicht gestattet. Der Anstaltsleiter kann insoweit gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 SächsStVollzG eine abweichende Regelung treffen, um beispielsweise ehrenamtlichen Mitarbeitern zu ermöglichen, Zutaten im Rahmen von Koch- oder Backkursen für Gefangene einzubringen.

Besondere Regelungen gelten für die Besuchsdurchführung in den Justizvollzugsanstalten. Für die Besucher der Gefangenen ist es während der Besuchszeit möglich, durch Vermittlung der Anstalt (in der Regel über einen Anstaltskaufmann) Nahrungsmittel zum sofortigen Verzehr zu erwerben. Dem Gefangenen dürfen darüber hinaus mehrmals pro Monat beim Besuch Erfrischungsgetränke, Tabak- und Süßwaren jeweils bis zum Wert von 10 EUR - jedoch monatlich maximal im Gesamtwert von 30 EUR - übergeben wer-

den. Hierzu werden von den Justizvollzugsanstalten sogenannte „Wertbeutel“ zur Verfügung gestellt, die Tabak- und/oder Süßwaren enthalten und einen Wert von ca. 10 EUR haben. Einzelne Justizvollzugsanstalten ersetzen die Wertbeutel durch Gutscheine, die vom Gefangenen beim Anstaltskaufmann für den Erwerb von Genuss- und Nahrungsmitteln verwendet werden können.

Vollzugsgestaltung, Behandlung und Vorbereitung der Entlassung

Frage 62:

Wie wird sichergestellt, dass die Gefangenen in den einzelnen sächsischen Justizvollzugsanstalten individuelle Maßnahmen der Resozialisierung erfahren?

Dem Aufnahmeverfahren gemäß § 6 SächsStVollzG, § 9 SächsJStVollzG schließt sich das Diagnoseverfahren gemäß § 7 SächsStVollzG, § 10 SächsJStVollzG an. Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung erforderlich ist (§ 7 Abs. 3 SächsStVollzG), beziehungsweise ergänzend auf den Erziehungs- und Förderbedarf der Gefangenen (§ 10 Abs. 3 SächsJStVollzG). Im Diagnoseverfahren werden die Faktoren ermittelt, die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann (§ 7 Abs. 4 SächsStVollzG, § 10 Abs. 4 SächsJStVollzG). Im Rahmen des Diagnoseverfahrens wird also individuell für jeden Gefangenen ermittelt, worin die Ursachen der Straffälligkeit bestehen, welche Ressourcen beim einzelnen Gefangenen vorhanden sind und welcher Veränderungen es für eine Verbesserung der Legal- und Sozialprognose bedarf.

Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan gemäß § 8 SächsStVollzG, § 11 SächsJStVollzG, erstellt. Er zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn des Vollzugs unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Die Fähigkeiten,

Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen sollen berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 SächsStVollzG, § 11 Abs. 1 SächsJStVollzG). Für jeden Gefangenen werden individuell gemäß § 9 Abs. 1 SächsStVollzG, § 11 a Abs. 1 SächsJStVollzG, die Maßnahmen angegeben und mit dem Gefangenen vereinbart, welche in seinem konkreten Fall als sinnvoll und notwendig zur Verbesserung der Legal- und Sozialprognose eingeschätzt werden. Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen (§ 8 Abs. 4 SächsStVollzG, § 11 Abs. 4 SächsJStVollzG).

Jede sächsische Justizvollzugsanstalt hält ein Angebot an Behandlungs- und Therapiemaßnahmen für Gefangene vor. Diese Angebote erfolgen teilweise durch den psychologischen Dienst, den Sozialdienst oder den allgemeinen Vollzugsdienst der Justizvollzugsanstalt, teilweise, wie beispielsweise die Suchtberatung, durch externe Anbieter.

In der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen wurde ein sogenanntes Modulsystem etabliert. Ein Modulsystem zeichnet sich aus durch:

- die Erhebung des spezifischen Behandlungsbedarfs der Klientel einer Justizvollzugsanstalt (der Bedarf unterscheidet sich beispielsweise zwischen Jugendstrafvollzug, Strafvollzug, Frauenvollzug, Langstrafen- oder Kurzstrafenvollzug),
- die Einrichtung eines regelmäßigen und ausreichenden Angebots an spezifischen Behandlungsmaßnahmen, beispielsweise Gruppenmaßnahmen für Neuzugänge, für Gefangene mit Gewaltproblematik oder für Gefangene mit Defiziten in der sozialen Kompetenz,
- die Einrichtung eines regelmäßigen und ausreichenden Angebots an unspezifischen Behandlungsmaßnahmen wie Kunsttherapie, Gartentherapie oder tiergestützte Maßnahmen. Diese Maßnahmen dienen insbesondere der Diagnostik, der Motivierung der Gefangenen für die Teilnahme an weiteren Behandlungsmaßnahmen und der Gestaltung einer therapeutischen Atmosphäre als Grundlage weiterer Behandlungen.

Die Justizvollzugsanstalten in Dresden und Waldheim befinden sich in einer Pilotphase zur Etablierung eines Modulsystems. Aktuell wird dort der spezifische Behandlungs-

bedarf erhoben. Voraussichtlich Ende 2017 wird in beiden Anstalten ein Modulsystem etabliert sein. Anschließend sollen Modulsysteme sukzessive in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten eingerichtet werden.

Unabhängig hiervon werden bei Bedarf für einzelne Gefangene therapeutische Einzelgespräche durch den Sozialdienst und den psychologischen Dienst sowie Psychotherapie durch den psychologischen Dienst oder externe Psychotherapeuten angeboten.

Durch die Kombination von Diagnoseverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie einem passenden Angebot an Behandlungs- und Therapiemaßnahmen ist gewährleistet, dass die Gefangenen individuelle Maßnahmen der Resozialisierung erfahren.

Frage 63:

Wie werden seit Inkrafttreten des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes die Anforderungen an das Aufnahmeverfahren, das Diagnoseverfahren und die Vollzugs- und Eingliederungsplanung organisatorisch und inhaltlich umgesetzt? Wie wird die Einbeziehung der Angehörigen und Familien der Gefangenen im Rahmen der vollzuglichen Gestaltung und des Übergangsmanagements gewährleistet?

Mit jedem neu aufgenommenen Gefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch gemäß § 6 Abs. 1 SächsStVollzG und § 9 Abs. 1 SächsJStVollzG geführt. Ein entscheidender Bestandteil des Zugangsgesprächs ist das Screeningverfahren im Rahmen der Suizidprophylaxe. Sofern vorhandene Unterlagen oder das Gespräch mit dem Gefangenen Hinweise auf eine mögliche Selbstgefährdung ergeben, werden in einem standardisierten Verfahren geeignete Sicherungs-, Stabilisierungs- und Hilfsmaßnahmen veranlasst. Die ärztliche Untersuchung gemäß § 6 Abs. 4 SächsStVollzG und § 9 Abs. 4 SächsJStVollzG erfolgt in der Regel am ersten Werktag nach der Aufnahme des Gefangenen, bei Hinweisen auf akute medizinische Probleme, ggf. unter Beiziehung eines Bereitschafts- oder Notarztes, sofort bei Aufnahme. Vorsorglich werden Gefangene in der Regel im Rahmen der Suizidprophylaxe in den ersten Tagen der Haft gemeinschaftlich untergebracht. Auch eine entsprechende Empfehlung des Arztes, der die Zugangsuntersuchung durchführt, kann zu einer gemeinschaftlichen Unterbringung des Gefangenen aus medizinischen Gründen führen. Innerhalb einer Woche nach Haftbeginn oder

nach Verlegung aus einer anderen Justizvollzugsanstalt nimmt der Sozialdienst Kontakt zu dem Gefangenen auf und führt ein standardisiertes Zugangsgespräch. Im Zugangsgespräch werden die persönliche Problematik und der aktuelle Hilfebedarf des Gefangenen sowie bereits im Aufnahmeverfahren erforderliche Schritte zur Entlassungsvorbereitung erörtert.

In den meisten sächsischen Justizvollzugsanstalten wurden spezielle Zugangsstationen eingerichtet. Die dort tätigen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes sind erfahren und speziell fortgebildet im Führen von Zugangsgesprächen wie im Umgang mit neu aufgenommenen Gefangenen.

Das Diagnoseverfahren gemäß § 7 SächsStVollzG und § 10 SächsJStVollzG dient als Grundlage der Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§ 8 Abs. 1 SächsStVollzG, § 11 Abs.1 SächsJStVollzG), die regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen (§ 8 Abs. 2 SächsStVollzG) bzw. innerhalb der ersten sechs Wochen (§ 11 Abs. 2 SächsJStVollzG) nach der Aufnahme erfolgt. Federführend bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans ist der Vollzugsabteilungsleiter. In der Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung erfolgt eine Aktensichtung (die Akte beinhaltet unter anderem auch Urteile, Haftbefehle und Berichte von Jugendgerichts- oder Bewährungshilfe) und ggf. eine Sichtung der Archivakten von früheren Inhaftierungen. Zusätzlich wird die Einschätzung des Gefangenen aller aktuell mit ihm befassten Bediensteten, externen Mitarbeiter und ggf. ehrenamtlichen Mitarbeiter erfasst. Auf Grundlage der Auswertung dieser Informationen wird zu Beginn der ersten Vollzugs- und Eingliederungsplanung regelmäßig das Ergebnis des Diagnoseverfahrens bestimmt. Bei Gefangenen mit Sexual-, Gewalt- oder Brandstiftungsdelikten und einer Haftzeit ab zwei Jahren sowie im Einzelfall bei weiteren Gefangenen erfolgt vor der Vollzugs- und Eingliederungsplanung zudem eine Intensivdiagnostik durch den psychologischen Dienst.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan gemäß § 8 SächsStVollzG, § 11 SächsJStVollzG wird im Rahmen einer Konferenz erstellt, welche durch den Vollzugsabteilungsleiter geleitet wird. Die Teilnehmer der Konferenz ergeben sich aus § 8 Abs. 5, 6 und 7 SächsStVollzG bzw. § 11 Abs. 5, 6 und 7 SächsJStVollzG. Insbesondere die Teilnahme von Angehörigen des Gefangenen, seinem Anwalt und Mitarbeitern der Jugend-

gerichtshilfe (bei Jugendstrafgefangenen), Bewährungshilfe oder Führungsaufsichtsstelle an der Konferenz wird durch die Justizvollzugsanstalten gefördert.

Zur inhaltlichen Umsetzung der Anforderungen an das Diagnoseverfahren und die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird ergänzend auf die Antwort zu Frage IV.62 verwiesen.

Die Einbeziehung der Angehörigen und Familien des Gefangenen im Rahmen der vollzuglichen Gestaltung und des Übergangsmangements erfolgt durch eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen:

- Im Rahmen des Zugangsverfahrens wird mit Einverständnis des Gefangenen ein standardisierter Brief an die Angehörigen versandt, welcher wichtige allgemeine Informationen und Kontaktmöglichkeiten enthält.
- In jeder sächsischen Justizvollzugsanstalt wurde ein Angehörigenbeauftragter etabliert, welcher als Ansprechpartner und Vermittler für die Angehörigen fungiert.
- Mit Einverständnis des Gefangenen werden Angehörige zur Konferenz zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans eingeladen.
- Gemäß § 26 Abs. 1 SächsStVollzG dürfen Gefangene im Monat vier Stunden Besuch empfangen, nach § 26 Abs. 2 SächsStVollzG werden Besuche von Angehörigen besonders unterstützt. Jugendstrafgefangene dürfen gemäß § 47 Abs. 1 SächsJStVollzG vier Stunden Besuch und darüber hinaus zwei Stunden von den Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) empfangen. In einigen Anstalten wurde die Begrenzung des Besuchs durch Angehörige gänzlich aufgehoben. In den Justizvollzugsanstalten Bautzen und Dresden wurde im Sinne von § 26 Abs. 4 SächsStVollzG die Möglichkeit zum Langzeitbesuch (ehe- und familienfreundlicher Besuch) geschaffen. In den anderen Anstalten fehlen bislang die baulichen Voraussetzungen hierfür.
- Bedienstete mehrerer Justizvollzugsanstalten wurden und werden in einem Elternttraining fortgebildet. Diese Bediensteten bieten nach ihrer Fortbildung ein Elternttraining für Gefangene an, mit dem Ziel, die Kompetenz der Gefangenen als Vater bzw. Mutter zu erhöhen.
- In der Justizvollzugsanstalt Dresden wurde eine familienorientierte Wohngruppe eingerichtet mit besonders guten Rahmenbedingungen, damit die dort

untergebrachten Gefangenen Kontakte zu ihren Familien intensivieren oder stabilisieren können:

- In mehreren sächsischen Justizvollzugsanstalten werden Väter-, Mütter- oder Familientage durchgeführt. Die Gefangenen werden auf solche besonderen Besuchstage gezielt vorbereitet, oft mit kunsttherapeutischer Unterstützung. Im Rahmen dieser speziellen Besuchsmöglichkeiten können die Kinder oder andere Familienmitglieder von Gefangenen mehrere Stunden in besonders hierfür geeigneten Bereichen der Anstalt mit ihrem inhaftierten Angehörigen verbringen.
- Angehörige werden zu für Gefangene besonders wichtigen Anlässen eingeladen, dazu gehören Zeugnisübergaben, Überreichung der Urkunde bei einem Berufsabschluss oder die Mitwirkung des Gefangenen bei einer Theateraufführung oder bei anderen Kunst- und Kreativprojekten.
- Angehörige unterstützen Gefangene häufig in Form einer Begleitung während Lockerungen, insbesondere während der akuten Phase der Entlassungsvorbereitung erfolgen nach Möglichkeit Langzeitausgänge gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 SächsStVollzG in den familiären Haushalt.

Frage 64:

Welche neuen Aufgaben ergeben sich seit Inkrafttreten des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes? Inwieweit hat sich dadurch der Personalbedarf seit Inkrafttreten des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes in welchen Berufsgruppen verändert? Inwieweit können diese Veränderungen in der Praxis umgesetzt werden?

Das Sächsische Strafvollzugsgesetz fasst die bisherigen Regelungen zur Behandlungsuntersuchung in einem klar strukturierten Diagnoseverfahren zusammen. Gemäß § 7 SächsStVollzG soll ein umfassendes Diagnoseverfahren, welches die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat und alle sonstigen Aspekte des Gefangenen berücksichtigt, Grundlage einer ziel- und wirkungsorientierten Vollzugsgestaltung sein.

Für jeden Gefangenen ist innerhalb einer eng gesetzten Frist ein Vollzugs- und Eingliederungsplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Konkrete Maßnahmen und Angebote, die im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung festgelegt werden

können, sind in § 9 Abs. 1 Nr. 1-22 SächsStVollzG beispielhaft aufgezählt. Dabei wird großer Wert auf individuelle, den Bedürfnissen des Gefangenen angepasste Maßnahmen und Behandlungsangebote sowie die Berücksichtigung der Anregungen und Vorschläge des Gefangenen gelegt. Bei Zustimmung des Gefangenen können an der Eingliederung mitwirkende externe Personen in die Vollzugsplanung einbezogen werden (§ 8 Abs. 6 SächsStVollzG).

Um die Bereitschaft des Gefangenen zur Erreichung des Vollzugszieles zu wecken und zu fördern, ist das in § 4 Abs. 3 des SächsStVollzG vorgegebene sogenannte Motivationsgebot umzusetzen. Die Bediensteten sollen bei den Gefangenen die Bereitschaft zur Teilnahme an Therapien, Behandlungsmaßnahmen und Freizeitangeboten wecken und fördern.

§§ 19, 20 SächsStVollzG enthalten Regelungen über das Angebot von arbeitstherapeutischen Maßnahmen, zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von Gefangenen und dem Arbeitstraining, zur Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Verbesserung der Arbeitsleistung.

§ 26 Abs. 1 SächsStVollzG regelt die Besuchszeit, welche mit einer Mindestbesuchsdauer von vier Stunden monatlich einen weitaus größeren Zeitrahmen für Besuche festlegt als das frühere Strafvollzugsgesetz des Bundes, das lediglich mindestens eine Stunde im Monat vorsah. Darüber hinaus kann der Anstaltsleiter auch längere Besuchszeiten vorsehen. Außerdem wurde der Langzeitbesuch in das SächsStVollzG aufgenommen.

§ 54 Abs. 1 SächsStVollzG sieht vor, dass die Anstalt zur Ausgestaltung der Freizeit der Gefangenen Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten hat. Gemäß § 54 Abs. 2 SächsStVollzG sind die Gefangenen wiederum zur Teilnahme und Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Freizeit durch die Bediensteten zu motivieren und anzuleiten.

§ 66 Abs.1 SächsStVollzG normiert, dass die Anstalt das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung fördern soll. Einer der Leitgedanken des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes ist die Familienorientierung. Angehörige sollen intensiver in vollzugli-

che Belange einbezogen und soziale Kontakte auch im Rahmen der erweiterten Besuchsmöglichkeiten und im Rahmen von Lockerungen gestärkt werden. So sieht

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 SächsStVollzG explizit die Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten vor.

Dass der Vollzug von Beginn der Haftzeit an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit auszurichten ist, ist ein weiterer Leitgedanke des SächsStVollzG. Die Anstalt hat ein Netzwerk aufzubauen, um den Gefangenen den Übergang vom Vollzugsalltag in das Leben in Freiheit zu erleichtern und eine Betreuung der Entlassenen sowie Fortführung begonnener Maßnahmen zu gewährleisten, § 42 Abs. 1 S. 2 SächsStVollzG. § 44 SächsStVollzG eröffnet die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung der Gefangenen.

§ 3 Abs. 3 SächsStVollzG sieht eine intensive und individuelle Betreuung der Gefangenen mit angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Sinne des § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB vor, um eine drohende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen.

Der Personalbedarf hat sich dadurch seit Inkrafttreten des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes in fast allen Berufsgruppen erhöht. Durch die behandlerischen Vorgaben wird insbesondere den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste ein größeres Arbeitspensum abverlangt. Während es im Jahr 2014 keine Stellenmehrung gab, wurde der Stellenbestand mit dem Doppelhaushalt 2015/2016 ab dem Jahr 2015 um fünf Stellen für den Psychologischen Dienst, eine Stelle für Ergotherapeuten und zwei Stellen für den Sozialdienst erhöht. Gleichzeitig wurden jedoch im Haushaltsjahr 2015 25 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes abgebaut. Im Jahr 2016 wird der Stellenbestand um zwei Sozialarbeiter erhöht. Gleichzeitig werden 30 Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst abgebaut. Die in den Strafvollzugsgesetzen vorgesehenen möglichst individuellen Behandlungsmaßnahmen können dank des häufig überobligatorischen Einsatzes von Fachdienstmitarbeitern und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes – zwar gelegentlich mit zeitlichen Verzögerungen – angeboten werden. Teilweise setzt dies eine gewisse Verlegungsbereitschaft der betroffenen Gefangenen voraus, da nicht in jeder Justizvollzugsanstalt alle Maßnahmen vorgehalten werden können. Dies

gilt vor allem für spezielle therapeutische Angebote wie Arbeitstherapie, Sucht- oder Sozialtherapie und für schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen.

In den letzten Jahren hat sich eine Verlagerung der Aufgabenpriorisierung im sächsischen Justizvollzug ergeben. Im Zuge der Umsetzung der geänderten Anforderungen hat sich gezeigt, dass – vor dem Hintergrund der unvorhersehbaren Zunahme von Gefangenen mit besonderer Problematik – die engmaschige und intensive Betreuung einzelner Gefangener personalintensiver ist als ursprünglich angenommen.

Frage 65:

Welche Notwendigkeiten ergeben sich aus der Veränderung der Altersstruktur der Gefangenen für die Gestaltung des Behandlungsangebots für Gefangene? Müssen vor diesem Hintergrund spezielle, sich aus dem steigenden Lebensalter von Gefangenen ergebenden besonderen Behandlungs- und Vollzugsstrukturen geschaffen werden?

Wie haben sich die Problemlagen der Gefangenen und im Hinblick auf deren Eingliederung in den Vollzugsalltag in den letzten zehn Jahren, z.B. hinsichtlich des Vorliegens von Behinderungen, Suchterkrankungen, psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen, anderer gesundheitlicher Einschränkungen, sozialer Probleme oder hinsichtlich des Behandlungsbedarfs im Hinblick auf eine erfolgreiche Legalbewährung nach der Entlassung verändert? Wie hoch ist insbesondere der Anteil der drogenabhängigen Gefangenen? Inwieweit hat der sächsische Justizvollzug auf diese Veränderungen reagiert und seine Angebote angepasst oder erweitert? Wie wird die Nachsorge für drogenabhängige Gefangene sichergestellt, die eine stationäre Suchttherapie im sächsischen Justizvollzug durchlaufen?

Bei der Gestaltung des Behandlungsangebots müssen vor dem Hintergrund der Besonderheit der Altersstruktur der Gefangenen insbesondere folgende Besonderheiten beachtet werden:

- Im Justizvollzugsalltag haben Freizeitangebote, insbesondere Sportangebote, für viele jüngere Gefangene eine wesentlich höhere Bedeutung als für ältere Gefangene.

- Viele ältere Gefangene gehen im Justizvollzug keiner Arbeit nach, beispielsweise weil sie bereits Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen.
- Bei älteren Gefangenen ist die Bedeutung von Schulmaßnahmen und berufsbildenden Maßnahmen während der Haft sowie von Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach Haftentlassung deutlich geringer. Dieses resultiert nicht nur aus dem Lebensalter der Gefangenen sondern auch daraus, dass bei Gefangenen ab einem Alter von 45 Jahren der Anteil von Erwerbsunfähigkeitsberentungen erheblich höher liegt als in der Allgemeinbevölkerung.
- Ältere Gefangene müssen häufig nicht nur anders für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen im Justizvollzug motiviert werden als jüngere Gefangene. Viele ältere Gefangene neigen zum sozialen Rückzug und müssen daher auch zur Aufnahme von Sozialkontakten und zur Teilnahme am Alltagsgeschehen motiviert werden.
- Ältere Gefangene haben häufiger Behinderungen oder chronische Erkrankungen. Die medizinische Versorgung dieser Gefangenen ist häufig deutlich aufwändiger. Ferner müssen viele dieser Gefangenen im Alltag wegen körperlicher Einschränkungen oder wegen psychischer Probleme durch Bedienstete unterstützt werden.
- Bei älteren Gefangenen ist der Anteil derer höher, die bereits mehrfach inhaftiert sind, die nicht mehr über stützende Sozialkontakte außerhalb des Justizvollzugs verfügen und die nur schwer eine Perspektive für die Zeit nach der Haft entwickeln können.

Das Behandlungsangebot für ältere Gefangene muss daher besondere motivierende Maßnahmen enthalten, sowohl hinsichtlich der Motivation zur Bewältigung des Alltags als auch hinsichtlich der Motivation für einen Neuanfang nach der Haft. Statt schulischer und beruflicher Bildung müssen vielen älteren Gefangenen sinnvolle Freizeitinteressen und allgemeine soziale Kompetenzen vermittelt werden. Die Unterstützung bei der Entwicklung einer realistischen Lebensplanung für die Zeit nach der Entlassung ist bei ihnen besonders wichtig, da ein Neuanfang im familiären und beruflichen Bereich häufig nicht mehr möglich ist. Insbesondere der hohe Aufwand bei der medizinischen Versorgung und bei der alltäglichen allgemeinen Unterstützung dieser Gefangenen bedeutet eine große personelle und finanzielle Belastung für den Justizvollzug, beispielsweise bei der Absicherung von Ausführungen zu Fachärzten, bei der Überwachung von Gefangenen

während stationärer Aufenthalte in Krankenhäusern oder bei der psychosozialen Betreuung im Justizvollzug.

Besondere Vollzugsstrukturen für ältere Gefangene müssen lediglich in geringem Umfang geschaffen werden. In der Justizvollzugsanstalt Waldheim wurde eine Seniorenstation mit 53 Plätzen eingerichtet. Neben einer baulichen Optimierung, insbesondere hinsichtlich Barrierefreiheit und behindertengerechten sanitären Anlagen, werden dort Bedienstete eingesetzt, die über besondere Ausbildungen, Fortbildungen oder Erfahrungen im Umgang mit medizinischen und psychischen Problemsituationen bei älteren Menschen verfügen. Zusätzlich wird dort eine Ergotherapeutin beschäftigt. Eine Besonderheit der Seniorenstation ist die enge Einbindung von qualifizierten Ehrenamtlichen. Eine regelmäßig für die Gefangenen der Seniorenstation tätige ehrenamtliche Mitarbeiterin ist ausgebildete Altenpflegerin. Darüber hinaus steht ein ehrenamtlicher Mitarbeiter mit Blindenhund den Senioren mit Sehbehinderung einmal wöchentlich zur Verfügung.

Weitere Seniorenstationen wurden im sächsischen Justizvollzug nicht geschaffen und sind derzeit auch nicht geplant. Die in der Seniorenstation der Justizvollzugsanstalt Waldheim vorhandene Kapazität ist für die relativ geringe Anzahl von Gefangenen vorgesehen, die nicht mehr sinnvoll in anderen Anstalten versorgt werden können und bei denen gleichzeitig keine Indikation für eine Verlegung in ein Krankenhaus oder für die Prüfung einer Haftunterbrechung gemäß § 455 Abs. 4 StPO vorgesehen ist. Bei zeitweise erhöhter Pflegebedürftigkeit kann die Verlegung eines Gefangenen in das Justizvollzugskrankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig erfolgen. Bei starker und dauerhafter Pflegebedürftigkeit, auch bei Demenz, erfolgt regelmäßig die Prüfung einer Haftunterbrechung gemäß § 455 Abs. 4 StPO. Die Einrichtung von Seniorenstationen soll nicht der Regelfall in sächsischen Justizvollzugsanstalten sein. Wie in der freien Gesellschaft muss es auch im Justizvollzug Ziel sein, ältere Menschen in den Alltag zu integrieren, und nicht in gesonderten Bereichen abzugrenzen.

Die Justizvollzugsanstalten berichten, dass in den letzten Jahren bei neu aufgenommenen Gefangenen deutlich vermehrt erhebliche Suchtprobleme, insbesondere im Zusammenhang mit Crystal-Meth, erhebliche psychische Auffälligkeiten oder psychische Erkrankungen sowie funktionaler Analphabetismus zu verzeichnen sind. Eine Zunahme von Gefangenen mit Behinderungen oder eine Zunahme an sozialen Problemen - wel-

che bei Gefangenen schon immer in großem Umfang vorhanden waren - wurde dagegen nicht berichtet.

Bei den sächsischen Gefangenen, die aufgrund einer Suchtproblematik durch die externe Suchtberatung betreut werden, ist ein erheblicher Altersanstieg festzustellen. So konnte eine Verdopplung des Anteils der inhaftierten Suchtkranken im Alter von 30 bis 39 Jahren zwischen den Jahren 2005 und 2014 und zwischen 2013 und 2014 eine Verdopplung der 50 bis 59 Jahre alten Gefangenen sowie ein erheblicher Anstieg der über 60-jährigen Gefangenen festgestellt werden.

Die Daten der folgenden Tabelle stammen von den Trägern der externen Suchtberatung:

	UNTER 25 JAHRE	25 - 29 JAHRE	30 - 39 JAHRE	40 - 49 JAHRE	50 - 59 JAHRE	ÜBER 60 JAHRE	OHNE ANGABEN	BETREUTE KLIENTEN
2005	733	600	422	211	48	3	48	2065
2006	789	629	417	209	52	9	9	2114
2007	569	668	499	214	77	12	19	2058
2008	765	686	488	177	55	5	0	2176
2009	591	655	570	176	54	5	5	2056
2010	596	624	636	189	49	6	5	2105
2011	656	646	676	186	45	5	1	2215
2012	758	736	746	210	46	5	10	2511
2013	815	733	838	178	54	8	8	2634
2014	611	747	866	249	117	36	15	2641

Der prozentuale Anteil der suchtkranken Gefangenen, die durch die Suchtberatung betreut werden, erhöhte sich von 2005 bis 2014 um 19,2%. Der Anteil der drogenabhängigen Gefangenen erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 21%.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015*
Anzahl der Gefangenen ⁸	11861	11386	10468	9522	9841	9178	10425	10075	9218	9052	8864
betreute Klienten	2065	2114	2058	2176	2056	2105	2215	2511	2634	2641	
prozentualer Anteil	8,5 %	18,6 %	19,7 %	22,8 %	20,9 %	22,9 %	21,2 %	24,9 %	28,6 %	27,7 %	
davon drogenabhängig	1005	1105	1084	1208	1076	1174	1437	1710	1804	1825	
prozentualer Anteil	48 %	52 %	53 %	56 %	52 %	56 %	65 %	68 %	68 %	69 %	
Therapieanträge	324	316	315	419	434	435	496	467	442	466	
davon wegen illegalen Drogen	61 %	69 %	73 %	70 %	68 %	74 %	71 %	74 %	81 %	85 %	

Quelle: Daten der standardisierten Jahresberichte der externen Suchtberatung in den JVA der Sächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren

* Die Zahlen für 2015 standen zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht zur Verfügung

Im Zeitraum zwischen 2005 und 2014 wurden die Stellen für externe Suchtberatung im sächsischen Justizvollzug von 10,7 auf 16,55 erhöht. Die zusätzliche Beschäftigung eines Suchtberaters im Umfang von 1,0 Arbeitskraftanteil ist in Vorbereitung.

Im Jahr 2014 wurde eine Therapiestation für suchtkranke Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Zeithain eingerichtet. Diese bundesweit in dieser Form einmalige Initiative resultierte aus der Erkenntnis, dass die bislang übliche Praxis, suchtkranke Gefangene gemäß § 57 Abs. 1 StGB vorzeitig zu entlassen mit der Auflage, unverzüglich eine stationäre Suchttherapie anzutreten, in vielen Fällen insbesondere aus folgenden Gründen nicht als geeignete Verfahrensweise erscheint:

- Der Zeitpunkt des Therapiebeginns ist für einen Therapieerfolg häufig von großer Bedeutung. Der Therapiebeginn sollte sich nach therapeutischen Notwendigkeiten richten, nicht nach Strafzeitberechnungen.
- Therapieerfolge während der Haft reduzieren in den Justizvollzugsanstalten erheblich das Risiko subkultureller Aktivitäten der betreffenden Gefangenen im Zusammenhang mit Drogenkonsum, Drogenhandel oder Beschaffungskriminalität.

⁸ Die hier genannte „Anzahl der Gefangenen“- bezieht sich auf die Gesamtzahl der Gefangenen, die im betreffenden Jahr im sächsischen Justizvollzug inhaftiert waren. Da viele Gefangene nur wenige Monate, manchmal nur Wochen oder Tage im Justizvollzug verbringen, ist die Gesamtzahl der Gefangenen pro Jahr deutlich höher als die Gesamtzahl der Haftplätze.

- Externe Therapieeinrichtungen sind nur sehr selten spezialisiert auf entlassene Gefangene. Entlassene Gefangene unterscheiden sich als Patienten hinsichtlich ihrer Biographie, ihrer Ressourcen, dem Anteil an erfahrenen Traumatisierungen, ihrer Sozialkontakte und ihrer Perspektiven erheblich von anderen Patienten.
- Die Legal- und Sozialprognose vieler Gefangener mit Suchterkrankung wird als erheblich besser eingeschätzt, wenn möglichst direkt nach der Entlassung aus dem Justizvollzug die soziale und berufliche (Re)Integration angestrebt werden kann, ohne erst eine stationäre Therapie zwischenschalten.

Drogenabhängige, die eine stationäre Suchttherapie im Justizvollzug absolviert haben und aus dem Justizvollzug entlassen sind, können eine Suchtberatungs- und -behandlungsstelle in Anspruch nehmen. Noch ungelöst ist das Problem einer stationären Adaptionphase nach erfolgter Entlassung aus dem Justizvollzug. Vorhandene Angebote, die in der Regel als durch suchttherapeutisches Personal betreute Wohngruppen existieren, sind für entlassene Gefangene meistens nicht zugänglich. Von den Trägern der existierenden Angebote für stationäre Adaption wird regelmäßig vorausgesetzt, dass Patienten, die sich für eine Aufnahme bewerben, bereits erfolgreich eine durch die Rentenversicherungsträger anerkannte Suchttherapie erfolgreich absolviert haben. Die Therapiestation für suchtkranke Gefangene der Justizvollzugsanstalt Zeithain ist allerdings nicht durch die Rentenversicherungsträger anerkannt. Diese Anerkennung wird auch nicht angestrebt, da die hierfür verbindlichen Zielstellungen und Auflagen nicht den für die spezielle Klientel drogenabhängiger Gefangener vorhandenen therapeutischen Bedürfnissen entsprechen. Es wird daher angestrebt Zuwendungen an freie Träger vergeben zu können, welche dann die für entlassene Gefangene erforderlichen Plätze in einem betreuten Wohnen im Rahmen einer Adaptionphase nach Drogentherapie im Justizvollzug vorhalten könnten.

Da die Kapazitäten der Therapiestation der Justizvollzugsanstalt Zeithain sehr begrenzt sind, wurden in den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Waldheim, Torgau, Dresden, Chemnitz und in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen sogenannte Motivationsstationen eingerichtet, in denen Gefangene intensiv auf eine stationäre Suchttherapie nach der Haftentlassung vorbereitet werden. Neben der Wissensvermittlung über Sucht und Suchttherapie werden die Gefangenen in diesen Motivationsstationen insbesondere

an feste Tagesstrukturen gewöhnt, in der Bewältigung des Alltags trainiert und es wird mit ihnen an ihrer Gruppenfähigkeit gearbeitet.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass insbesondere die deutliche Zunahme des Anteils von Gefangenen mit erheblicher Drogenproblematik, insbesondere hinsichtlich Crystal-Meth, sowie von Gefangenen mit erheblichen psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen den Justizvollzug vor erhebliche Herausforderungen stellen. Die internen und externen Ressourcen zu Diagnose, Beratung und Therapie dieser Probleme mussten und müssen weiterhin ausgeweitet werden. Gleichzeitig sind mehr und intensivere Kontrollen, Durchsuchungen und andere Sicherheitsmaßnahmen notwendig, um Gefahren durch subkulturelle Entwicklungen oder durch impulsives und aggressives Verhalten von drogenabhängigen oder psychisch auffälligen Gefangenen zu begegnen. Die Zunahme des Anteils älterer Gefangener verursacht insbesondere eine Zunahme an medizinisch bedingten Ausführungen, Überwachungen von Gefangenen in öffentlichen Krankenhäusern und einen deutlich gestiegenen Aufwand in der individuellen Betreuung dieser Gefangenen.

Frage 66:

Gibt es hinsichtlich der Antwort auf die vorangehende Frage auf bestimmte Täter- oder Personengruppen ausgerichtete Angebote oder Profilbildungen einzelner Justizvollzugsanstalten? Wie verträgt sich die Profilbildung einzelner Anstalten mit dem Ziel, Gefangene möglichst heimatnah unterzubringen, um deren sozialen Bindungen zu erhalten? Welcher Personalbedarf ergibt sich für diese Vollzugsbereiche gegenüber dem sonstigen Regelvollzug? Wie sind diese Haftbereiche personell ausgestattet?

Im sächsischen Justizvollzug sind im Zusammenhang mit den in der Frage IV.65 genannten Täter- oder Personengruppen Profilbildungen hinsichtlich der Unterbringung suchtkranker Gefangener in der Justizvollzugsanstalt Zeithain und älterer Gefangener in der Justizvollzugsanstalt Waldheim erfolgt. Profilbildungen einzelner Anstalten können zu Lasten der heimatnahen Unterbringung eines Gefangenen gehen. Aus Kostengründen und aufgrund der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten kann jedoch nicht jede Justizvollzugsanstalt die für jeden einzelnen Gefangenen erforderlichen individuellen Behandlungsangebote vorhalten. In der Gesamtabwägung überwiegen die Vor-

teile, wenn in einzelnen Justizvollzugsanstalten hochspezialisierte Angebote vorgehalten werden, die auch durch Gefangene anderer Anstalten genutzt werden können, gegenüber einer heimatnahen Unterbringung ohne die Möglichkeit der Nutzung solcher Angebote.

Nach bisheriger Erfahrung müssen in besonderen therapeutischen Bereichen, z.B. in der Abteilung Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen, pro 20 Gefangene mindestens ein Psychologe, ein Sozialarbeiter sowie ein Kunst- oder Ergotherapeut eingesetzt werden. Zusätzlich zu den allgemein erforderlichen Arbeitskraftanteilen eines Vollzugsabteilungsleiters und eines Abteilungsdienstleiters müssen sechs Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingeplant werden. In psychiatrischen oder suchttherapeutischen Stationen ist zudem eine halbe Stelle für einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie erforderlich.

In der Justizvollzugsanstalt Zeithain wurde im Jahr 2014 die Therapiestation für suchtkranke Gefangene eingerichtet. Diese Station verfügt über 20 Therapieplätze und richtet sich im Schwerpunkt an Gefangene mit erheblicher Crystal- oder anderer Drogenproblematik. In der Suchttherapiestation werden ein therapeutischer Leiter (Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychologischer Psychotherapeut), eine Kunsttherapeutin, eine Psychologin und eine Sozialpädagogin eingesetzt. Die Station ist in der Früh- und Spätschicht jeweils mit einem Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes besetzt. Unterstützt wird das Team mit Behandlungsmaßnahmen der Gartentherapeutin, des Kreativzentrums und durch den Sport- und Freizeitbediensteten. Der besondere Personalbedarf für solche Therapiestationen geht zu Lasten anderer Bereiche des Justizvollzugs. Derzeit wird eine bedarfsgerechte Erweiterung der Kapazität der Therapiestation in der Justizvollzugsanstalt Zeithain auf 40 Plätze geprüft. Die ebenfalls notwendige Einrichtung entsprechender Therapiestationen im Jugendstrafvollzug der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen oder im Frauenvollzug der Justizvollzugsanstalt Chemnitz kann dagegen derzeit mit den vorhandenen baulichen und personellen Ressourcen nicht erfolgen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage II.20 verwiesen.

Die Seniorenstation der Justizvollzugsanstalt Waldheim verfügt über eine Kapazität von 53 Plätzen. In der Antwort zu Frage IV.65 wird der Personalbedarf für die Seniorenstati-

on erläutert und dargelegt, weshalb die dort derzeit vorgehaltene Haftplatzkapazität ausreichend ist.

Inhaftierte weisen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung deutlich häufiger psychiatrische Erkrankungen auf. Die Chancen auf einen erfolgreichen Vollzugsverlauf verringern sich und das Risiko neuer Straftaten steigt, wenn psychische Erkrankungen Gefangener nicht fachgerecht behandelt werden. Sinnvoll wäre es daher, neben der bestehenden zentralen psychiatrischen Versorgung durch das Justizvollzugskrankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig auch im Sinne einer dezentralen psychiatrischen Versorgung in den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Dresden, Waldheim, Chemnitz und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen Stationen für (chronisch) psychisch erkrankte Gefangene einzurichten.

Die Einrichtung solcher Stationen in mehreren Justizvollzugsanstalten ist angesichts der zur Verfügung stehenden baulichen Ressourcen und der Personalintensität aktuell aber nicht möglich.

Frage 67:

Wie viele Strafgefangene befinden sich zum 30. November 2015 im offenen Vollzug in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten und welche Belegungskapazitäten haben die Einrichtungen des offenen Vollzuges, aufgeschlüsselt nach Einzel- und Mehrfachunterbringung? Welchen prozentualen Anteil an der Gesamtbelegung nehmen die im offenen Vollzug untergebrachten Strafgefangenen in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten ein?

Zum Stichtag 30. November 2015 waren insgesamt 171 Straf- und Jugendstrafgefangene im offenen Vollzug in den sächsischen Justizvollzugsanstalten wie folgt untergebracht:

	Belegungsfähigkeit			Belegung	Anteil an der Gesamtbelegung in Prozent
	Insgesamt	davon für			
		Einzelunterbringung	Mehrfachunterbringung		
JVA Bautzen	42	0	42	22	6,2%
JVA Chemnitz	5	5	0	5	1,8%
JVA Dresden	36	0	36	34	4,5%
JVA Görlitz	0	0	0	0	0,0%
JVA Leipzig mit Krankenhaus	49	14	35	30	6,0%
JSA Regis-Breitingen	30	30	0	4	1,8%
JVA Torgau	24	20	4	12	4,4%
JVA Waldheim	18	6	12	21	6,1%
JVA Zeithain	34	0	34	23	6,3%
JVA Zwickau	27	2	25	20	10,6%
Gesamt	265	77	188	171	4,9%

Frage 68:

Wie stellt sich die personelle Besetzung in den jeweiligen Einrichtungen des offenen Vollzuges der sächsischen Justizvollzugsanstalten aufgeschlüsselt nach den einzelnen Berufsgruppen und nach Arbeitskraftanteilen dar?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte Übersicht (siehe Anlage 23) verwiesen. Es ist Folgendes anzumerken:

Die Justizvollzugsanstalt Görlitz verfügt über keine Einrichtung des offenen Vollzuges. Bei der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen und der Justizvollzugsanstalt Waldheim werden (Jugendstraf-)Gefangene, welche aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt werden, weiterhin vom Psychologischen Dienst und Sozialdienst der ab-

gebenden Abteilung betreut. Daher ist es nicht möglich, eine konkrete personelle Besetzung für diese Berufsgruppen zu benennen.

Der offene Vollzug der Justizvollzugsanstalten Waldheim und Zwickau wird durch Honorärärzte versorgt. Da die Frage auf den Personalbestand im sächsischen Justizvollzug abstellt, werden diese in der beigefügten Tabelle nicht erfasst.

Frage 69:

Wie und durch wen erfolgt anhand welcher Kriterien die Prüfung der Unterbringung im offenen Vollzug?

Über die Unterbringung im offenen Vollzug entscheidet gemäß § 15 SächsStVollzG bzw. § 13 SächsJStVollzG in Verbindung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Anstaltsleiter. Gemäß § 15 Abs. 2 SächsStVollzG, § 13 Abs. 2 SächsJStVollzG sollen die Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Grundlage der Eignungsprüfung sind insbesondere die Ergebnisse des Diagnoseverfahrens, das bisherige Verhalten der Gefangenen im Vollzug und ihre Entwicklung sowie weitere zugängliche Erkenntnisse, auch externer Stellen, wie z.B. Staatsanwaltschaften, Ausländerbehörden und Suchtberatungsstellen. Nach den entsprechenden Verwaltungsvorschriften sind Gefangene, gegen die Untersuchungs-, Abschiebungs- oder Auslieferungshaft angeordnet ist, vom offenen Vollzug ausgeschlossen. Insbesondere Gefangene, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wird oder gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist, können nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im offenen Vollzug untergebracht werden. Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind nach den entsprechenden Verwaltungsvorschriften in der Regel Gefangene, die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht oder einen Ausbruch unternommen haben oder aus dem letzten Langzeitausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind, gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen eines Verbrechens anhängig ist oder bei denen zureichende tat-

sächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während der letzten Lockerungen eine strafbare Handlung begangen haben.

Frage 70:

In wie vielen Fällen erfolgte im Jahr 2014 und im ersten Halbjahr 2015 in den einzelnen Justizvollzugsanstalten eine Rückverlegung Gefangener vom offenen in den geschlossenen Vollzug? In wie vielen Fällen dieser Rückverlegung bestand der Verdacht der Begehung neuer Straftaten?

Zur Beantwortung wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

	Rückverlegung Gefangener vom offenen in den geschlossenen Vollzug insgesamt	davon mit dem Verdacht der Begehung neuer Straftaten
JVA Bautzen	3	1
JVA Chemnitz	3	2
JVA Dresden	19	7
JVA Görlitz	0	0
JVA Leipzig mit Krankenhaus	11	1
JSA Regis-Breitingen	2	0
JVA Torgau	8	2
JVA Waldheim	16	2
JVA Zeithain	13	4
JVA Zwickau	3	0

Frage 71:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2014 und im ersten Halbjahr 2015 Strafgefangene nach Haftantritt unmittelbar oder innerhalb der ersten zwei Wochen nach Aufnahme in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten zum Freigang zugelassen? Anhand welcher Kriterien erfolgt die Beurteilung der Eignung für den sofortigen Freigang?

Zur Aufrechterhaltung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses kann geeigneten Gefangenen bei einer voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts im Vollzug - also auch der Einschätzung der Möglichkeit vorzeitiger bewährungsweiser Entlassung - von nicht mehr als

einem Jahr sofortiger Freigang gewährt werden, wenn sie sich selbst stellen und ein festes Arbeitsverhältnis nachweisen. Vom sofortigen Freigang sind in der Regel Gefangene ausgeschlossen, die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen erheblicher Wirtschaftsstraftaten, wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verbüßen oder bei der der Verurteilung zugrundeliegenden Straftat Waffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes verwendet oder bei sich geführt haben, die sich zum wiederholten Male im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden, sofern die letzte Entlassung nicht mindestens zehn Jahre zurückliegt oder die erheblich suchtgefährdet sind.

	Sofortiger Freigang
JVA Bautzen	0
JVA Chemnitz	0
JVA Dresden	9
JVA Görlitz	0
JVA Leipzig mit Krankenhaus	0
JSA Regis-Breitingen	0
JVA Torgau	0
JVA Waldheim	1
JVA Zeithain	2
JVA Zwickau	0

Frage 72:

In Sachsen gibt es ein vielfältiges Angebot an bürgerlichem Engagement. Sind im sächsischen Justizvollzug auch ehrenamtliche Mitarbeiter/Betreuer tätig und wenn ja, wie sind die in die Justizvollzugsanstalt eingebunden? Welche Tätigkeiten kann man als Ehrenamtlicher ausüben? Wie werden diese Bürger für diese Tätigkeit geworben und ausgebildet? Welche Würdigungen finden statt?

Derzeit sind über 400 Bürger ehrenamtlich im sächsischen Justizvollzug tätig; davon sind über 200 in einem Trägerverein der Straffälligenhilfe organisiert. Diese Bürger engagieren sich freiwillig und zusätzlich neben ihrer beruflichen Tätigkeit oder in ihrem Ruhe-

stand in einem sehr anspruchsvollen, interessanten, aber auch besonders sensiblen Bereich unserer Gesellschaft. Mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen sie die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten bei der Betreuung der Gefangenen in folgenden Bereichen:

- Einzelbetreuung Gefangener,
- Gruppenangebote,
- Freizeit- oder Sportgruppen,
- Tätigkeit als Seelsorgehelfer,
- Mitarbeit in den Redaktionen der Gefangenzeitschriften,
- Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung der Gefangenen,
- Betreuung von Familienangehörigen Gefangener,
- Kontaktaufnahme zu Behörden und anderen Institutionen.

In jeder Anstalt ist ein Koordinator als Ansprechpartner für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/Betreuer benannt, der für die Ehrenamtlichen unmittelbarer Ansprechpartner ist. Bei fachlichen Fragen stehen alle Bediensteten und Mitarbeiter der Fachdienste der Justizvollzugsanstalten den Ehrenamtlichen zur Verfügung.

Die sächsischen Justizvollzugsanstalten organisieren regelmäßig Veranstaltungen wie einen "Tag des offenen Denkmals", "Tag der Offenen Tür", Führungen durch die Anstalten, öffentliche Kultur- bzw. Theaterveranstaltungen oder Gespräche und Erfahrungsaustausche mit den vor Ort tätigen Straffälligenhilfevereinen, die die Anstalten nutzen, um für das Ehrenamt im Justizvollzug zu werben und neue Ehrenamtliche zu gewinnen. Zu Beginn der Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter/Betreuer führen die Anstaltsleiter in der Regel mit den an einer Mitarbeit im Justizvollzug interessierten Personen Gespräche, in denen die Interessenten auch über die im Justizvollzug zu beachtenden besonderen Rahmenbedingungen informiert werden, es wird eine Besichtigung der Anstalt angeboten. Zusätzlich finden mehrmals im Jahr überregionale Weiterbildungsveranstaltungen verschiedener Vereine der freien Straffälligenhilfe statt, die teilweise durch das Staatsministerium der Justiz gefördert werden; auch ist die Teilnahme an anstaltsinternen Fortbildungen möglich.

Das Engagement der Ehrenamtlichen wird wie folgt gewürdigt:

- jährliche Dankveranstaltung in jeder Anstalt für aktive Ehrenamtliche,
- Übermittlung von Weihnachts- oder Geburtstagsgrüßen durch den Anstaltsleiter, Einladungen zu öffentlichen Kulturveranstaltungen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt,
- Dankveranstaltung des Staatsministers der Justiz für die Ehrenamtlichen des Justizvollzuges, alle drei Jahre,
- Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß der VwV Aufwandsentschädigung Ehrenamt im Justizvollzug.

Frage 73:

Wie ist die Gefangenenseelsorge in den einzelnen Vollzugsanstalten organisiert und welche Angebote stehen hier jeweils für welche Glaubensrichtungen zur Verfügung? Gibt es äquivalente Angebote für Gefangene mit glaubensunabhängiger Weltanschauung?

Gefangenen darf die religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger in Verbindung zu treten. Die Gefangenen haben außerdem das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen und können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen nur ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt geboten ist. Entsprechende Vorschriften enthalten jeweils das Sächsische Jugendstrafvollzugs-, Sicherungsverwahrungsvollzugs- sowie Untersuchungshaftvollzugsgesetz.

Sowohl mit der evangelischen als auch mit der katholischen Kirche sind Vereinbarungen geschlossen worden, die den Anstaltsgeistlichen ein breites Spektrum an Aufgaben zuweisen, die sich ausdrücklich auch auf Inhaftierte ohne Konfessionszugehörigkeit erstrecken, welche seelsorgerische Betreuung wünschen. Neben der regelmäßigen Abhaltung von Gottesdiensten und Andachten gehören dazu ebenfalls die Gruppenarbeit, der seelsorgerische Beistand auch für Angehörige in Partnerschafts- und Familienangelegenheiten, Mitwirkung an der Vollzugsplanung, seelsorgerische Angebote für die Bediensteten

sowie Mitwirkung an Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Außerordentliche Vorkommnisse in der Vergangenheit haben gezeigt, dass Anstaltsseelsorger in der Krisenintervention bei der Betreuung von Gefangenen und Bediensteten eine wertvolle Rolle einnehmen können. Auch im Bereich der Suizidprophylaxe kommt Anstaltsseelsorgern eine wichtige Funktion zu. In allen Anstalten finden sich darüber hinaus zahlreiche Angebote und Gespräche der Einzelseelsorge. Insbesondere in akuten Krisensituationen wird Gefangenen auf Wunsch Einzelseelsorge grundsätzlich zeitnah ermöglicht. Die Anzahl dieser seelsorgerischen Maßnahmen wird statistisch nicht erfasst.

Zur religiösen Begleitung von Gefangenen oder Untergebrachten bestehen im sächsischen Justizvollzug keinerlei Vereinbarungen oder Verträge mit islamischen Organisationen oder Personen. Die Nachfrage nach islamischer religiöser Begleitung im sächsischen Justizvollzug war in den vergangenen Jahren so gering, dass insoweit kein Handlungsbedarf erkennbar war. Soweit in seltenen Einzelfällen der Bedarf nach islamischer religiöser Begleitung geäußert wurde, konnten Kontakte zu Imamen vermittelt werden (z.B. Justizvollzugsanstalt Leipzig). Die Leiter der Justizvollzugsanstalten wurden gebeten, Kontakte mit muslimischen Organisationen, Angehörigen muslimischer Organisationen oder muslimischen Glaubensvertretern nur nach Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz zu initiieren. Angehörige muslimischer Organisationen oder muslimische Glaubensvertreter sind bisher an die Anstalten mit dem Ziel der religiösen Begleitung muslimischer Gefangener nicht herangetreten.

In den einzelnen Justizvollzugsanstalten ist die seelsorgerische Betreuung wie folgt organisiert:

Justizvollzugsanstalt Bautzen

Es werden evangelische wie auch katholische Gottesdienste angeboten. Ein russisch-orthodoxer Pfarrer bietet vierteljährlich Gottesdienste und Gesprächsrunden für russischsprachige Gefangene an. Des Weiteren werden Gruppengespräche zu Themen aus Bibel und Gesellschaft angeboten. Gesonderte Gesprächskreise für glaubensunabhängige Weltanschauungen gibt es nicht.

Justizvollzugsanstalt Chemnitz

In der Justizvollzugsanstalt Chemnitz sind evangelische und katholische Seelsorger tätig. Für andere Glaubensrichtungen bestand bisher kein Seelsorgebedarf. Neben der regelmäßigen Abhaltung von Gottesdiensten bieten die Seelsorger für alle Gefangenen weitere Andachten, Entspannungstrainings, Gesprächskreise und Mitarbeit im Gefangenenchor an.

Justizvollzugsanstalt Dresden

Neben den Gottesdiensten, die jeden Sonntag, abwechselnd von beiden Konfessionen durchgeführt werden und den seelsorgerischen Einzelgesprächen bestehen folgende Angebote:

- Bibelgesprächskreis (evangelische Seelsorgerin),
- Gesprächskreis Orientierung (katholischer Seelsorger),
- Lateinkurs (katholischer Seelsorger).

Die frühere katholische Seelsorgerin bietet auf ehrenamtlicher Ebene einen Kreativkurs für Gefangene an.

Zusätzlich besteht seit einigen Jahren ein muslimischer Gesprächskreis, der von einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin (stellvertretende Vorsitzende des Dresdner Ausländerrates) geleitet wird.

Justizvollzugsanstalt Görlitz

In der Justizvollzugsanstalt Görlitz sind ein evangelischer und ein katholischer Seelsorger eingesetzt. Die Angebote der Pfarrer stehen allen Gefangenen offen. An den Werktagen ist immer ein Pfarrer anwesend. Einmal im Monat finden am Wochenende Gottesdienste statt. In Krisensituationen stehen die Seelsorger auch außerhalb der Sprechzeiten unkompliziert und schnell zur Verfügung.

Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus

In der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus verrichten ein evangelischer und ein katholischer Seelsorger ihren Dienst. Die Seelsorger halten regelmäßig Gottesdienste ab, führen Gruppen- und überwiegend Einzelgespräche und engagieren sich in der

Freizeitarbeit der Inhaftierten. Unterstützungen bei sozialen Problemen, z. B. Begleitung bei Ausgängen oder Nachbetreuung, werden ebenfalls angeboten. Diese Angebote stehen allen Inhaftierten offen, gleich welcher Religion oder ohne religiöse Bindung.

Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen

In der Jugendstrafvollzugsanstalt sind eine evangelische Seelsorgerin und ein katholischer Seelsorger tätig. Allen Jugendstrafgefangenen/Strafgefangenen, auch denen ohne Glaubensbekenntnis, steht die Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen frei. Es werden Gottesdienste angeboten, aber auch Gruppenangebote zu bestimmten Themen - Vätergruppen, Musikgruppen etc. - sind Bestandteil der Arbeit der Seelsorger.

Justizvollzugsanstalt Torgau

Es werden regelmäßig Gottesdienste angeboten. Zusätzliche Gottesdienste finden insbesondere zu den kirchlichen Fest- und Feiertagen mit Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter statt. Darüber hinaus bestehen Gesprächsgruppen zu biblischen und anderen religiösen Themen.

Justizvollzugsanstalt Waldheim

Neben der regelmäßigen Durchführung von Gottesdiensten werden im 14-tägigen Rhythmus von den evangelischen und katholischen Seelsorgern Bibelstunden und Gesprächsrunden angeboten. Darüber hinaus werden Konzerte und Chorsingen organisiert.

Justizvollzugsanstalt Zeithain

In der Justizvollzugsanstalt Zeithain ist derzeit eine evangelische Seelsorgerin tätig. Sie bietet unter anderem monatliche Gottesdienste, eine 14-tägige Gesprächsgruppe zu aktuellen und religiösen Themen, eine 14-tägige Gruppenstunde mit Bibliolog oder biblischer Phantasie in liturgischer Rahmung, gemeinsame Veranstaltungen mit der Gartentherapie, Weihnachtskartenbasteln im Advent und Gottesdienste zu Ostern und Weihnachten an. Seit Weggang des katholischen Seelsorgers im Oktober 2015 werden in der Justizvollzugsanstalt Zeithain keine speziellen Angebote für katholische Gefangene vorgehalten. Bei individuellem Bedarf steht der katholische Seelsorger der Justizvollzugsanstalt Dresden zur Verfügung. Unabhängig von der Glaubensrichtung können alle Gefangene auch die Angebote der evangelischen Seelsorge nutzen.

Justizvollzugsanstalt Zwickau

Auch in der Justizvollzugsanstalt Zwickau arbeiten der evangelische und der katholische Seelsorger eng zusammen. Die regelmäßigen Gottesdienste werden stets so abgehalten, dass Gefangene beider Konfessionen wie auch anderer Religionen und Glaubensrichtungen daran teilnehmen können.

Frage 74:

Gemäß den sächsischen Vollzugsgesetzen ist in jeder Justizvollzugsanstalt ein Anstaltsbeirat zu bilden. Welche Erfahrungen ergeben sich aus dessen Tätigkeit in den sächsischen Justizvollzugsanstalten in den letzten zehn Jahren?

Die Anstaltsbeiräte im sächsischen Justizvollzug sind eine wichtige und unverzichtbare Unterstützung für den sächsischen Justizvollzug. Die Mitglieder der Beiräte wirken nicht nur aktiv bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit, sondern sie tragen mit ihren Kontakten zu öffentlichen und privaten Einrichtungen zur gesellschaftlichen Akzeptanz des Justizvollzuges bei. Sie leisten einen außerordentlich wichtigen Beitrag zu einem Justizvollzug, der einerseits den Gefangenen die Chance gibt, die Zeit der Inhaftierung sinnvoll und aktiv gestaltend zu nutzen, der aber andererseits die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung nicht aus den Augen verliert. Der Anstaltsbeirat ist das Bindeglied zwischen Justizvollzug und Gesellschaft. Diese Außenbeurteilung des Justizvollzugs ist unabdingbar, um der täglichen Routine einen kritischen und reflektierenden Blick zu geben.

Derzeit sind jeweils zwei Abgeordnete des Sächsischen Landtages pro Anstalt und insgesamt 50 Bürgerinnen und Bürger aus vielen verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens im Justizvollzug als Anstaltsbeirat tätig. Dies hat sich bewährt und trägt dazu bei, dass sich der Justizvollzug öffnet und in der Folge das Verständnis für den Justizvollzug in der Gesellschaft und nicht nur im parlamentarischen Raum, sondern auch in der Öffentlichkeit gefördert wird.

Frage 75:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Organisationsgrad, Mitgliederzahlen und Aktivitäten der Gefangenengewerkschaft / Bundesweite Organisation (GG/BO) in den sächsischen Justizvollzugsanstalten? Welche Auswirkungen und Schlussfolgerungen ergeben sich hieraus für die Vollzugsgestaltung, organisatorischen Abläufe und gegebenenfalls für die Ordnung in den einzelnen Anstalten?

In den sächsischen Justizvollzugsanstalten waren bisher nur in wenigen Einzelfällen Tätigkeiten der sog. „Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation“ (im Folgenden: GG/BO)), bei der es sich nach Auffassung der Staatsregierung nicht um eine Gewerkschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz, sondern eine als Verein organisierte Interessengemeinschaft handelt, zu verzeichnen. Die Tätigkeiten beschränkten sich in allen bekannt gewordenen Fällen auf die Zusendung von Informationsmaterial der GG/BO; dabei handelte es sich jeweils um die Zeitung der GG/BO und um Mitgliedsanträge.

Hinsichtlich der Zahl der Gefangenen, die der GG/BO angehören, kann seitens der Staatsregierung keine Aussage getroffen werden. Solche Erkenntnisse könnten grundsätzlich nur aus den freiwilligen Auskünften der Gefangenen gewonnen werden. Insbesondere findet gemäß dem Sächsischen Strafvollzugsgesetz eine inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels nur auf Anordnung im Einzelfall und bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit statt. Eine solche Gefährdung war bisher nicht anzunehmen.

Bislang wurden in den sächsischen Justizvollzugsanstalten keine gewerkschaftlichen Aktivitäten der Gefangenen festgestellt oder Forderungen der GG/BO erhoben. In einem Fall in der Justizvollzugsanstalt Zeithain wurde von zwei Gefangenen, die von der GG/BO zuvor angeschrieben worden waren, zwar Mindestlohn für ihre Beschäftigung verlangt, jedoch ohne dass sie sich als Vertreter der GG/BO ausgegeben hätten.

Die beschriebenen Tätigkeiten der GG/BO werden durch die Staatsregierung - nicht zuletzt wegen ihrer grundrechtlichen Relevanz - zugelassen. Die Grundrechte der Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit sind - von Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz abgesehen - vorbehaltlos zu beachten und gelten auch im Bereich des Strafvollzuges. Vom Schutzbe-

reich der Grundrechte ist auch die Mitgliederwerbung umfasst (Beschluss des BVerfG vom 9. Oktober 1991, Az.: 1 BvR 398/87; Beschluss des OLG Hamm vom 2. Juni 2015, Az.: III-1 Vollz (Ws) 180/15). Diese Grundrechte unterliegen zwar verfassungsimmanen-ten Schranken. Sie wären insbesondere einschränkbar, soweit dies für einen funktionie-renden Strafvollzug erforderlich ist. Eine solche Einschränkung ist allerdings bei den oben genannten bisherigen Tätigkeiten der GG/BO nicht veranlasst.

Ebenso waren bisher keine Einschränkungen der Tätigkeiten der GG/BO im Hinblick auf mögliche Widersprüche zur gesetzlich garantierten Tätigkeit der Gefangenenmitverant-wortung in den Justizvollzugsanstalten notwendig. Ein solcher Widerspruch wäre in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm, a. a. O.) erst dann zu bejahen, wenn durch die Bildung der GG/BO die Gefangenenmitverantwor-tung gemäß § 112 SächsStVollzG, § 107 SächsJStVollzG, § 113 SächsSVVollzG und § 83 SächsUHftVollzG unterlaufen oder behindert werden würde. Hierfür bestehen aktuell keine Anhaltspunkte.

Frage 76:

Was versteht man im sächsische Strafvollzug unter „Übergangsmanagement“, wie wird das Übergangsmanagement im sächsischen Strafvollzug durchgeführt und welche Bedeutung wird diesem beigemessen? Welches und wieviel Personal wird in den Justizvollzugsanstalten im Bereich des Übergangsmanagements einge-setzt, und genügt dies den Ansprüchen einer adäquaten Entlassungsvorberei-tung?

Frage 77:

Welche Unterstützungs- bzw. Hilfesysteme können Gefangene im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung in Anspruch nehmen? Gibt es spezielle Angebo-te/Maßnahmen in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten zur Entlassungsvorberei-tung? Wenn ja, welche und sind diese für eine erfolgreiche Wiedereingliederung ausreichend?

Frage 78:

Wurden durch den sächsischen Strafvollzug bereits externe Institutionen in das Übergangsmanagement einbezogen? Wenn ja, welche und welche sind noch notwendig? Wie werden bereits vorhandene Kooperationen gepflegt bzw. ausgebaut?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 76 bis 78:

Übergangsmanagement ist systematische Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen mit externen Reintegrationshilfen. Es erfordert eine Kooperation zwischen Justizbehörden, Einrichtungen der Straffälligenhilfe, ehrenamtlichen Mitarbeitern und verschiedenen Institutionen außerhalb des Justizvollzugs. Diese Kooperation umfasst die Übergänge von der Freiheit in den Justizvollzug, die in Haft angebotenen Interventionen und die Übergänge vom Justizvollzug in die Freiheit. Ziel des Übergangsmanagements ist, durch Schaffung funktionierender Übergänge eine nachhaltige Wirkung der im Vollzug begonnenen und abgeschlossenen Resozialisierungsmaßnahmen zu erreichen und nach der Haftentlassung eine soziale und berufliche Integration und vor allem zum Schutz der Allgemeinheit ein Leben der Entlassenen ohne Straftaten zu ermöglichen.

In jeder Justizvollzugsanstalt ist die Zuständigkeit für die Koordinierung des Übergangsmanagements dem Vollzugsleiter bzw. einem Mitarbeiter des höheren oder gehobenen Dienstes übertragen. Gemeinsam mit den Fachdiensten, dem allgemeinen Vollzugsdienst und den ehrenamtlichen Mitarbeitern erfolgt die Umsetzung und Weiterentwicklung des Übergangsmanagements. Bei der Entlassungsvorbereitung werden Gefangene insbesondere durch den Sozialdienst des Justizvollzugs begleitet. Der Sozialdienst koordiniert die Unterstützung durch die Suchtberatung, die Schuldnerberatung, die Straffälligenhilfevereine, die Agentur für Arbeit oder Jobcenter, die Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Justizvollzugs.

Die vollständige Umsetzung der zeit- und personalintensiven Aufgabe des Übergangsmanagements, das möglichst frühzeitig mit der Inhaftierung einsetzen sollte und auch begleitete Ausgänge beinhaltet, gestaltet sich aufgrund des dafür erforderlichen Personals derzeit als schwierig. Insbesondere die nach der Haftentlassung einsetzende nach-

gehende Betreuung gemäß § 44 SächsStVollzG, § 49 SächsSVVollzG und § 21 SächsJStVollzG wird nur in Ausnahmefällen geleistet.

Frage 79:

Erfahrungsgemäß wird von einem "Entlassungsloch" der Gefangenen gesprochen, wenn sie die Justizvollzugsanstalt verlassen. Wie kann dieses "Entlassungsloch" durch den Strafvollzug verhindert werden? Gibt es von Seiten des Strafvollzugs Möglichkeiten der Nachbetreuung? Welche Hilfemöglichkeiten gibt es in diesem Zusammenhang? Mit welchen Behörden und Institutionen ist hierzu eine Zusammenarbeit notwendig und an welchen Stellen ist gegebenenfalls eine Ausweitung der Zusammenarbeit geplant oder notwendig?

In den sächsischen Justizvollzugsgesetzen wurde erstmalig die nachgehende Betreuung bzw. Nachsorge aufgenommen (§ 44 SächsStVollzG, §§ 21 und 22 SächsJStVollzG, § 49 SächsSVVollzG). Hier bietet sich dem Gefangenen mit Zustimmung des Anstaltsleiters die Möglichkeit, bis zu sechs Monate nach der Haft nachbetreut zu werden, wenn seine Eingliederung gefährdet ist. Diese Nachbetreuung richtet sich nach individuellen Anliegen des Gefangenen und ist mit den betreuenden Bediensteten abzusprechen.

Zusätzlich bietet der sächsische Justizvollzug an den Standorten Chemnitz und Leipzig Pilotprojekte im Rahmen des Übergangsmanagements an, die von externen Bildungsträgern durchgeführt und über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa von aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung von Gefangenen (ESF-Richtlinie Qualifizierung Gefangener 2014-2020) finanziert werden. Beide Projekte bieten den Gefangenen eine Nachbetreuungszeit von bis zu acht Wochen nach der Haftentlassung an. Aufgrund der positiven Resonanz ist beabsichtigt, diese Projekte ab 2017 weiter im sächsischen Justizvollzug auszubauen. In diesem Zusammenhang wird angestrebt, die derzeit in der Richtlinie verankerte Nachbetreuungszeit von acht Wochen auf zwölf Wochen zu erhöhen.

Gesundheit der Gefangenen

Frage 80:

Wie ist die medizinische Versorgung Gefangener organisiert? Welches medizinische Personal wird

- a) **in Sachsen insgesamt,**
- b) **in den einzelnen Justizvollzugsanstalten eingesetzt?**

Gefangene haben einen Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nach dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

Neu aufgenommene Gefangene werden prinzipiell einer medizinischen Zugangsuntersuchung unterzogen. Jeder Gefangene wird dabei auf das Vorliegen einer Tuberkulose untersucht. Neben der Erhebung des allgemeinen medizinischen Befundes erhalten die Gefangenen hierbei auch Informationen und Beratung hinsichtlich Krankheiten, bei denen Gefangene als Hochrisikogruppe eingestuft werden, wie beispielsweise HIV-Infektionen oder Hepatitis-Erkrankungen. Ferner informiert der medizinische Dienst die Anstaltsleitung hinsichtlich medizinisch bedingter besonderer Anforderungen für jeden Gefangenen, wie zwingend zu beachtende Hinweise hinsichtlich einer Einzel- oder Gemeinschaftsunterbringung oder der Einschätzung der Eignung des Gefangenen für Arbeitseinsätze.

Während des Haftverlaufs kann sich jeder Gefangene für die regelmäßigen Sprechstunden des Anstalts- oder Vertragsarztes anmelden. Außerhalb der Sprechzeiten des medizinischen Dienstes wird bei Hinweisen auf medizinische Notfälle ein Bereitschaftsarzt oder in dringenden Fällen ein Notarzt beigezogen.

Sofern im Rahmen der regelmäßigen ärztlichen Sprechstunden oder durch einen Bereitschaftsarzt die Notwendigkeit einer fachärztlichen Behandlung festgestellt wird, welche nicht in der Justizvollzugsanstalt erfolgen kann, wird der betreffende Gefangene zu

Fachärzten ausgeführt, in das Justizvollzugskrankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig verlegt oder stationär in einem öffentlichen Krankenhaus aufgenommen. Sofern Gefangene nicht für Lockerungen geeignet sind, müssen sie in öffentlichen Krankenhäusern durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt beaufsichtigt werden, in vielen Fällen ist dabei auch im Krankenhaus eine Fesselung des Gefangenen erforderlich.

Für Gefangene mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten werden zudem Entlassungsuntersuchungen durchgeführt.

Zum 1. Dezember 2015 waren 13 angestellte bzw. verbeamtete Ärzte mit einem Arbeitskräfteanteil von 12,4 und 82 Mitarbeiter (in der Regel Krankenpfleger oder Arzthelfer) mit einem Arbeitskraftanteil von 78,77 im medizinischen Bereich eingesetzt. Zusätzlich sind 86 Vertrags-/Honorarärzte im Rahmen der medizinischen Versorgung tätig.

	angestellte/ verbeamtete Ärzte (AKA)	Vertrags-/ Honorar- Ärzte	Stundenumfang	Personal med. Bereich (AKA)
JVA Bautzen	2,0	14	32,5 Std./Woche	4,39
JVA Chemnitz	1,0	7	39 Std./Woche	4,75
JVA Dresden	1,9	10	33,5 Std./Woche	9,75
JVA Görlitz	0	2	24 Std./Woche	1,87
JVA Leipzig mit Krankenhaus	5,0	30	nach Vereinbarung	40,38
JSA Regis- Breitungen	1,0	2	nach Vereinbarung	2,00
JVA Torgau	0,5	6	5 Std./Woche	4,63
JVA Waldheim	0	9	21 Std./Woche	6,00
JVA Zeithain	1,0	3	10,5 Std. /Woche	3,00
JVA Zwickau	0	3	24 Std. /Woche	2,00
Gesamt	12,4	86		78,77

Die Anzahl der beschäftigten Anstaltsärzte ist nicht ausreichend. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass es vor dem Hintergrund des allgemeinen Ärztemangels nur sehr schwer möglich ist, qualifizierte Ärzte für eine Tätigkeit im Justizvollzug zu gewinnen. Dies gilt im Besonderen bei der Gewinnung von Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie.

Frage 81:

Gefangene weisen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung deutlich häufiger psychiatrisch behandlungsbedürftige Erkrankungen auf. Gibt es Hinweise auf eine Zunahme insbesondere drogeninduzierter Psychosen in den letzten fünf Jahren?

In den letzten fünf Jahren ist nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalten und des Justizvollzugskrankenhauses eine Zunahme an drogeninduzierten Psychosen bei Gefangenen zu verzeichnen. Es liegen jedoch keine konkreten Daten hierzu vor. Die Schätzungen der Anstalten liegen zwischen einer Zunahme von 25% und mehr als 100%.

Frage 82:

Wie wird die Behandlung akut psychiatrisch behandlungsbedürftiger Gefangener sichergestellt? Wie wird die Behandlung chronisch psychisch erkrankter Gefangener sichergestellt? Sind im Justizvollzug neben der psychiatrischen Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses weitere zentrale oder dezentrale Abteilungen zur Behandlung psychisch erkrankter Gefangener, die auf Grund ihrer Erkrankung nicht im allgemeinen Haftbereich verbleiben können, eingerichtet? Gibt es Planungen zu einer bedarfsgerechten psychiatrischen Versorgung von Gefangenen?

Die Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung stellt den Justizvollzug vor eine große Herausforderung. Vor dem Hintergrund des Fachärztemangels gelingt es nur selten, einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie als Bediensteten oder als Vertragsarzt für den Justizvollzug zu gewinnen. Daher wurden in mehreren Anstalten, in der Regel mittels Vertragspsychiatern, psychiatrische Sprechstunden für die Gefangenen eingerichtet. In den Anstalten ohne psychiatrische Sprechstunden besteht der Bedarf nicht in entsprechendem Umfang oder es war nicht möglich, Vertragspsychiater zu gewinnen.

In der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus ist eine psychiatrische Abteilung mit 42 Betten eingerichtet. Bei verfügbaren Kapazitäten können psychiatrisch erkrankte Gefangene aus anderen Justizvollzugsanstalten dorthin verlegt werden.

Psychiatrisch erkrankte Gefangene werden zudem durch den psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalten betreut. Es besteht ferner die Möglichkeit der Ausführung

zum Psychiater oder der Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs.

Die Behandlung chronisch erkrankter psychiatrischer Patienten erfolgt grundsätzlich analog der psychiatrischen Versorgung der akut erkrankten psychiatrischen Patienten im Justizvollzug, wobei bei den chronisch erkrankten Patienten die Betreuung durch den Psychologischen Dienst eine größere Bedeutung hat.

Die Einrichtung dezentraler psychiatrischer Stationen in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz - für den Vollzug an Frauen -, in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen - für den Jugendstrafvollzug -, in der Justizvollzugsanstalt Dresden - als größte sächsische Justizvollzugsanstalt und als unter anderem für Untersuchungshaft zuständige Anstalt - sowie in der Justizvollzugsanstalt Bautzen - insbesondere wegen der Zuständigkeit für Langstrafenvollzug und zudem wegen der Zuständigkeit für Sicherungsverwahrung – wird geprüft. Sie hängt jedoch zum einen von baulichen Voraussetzungen und zum anderen von den hierfür notwendigen Psychologischen Psychotherapeuten, Sozialpädagogen, Ergotherapeuten sowie weiterem therapeutischen Personal ab.

Frage 83:

Wie hat sich die Zahl der Selbstschädigungen an der der Gesundheit in den letzten fünf Jahren entwickelt? (Bitte unterteilen nach Untersuchungshäftlingen, Jugendlichen, Erwachsenen, Frauen, Männer, Deutsche, Nichtdeutsche)

Zur Beantwortung dieser Frage sind keine verwertbaren Daten verfügbar, da Selbstverletzungen nicht statistisch erfasst werden.

V. Personalsituation im sächsischen Justizvollzug

Frage 84:

Wie stellen sich Anzahl (VZÄ) und das zahlenmäßige Verhältnis der Haftplätze und der Gefangenen jeweils zu den Bediensteten

- a) in Sachsen insgesamt,**
- b) in den einzelnen Justizvollzugsanstalten?**

(insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdiensts, der einzelnen Fachdienstbereiche und des Verwaltungsdienstes)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte Übersicht (siehe Anlage 24) verwiesen. Als Stichtag der Erhebung wurde der 1. Dezember 2015 gewählt.

Frage 85:

Wie haben sich Anzahl und das Verhältnis in Bezug auf die vorhergehende Frage in den vergangenen fünf Jahren entwickelt? Wie ist dieses Verhältnis im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte Übersicht (siehe Anlage 25) verwiesen. Es wurden die Daten der Statistik des Europarates im Bereich des Justizvollzuges (SPACE I) zugrunde gelegt, welche jährlich zum 1. September durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellt wird.

Der Personalbedarf im Justizvollzug errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen vorhandenem Personal und den vorgehaltenen Haftplätzen. Im Rahmen der letzten Haushaltsverhandlungen wurde bei der Verteilung des Stellenabbaus als Maßstab für eine angemessene Personalausstattung ein Personalschlüssel von 0,46 Stellen je Haftplatz zugrunde gelegt, der sich am Personalschlüssel der westdeutschen Flächenländer orientiert. Zum Zeitpunkt der letzten länderübergreifenden SPACE I-Erhebung zum Stichtag 1. September 2014 lag der durchschnittliche Personalschlüssel je 100 Haftplätze bundesweit bei 47,77 Arbeitskraftanteilen (AKA). Der sächsische Personalschlüssel lag zum damaligen Zeitpunkt bei 46,05 AKA.

Bei der für die Beurteilung der Personalsituation besonders relevanten Gruppe der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes lag die Personalquote bundesweit zum Stichtag 1. September 2014 bei 0,38 AKA je Haftplatz. Die sächsische Personalquote lag zu diesem Zeitpunkt bei 0,36 AKA je Haftplatz.

Bei der Bewertung der SPACE I-Erhebung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Zahlen den Besonderheiten einzelner Bundesländer nicht Rechnung tragen, welche den Vergleich zum Teil verzerren. So finden in der SPACE I-Statistik in einigen Bundesländern auf Basis von Public Private Partnerships betriebene Justizvollzugsanstalten (JVA Hünfeld in Hessen, JVA Bremervörde in Niedersachsen, JVA Burg in Sachsen-Anhalt) ebenso wenig Berücksichtigung, wie die Inanspruchnahme von privaten Unternehmen und deren Personal sowie von externen Honorarkräften zur Wahrnehmung von Aufgaben des Justizvollzuges. Darüber hinaus findet in der SPACE I-Erhebung keine Berücksichtigung, dass die einzelnen Bundesländer etwa bei den Aus- und Vorführdiensten in unterschiedlichem Ausmaße personell belastet sind. Namentlich im bayrischen Justizvollzug (mit Ausnahme großer Untersuchungshaftanstalten) werden Gefangenentransporte einschließlich der zeitintensiven Vorführungen zu Gericht durch die Landespolizei durchgeführt. Im sächsischen Justizvollzug betrug der Aufwand allein für Aus- und Vorführdienste (Sitzungsdienste, Vorführungen zu Gerichtsterminen ohne Sitzungsdienst u.ä., Krankenhausbewachungen, Ausführungen aus medizinischen oder behandlerischen Gründen) im Jahr 2014 78.182 Arbeitsstunden, was einem jährlichen Personalaufwand von 37,59 AKA entspricht.

Frage 86:

Wie stellt sich der Altersdurchschnitt unter den Bediensteten dar und wie hat sich dieser in den vergangenen fünf Jahren in den einzelnen oben genannten Bereichen entwickelt?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte Übersicht (siehe Anlage 26) verwiesen. Als Stichtag der Erhebung wurde der 1. Januar eines Kalenderjahres gewählt.

Frage 87:

Mit welchen regulären Altersabgängen ist in den kommenden zehn Jahren in den einzelnen oben genannten Bereichen zu rechnen?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte Übersicht (siehe Anlage 27) verwiesen.

Frage 88:

Wie viele der ausgeschiedenen Beamten sind in den letzten fünf Jahren mit dem Erreichen der regulären Altersgrenze und wie viele auf eigenen Antrag oder aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte Übersicht (siehe Anlage 28) verwiesen. Im Justizvollzug sind keine Beamten der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsebene tätig.

Frage 89:

Nach welchen wesentlichen Maßgaben verfährt die Staatsregierung bei der Planung und Verteilung der Haushaltsstellen im Haushalt 2015/2016 für den Justizvollzug?

Dem sächsischen Justizvollzug sind im Haushaltsgesetz zum Doppelhaushalt 2015/2016 im Kapitel 06 05 1.832 Haushaltsstellen für sämtliche Bedienstete (Tarifbeschäftigte und Beamte der Laufbahngruppen 1 und 2) zugewiesen, von denen nach Umsetzung der auf den Justizvollzug im Jahr 2015 entfallenden Stellenabbauverpflichtung von 25 Planstellen zum 1. Januar 2016 noch 1.809 Haushaltsstellen zur Verfügung stehen. Weitere 30 Haushaltsstellen sind für den in diesem Jahr im Justizvollzug zu erbringenden Stellenabbau reserviert.

Für die weitaus größte Gruppe der Bediensteten der Laufbahngruppe 1 (Beamte und entsprechend Beschäftigte) existiert eine Personalverteilungsberechnung, welche jedoch nicht den tatsächlichen Personalbedarf in den Anstalten abbildet, sondern ausschließlich dem Bedürfnis Rechnung trägt, das vorhandene Personal einer gerechten Binnenvertei-

lung zwischen den Anstalten zuzuführen. In der Personalverteilungsberechnung wird der nach Haushaltsstellen ermittelte Personalbestand nach einem im Grundsatz an den Haftplatzkapazitäten der Anstalten ausgerichteten Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Anstalten verteilt. Zusätzlich Berücksichtigung findet in der Berechnung die Wahrnehmung vollzuglicher Zusatzaufgaben in einzelnen Anstalten. Namentlich der Jugendstrafvollzug in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen und - für weibliche Gefangene - der Justizvollzugsanstalt Chemnitz, die Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Bautzen, die Betreuung der Gefangenen mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung in den Justizvollzugsanstalten Bautzen und Dresden, das Justizvollzugskrankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig, die Therapiestation in der Justizvollzugsanstalt Zeithain, die Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Waldheim und Chemnitz und die Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Chemnitz) erfordern im allgemeinen Vollzugsdienst einen erhöhten Betreuungsschlüssel von zwischen 0,3 bis 0,5 Bedienstetem je Gefangenem.

Auch die Zuweisung der Stellen für Bedienstete der Laufbahngruppe 2 (Beamte und entsprechend Beschäftigte) auf die einzelnen Anstalten orientiert sich im Wesentlichen an der Größe der Anstalten und deren behandlerischen Ausrichtung. Dabei gelten folgende wesentliche Vorgaben:

- Neben dem Anstaltsleiter (höherer Verwaltungsdienst) und seinem Vertreter (in der Regel höherer, in Einzelfällen gehobener Verwaltungsdienst) sind jeder Anstalt ein Bediensteter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes als Verwaltungsdienstleiter zugeordnet.
- Sämtliche Vollzugsabteilungen der Anstalten sollen perspektivisch ebenfalls von Beamten der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 1 geleitet werden. Derzeit sind zahlreiche dieser Dienstposten noch mit Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes besetzt, die jedoch langfristig den Bewährungsaufstieg oder Laufbahnwechsel vollziehen sollen. Nur die Sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Waldheim, die Abteilung Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen sowie die Abteilung für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung werden von Bediensteten des höheren Verwaltungsdienstes geleitet.

- Zur Absicherung der medizinischen und psychiatrischen Betreuung der Gefangenen stehen derzeit 12,4 Arztstellen (nach Arbeitskraftanteilen) zur Verfügung, von denen fünf der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit angegliedertem Krankenhaus zugeordnet sind. Um den hohen und immer weiter steigenden Anteil von Gefangenen mit auch psychischen Auffälligkeiten und Verhaltensstörungen, insbesondere im Langstrafenbereich, gezielt behandeln zu können, werden tatsächlich je Anstalt ein Anstaltsarzt, bzw. in der Justizvollzugsanstalt Dresden mit über 400 Haftplätzen zwei Anstaltsärzte benötigt. Auch für die Therapiestation in der Justizvollzugsanstalt Zeithain sowie für die Abteilung Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Bautzen wird jeweils ein Arzt benötigt.
- Für den Psychologischen Dienst wird für Gefangene im Männervollzug von einem Personalbedarf von einem Psychologen auf 80 Gefangene ausgegangen, im Bereich des Frauenvollzugs und des Jugendstrafvollzugs von einem deutlich erhöhten Personalbedarf von einem Psychologen auf 40 Gefangene. Die 2014 eingeführten Mindeststandards sehen darüber hinaus einen erhöhten Personalschlüssel von einem Psychologen auf 15 bis 20 Gefangene, vor die wegen Gewalt-, Sexual- oder Brandstiftungsdelikten verurteilt sind und deren Haftzeit mehr als zwei Jahre beträgt (sogenannte "Standardfälle"). Der gleiche Schlüssel ist zugrunde zu legen bei der Betreuung der Gefangenen und Untergebrachten in der psychiatrischen Abteilung des Vollzugskrankenhauses, in der Abteilung Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen, in den Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Waldheim, Chemnitz und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen sowie in der Suchttherapiestation der Justizvollzugsanstalt Zeithain. Für die Betreuung der Gefangenen durch die Mitarbeiter des Sozialdienstes ist ein in etwa vergleichbarer Schlüssel (ein Sozialpädagoge auf ca. 15 Gefangene in den betreuungsintensiven Bereichen; im Regelvollzug ein Sozialpädagoge auf 80 Gefangene) zugrunde zu legen. Auch hier bleibt der tatsächliche Personalbestand in den Anstalten bei insgesamt begrenzten Personalressourcen hinter den Vorgaben der Standards deutlich zurück.
- Nach Maßgabe von Ziffer IV der VwV Arbeitswesen im Justizvollzug sollen darüber hinaus jeder Anstalt jeweils ein Bediensteter der 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 als Leiter der Arbeitsverwaltung und der Wirtschaftsverwaltung zugeordnet sein.

Frage 90:

Wie viele Überstunden des Personals sind zum 30. November 2015 absolut und im Durchschnitt pro Bediensteten

- a) in Sachsen insgesamt,
- b) in den einzelnen Justizvollzugsanstalten angefallen?

Wie hat sich der Überstundenanfall in den letzten fünf Jahren entwickelt?

	Überstunden 30.11.2015	Personen ⁹ 01.12.2015	Ø pro Person
JVA Bautzen	8.242,00	180	45,79
JVA Chemnitz	8.086,00	171	47,29
JVA Dresden	14.489,00	339	42,74
JVA Görlitz	635,00	73	8,70
JVA Leipzig mit Krankenhaus	6.617,00	214	30,92
JSA Regis-Breitingen	5.268,25	186	28,32
JVA Torgau	8.168,80	151	54,10
JVA Waldheim	6.502,88	182	35,73
JVA Zeithain	7.647,00	158	48,40
JVA Zwickau	7.692,65	79	97,38
Gesamt	73.348,58	1.733	42,32

Zur Entwicklung des Überstundenanfalls wird auf die in der Anlage beigefügte Tabelle (siehe Anlage 29) Bezug genommen.

Frage 91:

Wie hoch ist der durchschnittliche Krankenstand im Jahr und wie hat sich dieser in den vergangenen fünf Jahren

- a) in Sachsen insgesamt,
- b) in den einzelnen Justizvollzugsanstalten entwickelt?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beigefügte Übersicht (siehe Anlage 30) verwiesen.

⁹ Die Erhebung des Personalbestandes erfolgt jeweils zum 1. eines jeden Monats.
Seite 108 von 138

Zur Erläuterung der beigefügten Übersicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Daten aus dem Jahr 2011 um die seinerzeit von den Anstalten mitgeteilten Daten und ab 2012 um Datenbestände aus der Zentralen Datenerfassung des Staatsministeriums der Justiz handelt, welche automatisch aus dem elektronischen Zeiterfassungs- und Dienstplanungsprogramm der Anstalten übermittelt werden. Soweit die Werte von den in der Antwort zur Kleinen Anfrage, Drs.-Nr.: 6/2442, mitgeteilten Werten abweichen, ist dies dem Umstand geschuldet, dass die Werte aufgrund der in der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 6/2442 geforderten Aufteilung auf Beamte und Beschäftigte nicht aus der Zentralen Datenerfassung abgerufen werden konnten, sondern aus den Datenbeständen der Justizvollzugsanstalten manuell übernommen werden mussten. Dies führte zu unvermeidbaren Ungenauigkeiten, weil im Falle der Abordnung von Bediensteten die diesbezüglichen Daten nach Abordnungsende im elektronischen Zeiterfassungs- und Dienstplanungsprogramm automatisch gelöscht werden und damit den Anstalten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Frage 92:

Welche Maßnahmen werden von der Staatsregierung und den Justizvollzugsanstalten zur Gesunderhaltung der Bediensteten ergriffen?

Individuelle Maßnahmen zur Gesundheitsförderung werden in den Justizvollzugsanstalten seit dem Jahr 2011 auf der Grundlage einer mit dem Hauptpersonalrat beim Staatsministerium der Justiz abgeschlossenen Rahmendienstvereinbarung zum Gesundheitsmanagement vom 2. Mai 2011 (aktualisiert am 1. Oktober 2014) sowie eines Handlungsleitfadens zum Gesundheitsmanagement für die sächsische Justiz umgesetzt. Dabei wird ein ganzheitlicher Ansatz dergestalt verfolgt, dass das Gesundheitsmanagement gleichermaßen auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse als auch auf die Stärkung der Handlungskompetenz des Einzelnen abstellt, seine Gesundheit zu erhalten und zu verbessern. Auch die Motivation aller Beschäftigten soll gestärkt werden. Insoweit wird in § 3 der Rahmendienstvereinbarung auch die Bedeutung von Führungsverhalten für das Wohlbefinden, die Motivation und die Gesundheit der Bediensteten betont. Auch im Handlungsleitfaden zum Gesundheitsmanagement findet sich der Aspekt "gesunder" Führungsstil/gutes Betriebsklima.

Die in den sächsischen Justizvollzugsanstalten erarbeiteten Instrumente der Gesundheitsförderung umfassen neben einer im Jahr 2012 durchgeführten anstaltsübergreifenden Befragung der Führungskräfte und zum Teil anstaltsinternen Befragungen, dem Angebot von Gesundheitstagen und Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung auch anstaltsinterne Fortbildungen zu Themen der gesundheitsfördernden Lebensweise und anstaltsinterne Arbeitsgruppen mit dem Ziel der fortlaufenden Aktualisierung gesundheitsfördernder Maßnahmen.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass psychischen Erkrankungen durch eine Verbesserung der Kommunikationskultur und durch Stärkung von Teamstrukturen entgegengewirkt werden könne, werden sowohl den Führungskräften als auch den Mitarbeitern Beratungsleistungen (Mediation, Supervision, kollegiale Beratung) angeboten, die die Kommunikation sowohl unter den Mitarbeitern als auch im Verhältnis zu den Gefangenen erleichtern und damit zu einem gesunden Arbeitsklima beitragen sollen.

Vor dem Hintergrund der konstant hohen Krankenstände wird angestrebt, das Gesundheitsmanagement mit Hilfe externer Unterstützung zukünftig noch effizienter zu gestalten. Beabsichtigt sind insbesondere eine professionelle Erhebung der Arbeitsbewältigungsfähigkeit - dargestellt im Work Ability Index - und zugehöriger Bedingungsfaktoren (körperliche, psychische und soziale Leistungsfähigkeit, berufliche Qualifikation, Arbeitsplatzgemeinschaft sowie Arbeitsorganisation und -gestaltung) und darauf basierend die gezielte Entwicklung eines begleitenden Projektmanagements zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM). Gegenwärtig wird geprüft, ob hierfür ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund einer unausgewogenen Altersstruktur, der knapper werdenden Personalausstattung im Justizvollzug und der dadurch bedingt stärkeren individuellen Belastung der Bediensteten können durch die vorgenannten Maßnahmen die hohen körperlichen und psychischen Anforderungen abgemildert werden.

Frage 93:

Welche Schutzvorschriften gelten bei Schwangeren und wie werden diese im Rahmen der Organisation des Dienstes zur Anwendung gebracht?

Die allgemeinen Regelungen zur Gestaltung des Arbeitsplatzes für Arbeitnehmerinnen nach dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz, die nach den §§ 15 und 18 Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO) auch für die sächsischen Beamtinnen gelten, werden von den Justizvollzugsanstalten beachtet. Das Verbot von Mehrarbeit, Nachtdienst, Sonn- und Feiertagsarbeit gem. § 8 MuSchG und § 19 SächsUrlMuEltVO wird im Rahmen der Dienstplangestaltung berücksichtigt. Sofern keine ärztlichen Beschäftigungsverbote ausgesprochen werden, erfolgt der Einsatz nach ärztlicher Empfehlung und auf Wunsch der Schwangeren in Arbeitsbereichen ohne unmittelbaren Kontakt mit Gefangenen, z. B. in der Verwaltung, und nicht mehr im Schichtbetrieb. Ausgeschlossen sind Tätigkeiten in Arbeitsbetrieben, in denen u.a. mit giftigen und gesundheitsgefährdenden Stoffen gearbeitet wird.

Frage 94:

Welche Fortbildungsmaßnahmen werden für die Bediensteten angeboten und welche davon sind verpflichtend? Wie wird gewährleistet, dass hochwertig aus- und fortgebildete Bedienstete Ihre Kenntnisse in die praktische Tätigkeit im Justizvollzug einbringen können?

Die angebotenen Fortbildungsmaßnahmen sind aus der beigefügten Tabelle (siehe Anlage 31) ersichtlich.

Folgende Fortbildungsmaßnahmen sind in den Standards für den Justizvollzug festgeschrieben und müssen vom benannten Personenkreis mindestens einmal jährlich absolviert werden:

- Suizidprophylaxe, verbindlich für alle Bediensteten,
- Deeskalation, verbindlich für alle Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes,

- Alarm-, Brandschutz und Sicherheitspläne, grundsätzlich verbindlich für alle Bediensteten, in besonders sicherheitsrelevanten Teilen nur für die Anstaltsleitung, die Sicherheitszentrale und den Sicherheitsbediensteten,
- Fesselung, Aus- und Vorführung, verbindlich für alle Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, welche bei Aus- und Vorführungen eingesetzt werden.

Die Multiplikatoren für Suizidprophylaxe und Deeskalationstraining nehmen an regelmäßig stattfindenden Schulungen teil, um ihren Fortbildungsstand zu halten und sich aktuelle Erkenntnisse anzueignen.

Bedienstete bringen die in Fortbildungen erworbenen Kenntnisse in ihren Arbeitsalltag ein, in dem sie nach Erwerb entsprechender Qualifizierungen Behandlungsmaßnahmen durchführen, z.B. Gruppen für Väter in Haft oder für Gefangene mit Suchtproblematik. Darüber hinaus geben Fortbildungen Impulse für die Entwicklung von Behandlungsangeboten. Ein Teil der Fortbildungsangebote stellt eine zwingende Voraussetzung für bestimmte Tätigkeiten dar. So müssen die Bediensteten, welche an die Gefangenen gerichtete Pakete röntgen, über einen den Vorschriften entsprechenden Fortbildungsstand verfügen.

Frage 95:

Welche Unterstützung erhalten die Bediensteten in Form von Supervision, Coaching und ähnlichen Beratungsleistungen?

Für die Berufsgruppen der Psychologen, Sozialpädagogen und Kunsttherapeuten steht Supervision als regelmäßiges Angebot zur Verfügung. In der Regel nehmen Psychologen an sieben Sitzungen pro Kalenderjahr teil, Sozialpädagogen und Kunsttherapeuten an vier Sitzungen. Darüber hinaus wird Supervision für die Bediensteten aller Laufbahnen ermöglicht, die in besonderen Bereichen - Sozialtherapeutischen Abteilungen, Suchttherapiestation, Abteilungen für Gefangene mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung oder in der Abteilung Sicherungsverwahrung - eingesetzt sind. Dies erfolgt in der Regel in einem Umfang von fünf Sitzungen pro Jahr.

Im Jahr 2013 wurden 13 Bedienstete aus den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Waldheim, Dresden und Chemnitz sowie der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen in

der praxisorientierten Beratungsform "Kollegiale Beratung" fortgebildet. Im Rahmen der kollegialen Beratung geht es um die Situationsanalyse und das Finden von Lösungsmöglichkeiten unter Kollegen. Kollegiale Beratung kann rasch professionelle Fallbesprechungen ermöglichen, ohne eine externe Fachperson hinzuzuziehen.

Frage 96:

Welche Bildungsangebote im Bereich der Herausbildung und Stärkung der „interkulturellen Kompetenz“ erfolgen und in welchem Umfang werden diese angenommen?

Im Jahr 2012 fand am Ausbildungszentrum Bobritzsch eine zweitägige Veranstaltung mit neun Teilnehmern zum Thema "Islamisierung" statt. Im Jahr 2015 wurden zwei zweitägige Fortbildungen zu diesem Thema durchgeführt mit jeweils 20 Teilnehmern. Inhalt war das Verstehen anderer Kulturen. Aufgrund des großen Interesses können konnten nicht alle interessierten Bediensteten in diesem Bereich fortgebildet werden. Dieses Fortbildungsangebot wird jedoch im Jahr 2016 erneut durchgeführt werden.

Im Jahr 2015 fanden ferner drei eintägige Veranstaltungen zum Thema "Kompetenzbildung im Umgang mit Radikalisierung und Islamismus im Strafvollzug" statt, die von Violence Prevention Network e. V. durchgeführt wurden. Hieran nahmen 44 Bedienstete teil.

Frage 97:

Welche Bildungsangebote im Bereich der Suchtprävention gibt es und in welchem Umfang werden diese angenommen?

Im Rahmen von anstaltsinternen Fortbildungen werden Fortbildungen zu illegalen Drogen, insbesondere zu deren Aussehen, Beschaffenheit und Wirkungsweise angeboten. Hierbei werden auch die Diensthundeführer eingebunden. Im Jahr 2015 gab es aus aktuellem Anlass eine zentrale Fortbildung für Bedienstete aller Justizvollzugsanstalten zu den sogenannten "Legal Highs". Zudem gab es eine weitere Veranstaltung zu diesem Thema für die hauptamtlichen Mitglieder der Sicherheitsgruppe und die Sicherheitsbeauftragten der Justizvollzugsanstalten.

Am Ausbildungszentrum in Bobritzsch fanden in den vergangenen fünf Kalenderjahren jeweils zwei zweitägige Fortbildungen "Sucht verstehen" für Bedienstete aller Laufbahnen statt. Diese sind stets hinsichtlich der 16 Teilnehmerplätze ausgelastet. Diese Fortbildung ist für 2016 erneut geplant.

Vier Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Zeithain nahmen im Jahr 2014 an einer Netzwerktagung "Crystal-Meth" teil.

Im Jahr 2014 nahm ein Bediensteter der Justizvollzugsanstalt Chemnitz an einer Fortbildung "Therapiekonzepte bei Crystalkonsum" teil.

Frage 98:

Welche Bildungsangebote im Bereich der Sensibilisierung für die frühzeitige Erkennung von Extremisten und extremistischen Radikalisierungen gibt es und in welchem Umfang werden diese angenommen?

In 2014 wurde am Ausbildungszentrum Bobritzsch in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Politische Bildung eine eintägige Veranstaltung "Politisch rechts motivierte Kriminalität" mit 24 Teilnehmern aus allen Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Darüber hinaus nahmen zwei Bedienstete aus zwei Justizvollzugsanstalten an einer Fortbildung zum Thema "Extremismus in Sachsen" an der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen in Meißen teil. Inhalt war sowohl Rechts- als auch Linksextremismus.

Im Jahr 2015 stand im Rahmen von zwei zweitägigen Fortbildungen die Sensibilisierung im Umgang mit extremistischen Radikalisierungen im Mittelpunkt. Es nahmen jeweils 20 Bedienstete an den Veranstaltungen am Ausbildungszentrum Bobritzsch teil. Im Jahr 2016 sind erneut zwei zweitägige Veranstaltungen geplant.

Frage 99:

Mussten Anträge auf Fortbildung abgelehnt werden? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Es erfolgt weder am Ausbildungszentrum Bobritzsch noch in den Justizvollzugsanstalten, mit der Ausnahme der Justizvollzugsanstalt Dresden, eine systematische Erfassung der abgelehnten Fortbildungsanträge.

Die Justizvollzugsanstalt Dresden benennt konkret im Jahr 2014 20 und im Jahr 2015 23 abgelehnte Anträge auf Fortbildungen. Begründet wird dies mit dienstlichen Erfordernissen - das Personal wurde dringend in der Justizvollzugsanstalt benötigt - oder mit nicht ausreichenden Teilnehmerplätzen. Die Justizvollzugsanstalt Görlitz geht von 12 abgelehnten Anträgen pro Jahr aus ähnlichen Gründen aus.

Als weitere Ablehnungsgründe wurden fehlende oder unzureichende Haushaltsmittel zur Nutzung externer Fortbildungsangebote und das in seltenen Fällen nicht erfüllte Anforderungsprofil für eine Fortbildung sowie Krankheiten genannt.

Frage 100:

Wurden beantragte und genehmigte Fortbildungsmaßnahmen nicht wahrgenommen oder abgesagt? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Es erfolgt keine systematische statistische Erfassung von nicht wahrgenommenen oder abgesagten Fortbildungsmaßnahmen. Hierzu liegen lediglich Angaben des Fachbereichs Justizvollzug am Ausbildungszentrum Bobritzsch und aus den Justizvollzugsanstalten Dresden und Zwickau vor.

Am Ausbildungszentrum Bobritzsch wurden, wie in untenstehender Übersicht dargestellt, Fortbildungen abgesagt:

	Fortbildung abgesagt	Gründe
2013	3	- geringe Teilnehmerzahl - Erkrankung Dozent (2)
2014	3	- geringe Teilnehmerzahl
2015	5	- geringe Teilnehmerzahl - Erkrankung Dozent (2)

Die Justizvollzugsanstalt Dresden benennt im Jahr 2015 sieben abgesagte anstaltsinterne oder externe Veranstaltungen. In drei Fällen war der Dozent erkrankt, in weiteren Fällen waren zwingende dienstliche Gründe der Anlass.

In der Justizvollzugsanstalt Zwickau mussten erstmals im Jahr 2015 geplante anstaltsinterne Fortbildungen abgesagt bzw. verschoben werden, da eine Durchführung die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes gefährdet hätte.

Die Justizvollzugsanstalten sagen die Teilnahme von Bediensteten an Fortbildungsmaßnahmen ab, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die Bediensteten werden in solchen Fällen in der Justizvollzugsanstalt benötigt, beispielsweise wegen kurzfristig notwendiger medizinisch bedingter Ausführungen, Vorführungen von Gefangenen bei Gericht oder wegen krankheitsbedingter Abwesenheit anderer Bediensteter.

Frage 101:

Wie hat sich die Zahl der Bewerbungen für den Vollzugsdienst absolut und im Verhältnis zu den vorhandenen Ausbildungsplätzen in den letzten fünf Jahren entwickelt? Wie hat sich die Abbrecherquote entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Bewerbern mit und Bewerbern ohne Berufsausbildung) Mit welchen Maßnahmen stellt die Staatsregierung sicher, dass der Beruf der Justizvollzugsbeamtin bzw. des Justizvollzugsbeamten in der Öffentlichkeit positiv und transparent dargestellt wird? Wie wirbt die Staatsregierung in diesem Zusammenhang für den Nachwuchs?

Die Anzahl der Bewerber, der Ausbildungsplätze, der Einstellungen sowie das Verhältnis der Bewerberzahlen zu den Ausbildungsplätzen werden in folgender Tabelle dargestellt:

Jahr	Bewerber	Ausbildungs- plätze	Einstellungen	Verhältnis Bewerber/ Ausbildungsplätze
2011	342	15	14	22,80 : 1
2012	231	20	15	11,55 : 1
2013	365	20	20	18,25 : 1
2014	323	20	18	16,15 : 1
2015	322	20	18	16,10 : 1

Die Zahl der Ausbildungsplätze wird im Jahr 2016 auf 40 erhöht.

In den Jahren 2011 bis 2014 gab es keinen Ausbildungsabbruch. Im Jahr 2015 gab es einen Ausbildungsabbruch innerhalb der ersten vierwöchigen Praxisphase; der betreffende Anwärter verfügte über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Mit regelmäßigen Tagen der offenen Tür und weiteren Angeboten für Anstaltsführungen z.B. für Schulklassen oder Ausbildungseinrichtungen sowie mit zahlreichen öffentlichen kulturellen Veranstaltungen wird über die Arbeit im Justizvollzug informiert. Das Interesse an diesen Veranstaltungen hat in den letzten Jahren zugenommen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung werden in den nächsten Jahren die Bewerberzahlen für den allgemeinen Vollzugsdienst voraussichtlich zurückgehen. Um trotz steigender Altersabgänge ausreichend Nachwuchskräfte gewinnen zu können, wird regelmäßig auf regionalen Ausbildungsbörsen um Nachwuchskräfte geworben. Auf diesen Messen ist ein zunehmendes Interesse für das Berufsbild des Vollzugsbediensteten zu verzeichnen. Es ist beabsichtigt, ein Konzept zur Nachwuchsgewinnung zu erstellen, welches die Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst als modernes und attraktives Berufsbild vermittelt.

Frage 102:

Wie hoch ist der Anteil von Bewerbern, welche wegen mangelnder Kompetenzen nicht angenommen werden können?

Alle Bewerber, die am voraussichtlichen Einstellungstag mindestens das 18., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben und über einen Realschulabschluss, einen Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen als gleich- oder höherwertig anerkannten Bildungsstand verfügen, werden zu einem Auswahlverfahren eingeladen.

Das Auswahlverfahren umfasst einen sportlichen Leistungstest, einen Intelligenztest, einen Rechtschreibtest und ein entscheidungsorientiertes Gespräch. Bewerber, die diese Tests erfolgreich absolviert haben, werden zu einem weiteren persönlichen Gespräch eingeladen. Auf Grundlage dieses Verfahrens wird eine Rangfolge der Bewerber gebildet.

Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der kompetenten Bewerber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bewerbungen:

Jahr	Bewerber insgesamt	geeignete Bewerber
2011	342	23
2012	231	22
2013	365	32
2014	323	25
2015	322	28

„Geeignete Bewerber“ wurde hier definiert als die Bewerber, welche das Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hatten und als sehr geeignet eingeschätzt wurden. Weitere Bewerber verfügten über eine grundsätzliche Eignung für den Justizvollzugsdienst, erfüllten aber nicht alle Kriterien. Die Anzahl der geeigneten Bewerber lag bislang stets über der Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze.

Frage 103:

Wie viele Justizvollzugsbedienstete werden pro Jahr ausgebildet? Wie entwickeln sich die Ausbildungskapazitäten im Verhältnis zur Entwicklung des Personalbestands?

Im Jahr 2015 waren bei den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdiensts neben 29 Altersabgängen auch 27 vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand und fünf Todesfälle zu verzeichnen.

In den kommenden Jahren ist im allgemeinen Vollzugsdienst mit folgenden Altersabgängen zu rechnen:

Jahr	Altersabgänge
2016	25
2017	31
2018	39
2019	40
2020	52
2021	44
2022	56
2023	48
2024	41
2025	38

Den 61 Personalabgängen im Jahr 2015 standen aus der Laufbahnausbildung des Ausbildungsjahrgangs 2013 20 Anwärter gegenüber, von welchen allerdings nur 19 nach Ausbildungsende ihren Dienst im sächsischen Justizvollzug angetreten haben.

Auch in den derzeit laufenden Ausbildungslehrgängen konnte unter anderem aufgrund von kurzfristigen Absagen und eines Ausbildungsabbruchs die geplante Ausbildungskapazität von 20 Anwärtern pro Lehrgang nicht vollständig ausgeschöpft werden:

Ausbildungslehrgang	Anwärter
2014	18
2015 I (Beginn September 2015)	18
2015 II (Beginn Januar 2016)	19
2016 (geplant)	20

Um die zu erwartenden Altersabgänge mit qualifiziertem Personal ersetzen zu können, beabsichtigt das Staatsministerium der Justiz, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Personalstellen bereits ab 2018 die Ausbildungskapazitäten regelmäßig auf 40 pro Jahr (je zwei Ausbildungslehrgänge à 20 Anwärter) zu verdoppeln.

Frage 104:

Gibt es Bereiche, in denen der Bedarf an Fachpersonal derzeit oder zukünftig nicht gedeckt werden kann?

Der sächsische Justizvollzug tritt als Dienstherr und Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt in unmittelbare Konkurrenz zu privaten und anderen öffentlichen Arbeitgebern und unterliegt damit grundsätzlich in gleicher Weise dem zunehmend spürbaren Arbeitskräftemangel. Dies hat unter anderem im allgemeinen Vollzugsdienst als der mit Abstand größten Berufsgruppe bereits dazu geführt, dass die Anzahl an geeigneten Bewerbern für die Laufbahnausbildung in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist mit der Folge, dass einzelne Ausbildungsjahrgänge nicht vollständig besetzt werden konnten und demgemäß bei der Nachbesetzung von frei werdenden Stellen ein Mangel an geeignetem Personal droht, sofern nicht Bewerber aus anderen Bundesländern zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus besteht ein erheblicher Mangel an geeigneten Ärzten. Vor dem Hintergrund eines stark gewachsenen Anteils von Gefangenen mit Suchterkrankungen und psychischen Störungen betrifft dies vor allem die psychiatrische Versorgung, für welche in den letzten Jahren ärztliche Bewerber mit der Qualifikation eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie kaum zur Verfügung standen mit der Folge, dass im gesamten sächsischen Justizvollzug derzeit nur ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie festangestellt ist und die psychiatrische Versorgung im Übrigen mit Hilfe von exter-

nen Honorärärzten sichergestellt werden muss. Auch in der allgemeinmedizinischen Versorgung der Gefangenen bestand in den letzten Jahren ein erheblicher Mangel an Fachärzten der Allgemeinmedizin sowie Fachärzten für Innere Medizin, sodass frei werdende Stellen in den letzten Jahren überwiegend mit Ärzten mit allgemeinmedizinischer Erfahrung ohne entsprechende Facharztqualifikation besetzt werden mussten.

Auch die begrenzte Zahl der auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Lehrkräfte wirkt sich im Justizvollzug aus mit der Folge, dass der Personalbedarf zum Teil mit externen Honorarkräften sowie mit Hilfe personeller Unterstützung aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus gedeckt werden muss.

VI. Sicherungsverwahrung

Frage 105:

Wie viele Sicherungsverwahrte sind in der JVA Bautzen untergebracht? Wie viele Plätze stehen für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten in den sächsischen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung?

Mit Stand vom 30. November 2015 befanden sich 30 Untergebrachte in der Abteilung Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen. Ein weiterer Untergebrachter war zu diesem Zeitpunkt aus medizinischen Gründen in das Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig überstellt.

Grundsätzlich wird nach Ziffer VII.2. des derzeit gültigen Vollstreckungsplans für den Freistaat Sachsen vom 18. Mai 2015 (SächsABl. S. 855) Sicherungsverwahrung an männlichen Untergebrachten ausschließlich in der Justizvollzugsanstalt Bautzen und an weiblichen Untergebrachten ausschließlich in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz vollzogen. In den anderen sächsischen Justizvollzugsanstalten werden demnach keine Platzkapazitäten für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten vorgehalten. Die Justizvollzugsanstalt Bautzen kann in dem für den Vollzug der Sicherungsverwahrung gewidmeten, separat von den Unterbringungsbereichen anderer Haftarten eingerichteten Haus II insgesamt 40 Personen unterbringen. Die Unterbringung verteilt sich auf zwei Etagen mit jeweils zwei Flügeln à 10 Zimmer. In der Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist derzeit

kein separater Unterbringungsbereich für die Sicherungsverwahrung gewidmet. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass ein Fall der Unterbringung einer weiblichen Person in der Sicherungsverwahrung statistisch sehr unwahrscheinlich und die Belegungssituation in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz insgesamt sehr angespannt ist. Im Jahr 2014 war bundesweit nur eine weibliche Person im Vollzug der Maßregel der Sicherungsverwahrung untergebracht (Statistisches Bundesamt, Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. - Fachserie 10 Reihe 4.1 – 2014). Im Freistaat Sachsen ist derzeit auch keine weibliche Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung inhaftiert. Im Falle eines Bedarfes würde die Unterbringung einer weiblichen Sicherungsverwahrten beispielsweise in der in Hessen vorgehaltenen Einrichtung für sicherungsverwahrte Frauen in Frankfurt geprüft werden.

Frage 106:

Wie entwickeln sich die Belegungszahlen in der Sicherungsverwahrung prognostisch in den nächsten fünf Jahren?

Ausgehend von der Anzahl an Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen wird sich ein Zuwachs an Unterbrachten in der Sicherungsverwahrung wie folgt ergeben:

	Anzahl der Sicherungsverwahrten aus Sachsen jeweils zum <u>Ende</u> des Kalenderjahres	davon Strafgefangene mit angeordneter Sicherungsverwahrung in die Sicherungsverwahrung übergetreten
2015	30	
2016	33	3
2017	37	4
2018	37	0
2019	40	3
2020	42	2
2021	46	4

Allerdings berücksichtigt diese Entwicklungsprognose nicht die Möglichkeit der Verlegung von Unterbrachten aus oder in andere Bundesländer. Zudem entstehen statistische Unsicherheiten durch die Möglichkeit, dass bei Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ein konkreter

Termin zum Übertritt in die Sicherungsverwahrung nicht feststeht, vielmehr nur von einem Termin ausgegangen wurde, an dem der Übertritt frühestens erfolgen könnte. Ebenso unberücksichtigt ist der Umstand, dass in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte in den offenen Vollzug einer sächsischen Justizvollzugsanstalt oder einer Übergangseinrichtung nach § 47 Abs. 3 SächsSVVollzG verlegt werden. Zwar ist nicht unwahrscheinlich, dass einzelne Untergebrachte bis zum Ende des Prognosezeitraums aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden. Dennoch wurde dies bei der Prognoseerstellung vorsorglich nicht berücksichtigt, um nicht mit Ressourcen zu planen, die nicht sicher feststehen.

Frage 107:

Wie werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Vollzug der Sicherungsverwahrung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 im Freistaat Sachsen umgesetzt?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 (Az. 2 BvR 2333/08 u.a.) darauf hingewiesen, dass die Sicherungsverwahrung im Hinblick auf das dem Betroffenen mit ihr im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit auferlegte Sonderopfer überhaupt nur dann zu rechtfertigen ist, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der äußeren Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens hat dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen und muss einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Das Leben in der Sicherungsverwahrung ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Es muss sichergestellt sein, dass ausreichende Personalkapazitäten und Sachmittel zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Konzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen. Die individuelle, freiheitsorientierte und therapiegerichtete Vollzugsgestaltung hat dabei den bundesrechtlichen Leitlinien des § 66 c Abs. 1 StGB zu folgen.

Der Freistaat Sachsen hat diese Vorgaben durch die Regelungen des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes konkretisiert. Bereits § 2 Satz 1 SächsSVVollzG

betont, dass es Ziel des Vollzuges ist, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. § 3 Abs. 2 SächsSVVollzG gibt als Grundsatz der Vollzugsgestaltung vor, dass der Vollzug therapiegerichtet und freiheitsorientiert auszugestalten ist, die Untergebrachten individuell und intensiv zu betreuen sind sowie Fähigkeiten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, zu erhalten und zu fördern sind.

Zur Umsetzung des Abstandsgebotes und zur Minimierung von Eingriffen in die Freiheits- und Privatsphäre der Untergebrachten erfolgte der Umbau eines separaten, von den Unterbringungsbereichen der Gefangenen anderer Haftarten getrennten Gebäudes auf dem Gelände des geschlossenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Bautzen. Das Gebäude wurde für ca. 7,4 Mio. EUR in den Jahren 2012 bis 2014 grundlegend saniert und für die Bedürfnisse der Sicherungsverwahrung umgebaut. Es ist von einem eigenen Freibereich mit Sportplatz und Grünanlage umgeben. Der Freibereich wird von den Untergebrachten mitgestaltet und eigenverantwortlich gepflegt. Die Zimmer der Untergebrachten sind als Einzelbelegungsräume mit einem abgetrennten Sanitärbereich und einer kleinen Küchenzeile konzipiert. Jeweils 10 Zimmer bilden eine Wohngruppe, zu der weitere Gemeinschaftsräume (Gemeinschaftsküche, aufgeweiteter Flur mit Sitzmöglichkeiten) gehören. Allen Untergebrachten stehen zudem Gemeinschaftsräume für Sport- und Freizeitaktivitäten im Untergeschoss des Gebäudes zur Verfügung. Die Zimmer der Untergebrachten weisen jeweils eine Größe von ca. 15 qm Wohnfläche zuzüglich eines abgetrennten Sanitärbereiches mit einer Grundfläche von weiteren sechs qm auf. Die Sanitärbereiche sind mit WC, Dusche und Waschbecken ausgestattet. Die Untergebrachten haben die Möglichkeit, ihre Zimmer mit Privatsachen einzurichten und individuell zu gestalten. Sie erhalten einen Schlüssel, mit dem sie ihre Zimmerzugangstüren gegenüber anderen Untergebrachten verschließen können. Die Zugangstüren innerhalb des Gebäudes der Abteilung Sicherungsverwahrung sowie zum Freibereich sind außerhalb der Ruhezeiten unverschlossen, so dass sich die Untergebrachten im Gebäude und Freibereich den überwiegenden Teil des Tages frei bewegen können und insbesondere auch Zugang zu den Freizeit- und Sporträumen haben.

Daneben wird ein auf die individuellen Bedürfnisse jedes Untergebrachten abgestimmtes Behandlungsprogramm realisiert. Therapeutische Maßnahmen im Vollzug der Siche-

ungsverwahrung müssen auf Grundlage eines wissenschaftlichen Erkenntnissen genügenden Diagnoseverfahrens geplant und durchgeführt werden, § 7 Abs. 2 SächsSVVollzG. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Forderung ist für den Bereich der Abteilung Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Bautzen ein Konzept unter Beteiligung des Staatsministeriums der Justiz und des Kriminologischen Dienstes des Freistaates Sachsen erstellt worden. Das Konzept dient als Rahmenvorgabe der Vollzugsgestaltung und legt die grundsätzlichen Behandlungsschritte für die Untergebrachten vom ersten Tag der Aufnahme in der Maßregel bis zur Entlassung fest (Orientierungs- und Diagnostikphase, Interventionsphase, Übergangs- und Entlassungsphase). Es trifft Vorgaben zur Fallkommunikation und Evaluation der behandlerischen Arbeit unter den Bediensteten der Abteilung Sicherungsverwahrung sowie gegenüber den Untergebrachten. Dabei berücksichtigt es die personelle und bauliche Sicherheit ebenso wie einen ganzheitlichen Behandlungsansatz, der neben den störungsspezifischen Persönlichkeitsanteilen der Untergebrachten auch deren positive Fähigkeiten und Fertigkeiten (z.B. kreatives oder handwerkliches Geschick) in den Behandlungsprozess einfließen lässt. Zum Behandlungsprozess gehört dabei auch die Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Erhaltung des Bezugs der Untergebrachten zu einem Leben in Freiheit. Das Sächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz sieht hierfür die Möglichkeit vollzugsöffnender Maßnahmen vor, d.h. Lockerungen, Ausführungen und Außenbeschäftigung der Untergebrachten. Jedem Untergebrachten stehen jährlich mindestens vier Ausführungen, also ein Verlassen der Anstalt in Begleitung von Anstaltsbediensteten bei ständiger und unmittelbarer Beaufsichtigung, zu, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführungen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen. Diese Maßnahmen sind angesichts der steigenden Anzahl Untergebrachter sehr personalintensiv. So realisierte die Justizvollzugsanstalt Bautzen im Jahr 2014 für Untergebrachte 152 Ausführungen aus behandlerischen Gründen, wofür eine Dienstzeit von 1.472 Stunden aufgewendet werden musste.

Frage 108:

In welchem Umfang haben Sicherungsverwahrte in sächsischen Anstalten Zugang zu modernen Medien und Kommunikationsmitteln? Wie begründen sich diesbezügliche Einschränkungen vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Angleichung der Lebensverhältnisse an diejenigen der Allgemeinheit sowie des Ziels,

die Sicherungsverwahrten auf das moderne Außenleben vorzubereiten, in dem die Nutzung moderner Kommunikationsmittel unerlässlich ist? Welche Möglichkeiten bestehen dahingehend, einerseits den Zugang zu modernen Medien und Kommunikationsmittel zu ermöglichen und andererseits gleichzeitig für die Sicherstellung der Anstaltsordnung und die Verhinderung von Missbrauch zu sorgen? Wie wird dies von anderen Bundesländern gehandhabt und gibt es hier Modelle, an denen sich der Freistaat Sachsen orientiert bzw. orientieren könnte?

Die Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung dürfen sich ihr Zimmer grundsätzlich mit modernen Geräten der Rundfunk-, Informations- und Unterhaltungselektronik ausstatten. Dieser Grundsatz findet seine Schranken in der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, was durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (Az. 2 BvR 2333/08 u.a.) anerkannt wurde. Das Abstandsgebot und das Gebot der Freiheitsorientierung können insoweit eingeschränkt werden durch die Aufgabe des Vollzuges, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Die Nutzung von Handys ist daher bereits nach § 31 Abs. 4 SächsSVVollzG landesrechtlich generell verboten. Die Internetnutzung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Staatsministerium der Justiz gemäß § 37 SächsSVVollzG. Konkret stehen den Untergebrachten in der Abteilung Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen folgende moderne Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung:

Jedes Zimmer ist mit einem Telefon ausgestattet, von dem aus die Untergebrachten auf eigene Kosten zuvor freigegebene Telefonnummern ohne zeitliche Einschränkungen anrufen dürfen. In jeder Wohngruppe steht ein Computer nebst Drucker zur Nutzung bereit. Dort wurde für jeden Untergebrachten der Wohngruppe ein Benutzerkonto eingerichtet. Möglichkeiten an der Software etwas zu verändern oder das Internet zu nutzen, bestehen dort für die Untergebrachten nicht. Neu eingerichtet wurden im Jahr 2015 in der Justizvollzugsanstalt Bautzen zentrale Computerarbeitsplätze mit der elis-Lernplattform (vgl. dazu Antwort zu Frage IV.56). Diese können - einschließlich der Möglichkeit eines beschränkten Internetzugangs - auch durch Untergebrachte genutzt werden. Der Besitz eines eigenen Computers bzw. Laptops im Zimmer wird nicht gestattet; ebenso werden die Spielkonsolen Playstation 3 und 4 sowie elektronische Geräte mit integriertem W-Lan-Modul nicht zugelassen. Diese Regelungen wurden bereits obergerichtlich überprüft und nicht beanstandet (vgl. OLG Dresden, Beschlüsse vom

06.08.2014, Az. 2 Ws 170/14 und vom 16.09.2015, Az. 2 Ws 431/15). Jedoch sind Ausnahmen hiervon im Einzelfall möglich. So wurde beispielsweise einem Untergebrachten, der sich autodidaktisch im Informatikbereich weiterbildet, der Kauf eines eigenen Laptops nebst Zubehör gestattet. Er nutzt diesen in einem gesonderten Raum, getrennt vom Unterbringungsbereich.

Untergebrachte können sich mit konkreten Anliegen der Internetrecherche - beispielsweise zur Planung von Ausführungszielen - direkt an die Stationsbediensteten oder den Sozialdienst wenden. Dort werden die Anliegen im Beisein des Untergebrachten bearbeitet.

Geprüft wird die Erprobung eines Medien- und Kommunikationspaketes eines externen Anbieters (Integrierung von TV-Angebot, Telefon, E-Learning- und E-Mail-Diensten in einem Multimedia-Terminal) in den Zimmern der Untergebrachten. Sichergestellt sein muss, dass nur freigegebene Internetseiten aufgerufen und E-Mails nur an freigegebene Empfänger gesendet oder von diesen übermittelt werden dürfen. Erste Erfahrungen mit diesem Multimedia-Terminal wurden in der Justizvollzugsanstalt Waldheim gesammelt.

Nach hiesigen Kenntnissen werden in anderen Bundesländern bislang Computer, Mobilfunkgeräte und die Internetnutzung im Zimmer ebenfalls nicht zugelassen. In Niedersachsen besteht beispielsweise ein Internetarbeitsplatz, der im Rahmen von Nutzungszeiten unmittelbar von einem Beamten kontrolliert wird.

Frage 109:

Sollen arbeitende Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden? Wenn ja, in welcher Weise?

Es wird auf die Antwort zu Frage IV.46 verwiesen.

Frage 110:

Wie viele Sicherungsverwahrte wurden in den letzten fünf Jahren aus der Sicherungsverwahrung entlassen, und aus welchen Gründen?

Bis zur Kündigung der Verwaltungsvereinbarung der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie des Landes Sachsen-Anhalt über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen und Arrestanten sowie den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 wurde die Sicherungsverwahrung an männlichen Personen für Untergebrachte aus dem Freistaat Sachsen in der Justizvollzugsanstalt Burg vollzogen. Aus der Justizvollzugsanstalt Burg wurde im September 2012 ein sächsischer Untergebrachter aufgrund des Beschlusses des OLG Naumburg vom 2. Juli 2012 aus der Sicherungsverwahrung entlassen. Das Oberlandesgericht hatte unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 geforderten strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung derjenigen Unterbringungen in der Sicherungsverwahrung, die sich auf die befristete Fortgeltung der für verfassungswidrig erkannten Gesetzesregelungen zur Sicherungsverwahrung stützten, erkannt, dass die Einzelfallprüfung im konkreten Fall zwar nicht zu einer Erledigung der Maßregel, aber zu einer bewährungsweisen Aussetzung ihrer weiteren Vollstreckung führte. Der Senat hatte sich dabei die Überzeugung gebildet, dass bei dem zum Entlassungszeitpunkt bereits 60 Jahre alten Untergebrachten während der mittlerweile 15 Jahre währenden ununterbrochenen Freiheitsentziehung hinsichtlich der Ursachen der Straffälligkeit ein Lernprozess eingetreten und der Betroffene ausreichende Strategien zur Rückfallvermeidung entwickelt hatte. Dabei war u.a. der langjährige Behandlungsprozess des Betroffenen in der Sozialtherapie zu berücksichtigen. Dem Betroffenen war es im Weiteren gelungen, sich über Jahre einen tragfähigen sozialen Empfangsraum außerhalb des Vollzuges aufzubauen. Mit der Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Maßregel trat zudem Führungsaufsicht ein. Dem Betroffenen wurde ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt und weitere Bewährungsauflagen aufgegeben.

Im Juni 2014 wurde ein weiterer sächsischer Untergebrachter aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entlassen, nachdem das OLG Dresden mit Beschluss vom 24. Juni 2014 einen entsprechenden Aussetzungsbeschluss der Strafvollstreckungskammer bestätigt hatte. Der Betroffene war zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits 68 Jahre alt. Er war zudem nicht mehr in der Justizvollzugsanstalt Bautzen untergebracht, sondern wohnte in einer Übergangseinrichtung gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 SächsSVVollzG im

Land Brandenburg. Die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Maßregel erfolgte zur Bewährung. Zudem trat Führungsaufsicht ein und der Betroffene wurde mit Weisungen im Rahmen der Bewährungsunterstellung beauftragt. Der Aussetzungsentscheidung lag die Überzeugung des Gerichts zugrunde, dass von dem Betroffenen keine Gefahr der Begehung schwerer Straftaten mehr ausgehe. Sämtliche Straftaten hatte der Betroffene ohne Gewalteinwirkung begangen. Er hatte ein ausreichendes Bewusstsein für die seinen Straftaten zugrundeliegenden Risikofaktoren gewonnen und hinreichende Rückfallvermeidungsstrategien entwickelt. Die Strafvollstreckungskammer hatte sich diese Überzeugung nach sachverständiger Beratung gebildet. Der Entlassung war u.a. eine intensive und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen geführte Individualbetreuung einschließlich einer Begleitung des Betroffenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung durch die Bediensteten der Abteilung Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen vorausgegangen.

Frage 111:

Wie hat sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung seit Inkrafttreten des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes und seit Eröffnung der Abteilung Sicherungsverwahrung in der JVA Bautzen allgemein entwickelt?

Nach der Kündigung der Verwaltungsvereinbarung der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie des Landes Sachsen-Anhalt über den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungs-, Zivil- und Abschiebungshaft sowie des Jugendarrestes an weiblichen Gefangenen und Arrestanten sowie dem Vollzug der Sicherungsverwahrung an Frauen in Justizvollzugseinrichtungen des Freistaates Sachsen und über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt durch das Land Sachsen-Anhalt mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 wurden die 13 sächsischen Sicherungsverwahrten im Januar 2013 - nach zahlreichen Vorabsprachen - aus der Justizvollzugsanstalt Burg in die Justizvollzugsanstalt Bautzen übernommen. Dort waren zunächst der Kürze der Zeit geschuldet jeweils zwei Hafträume mit einem Durchbruch versehen und als Einheit jedem Untergebrachten als Interimslösung zur Verfügung gestellt worden. Bis Ende Mai 2013 wurden neue Wohneinheiten im speziell für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten gewidmeten Haus II der Justizvollzugsanstalt Bautzen gebaut und sogleich bezogen.

Bereits im Jahr 2013 wurden sieben Untergebrachte in die Abteilung Sicherungsverwahrung verlegt; im Jahr 2014 acht weitere Untergebrachte. Im Jahr 2015 kamen vier Untergebrachte hinzu. Die Personalstärke der Abteilung Sicherungsverwahrung wurde sukzessive mit steigender Unterbringungszahl erhöht.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist mit dem Gesetz über den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Freistaat Sachsen, das zum 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden. Das Landesgesetz orientiert sich dabei an den Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes sowie der bundesrechtlichen Rahmenvorgabe des § 66 c Abs. 1 StGB zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Es wird dazu auf die Antwort zu Frage VI.107 verwiesen.

Frage 112:

Wie viele Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung befinden sich zum 30. November 2015 im offenen Vollzug in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten und welche Belegungskapazitäten für Untergebrachte in Sicherungsverwahrung haben die Einrichtungen des offenen Vollzuges, aufgeschlüsselt nach Einzel- und Mehrfachunterbringung? Welchen prozentualen Anteil an der Gesamtbelegung nehmen die im offenen Vollzug untergebrachten Sicherungsverwahrten in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten ein? Welche Anzahl bereits rechtskräftig Verurteilter Straftäter, werden darüber hinaus in den nächsten Jahren in der Sicherungsverwahrung unterzubringen sein?

Zum Stichtag befand sich ein Untergebrachter im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bautzen. Ein weiterer Untergebrachter ist im Ergebnis der Vollzugs- und Eingliederungsplanung für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet, lehnt für sich selbst aber die Verlegung dorthin ab. Spezielle Belegungskapazitäten in den Einrichtungen des offenen Vollzuges der sächsischen Justizvollzugsanstalten werden für Untergebrachte nicht bereitgehalten. Einer Verlegung eines Untergebrachten in den offenen Vollzug geht stets ein intensiver, einzelfallorientierter und ein am Konzept der Abteilung Sicherungsverwahrung ausgerichteter Behandlungsvollzug voraus, der die Unterbringung im offenen Vollzug im Rahmen des Übergangs- und Entlassungsmoduls vorsieht. Aufgrund dessen ist eine Verlegung in den offenen Vollzug langfristig plan- und umsetzbar. Es bedarf folglich keiner Vorhaltekongimente für Untergebrachte in den Einrichtungen des

offenen Vollzuges. Der derzeit in den offenen Vollzug verlegte Untergebrachte bewohnt ein Einzelzimmer. Er nahm - gemessen an der Belegung des offenen Vollzuges der Justizvollzugsanstalt Bautzen zum Stichtag - einen prozentualen Anteil von 4,2% ein (Belegung: 24 Personen, Belegungsfähigkeit: 42 Personen). Gemessen an der Gesamtbelegung der Justizvollzugsanstalt Bautzen nahm er zum Stichtag einen prozentualen Anteil von 0,28% ein (Belegung: 356 Personen, Belegungsfähigkeit: 454 Personen). Hinsichtlich der prognostizierten Entwicklung der Belegungszahlen in der Abteilung Sicherungsverwahrung, gemessen an der Anzahl der bereits rechtskräftig verurteilten Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, wird auf die Antwort zu Frage VI.106 verwiesen.

Frage 113:

Wie ist die Abteilung Sicherungsverwahrung in der JVA Bautzen personell ausgestattet?

Nach dem Konzept zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ist folgende Personalausstattung für 40 Untergebrachte (Auslastung 100%) vorgesehen:

- 4 Psychologen,
- 4 Sozialpädagogen,
- 1 Kunsttherapeut,
- 1 Arbeitstherapeut,
- 1 Arzt,
- 1 Abteilungsleiter,
- 1 Schreibkraft,
- 19 Bedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst.

Zum Stichtag sind bei 30 Untergebrachten

- 3 Psychologen (AKA 2,75),
- 3 Sozialpädagogen,
- 1 Kunsttherapeut (AKA 0,5),
- 1 Arbeitstherapeut,
- 1 Abteilungsleiterin,

- 1 Schreibkraft und
- 13 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes

zugeordnet. Da bis zum Jahr 2019 mit einer Vollbelegung der Abteilung Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen zu rechnen ist, wird bis dahin die noch fehlende personelle Ausstattung zu realisieren sein.

Frage 114:

Wie werden seit Inkrafttreten des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes die Anforderungen an das Aufnahmeverfahren, das Diagnoseverfahren und die Vollzugs- und Eingliederungsplanung organisatorisch und inhaltlich umgesetzt? Wie wird die Einbeziehung der Angehörigen und Familien der Gefangenen im Rahmen der vollzuglichen Gestaltung und des Übergangsmangements gewährleistet?

Bereits vor Aufnahme eines Untergebrachten wird dieser durch einen Sozialarbeiter oder Psychologen in der abgebenden Justizvollzugsanstalt besucht. Dieses Sondierungsgespräch erfolgt in der Regel im Rahmen der für den Betroffenen durchgeführten letzten Konferenz zur Vollzugs- und Eingliederungsplanung in der Strafhaft. Der zukünftige Untergebrachte hat so die Möglichkeit, Fragen zu stellen bzw. einen Vertreter der Abteilung Sicherungsverwahrung kennenzulernen. Die Abteilung Sicherungsverwahrung erhält frühzeitig einen Überblick über die Entwicklung des Untergebrachten. Mit der Aufnahme des Untergebrachten in die Abteilung Sicherungsverwahrung wird ihm dann ein Zimmer in einer Wohngruppe zugewiesen. Er wird nach Ankunft durch den zuständigen Sozialpädagogen und den Stationsdienst betreut und mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut gemacht. Dem Untergebrachten werden der zuständige Psychologe und die Behandlungsangebote benannt. Er wird in das Orientierungs- und Diagnostikmodul entsprechend des Konzeptes zum Vollzug der Sicherungsverwahrung eingegliedert. Im Rahmen der psychologischen Einzelgespräche, der Verhaltensbeobachtungen aller Bediensteten und des Aktenstudiums wird die Diagnostik abgeschlossen und eine individuelle Delinquenzhypothese erstellt. Das Interventionsmodul beginnt mit der Vereinbarung verbindlicher Behandlungsziele. Eine Behandlungskonferenz -Fachdienste und Stationsbedienstete - überprüft alle sechs Monate den Behandlungsfortschritt. Weitere Maßnahmen werden in der Vollzugsplankonferenz, die ebenfalls alle sechs Monate stattfindet, nach

Maßgaben der §§ 8 und 9 SächsSVVollzG festgelegt. Neben dem Untergebrachten nehmen daran stets der behandelnde Psychologe, der Sozialarbeiter, die Abteilungsleiterin der Abteilung Sicherungsverwahrung und ein Stationsbediensteter teil. Auf Wunsch des Untergebrachten können Angehörige oder sein Verteidiger teilnehmen. Auch Verantwortliche aus den Arbeitsbetrieben oder der Kunsttherapeut werden hinzugezogen.

Viele Untergebrachte verfügen aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr über eine familiäre Einbindung. Diesen Untergebrachten kann ein ehrenamtlicher Mitarbeiter vermittelt werden. Die Einbeziehung von Außenkontakten, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird als wichtig erachtet. Den Untergebrachten wird daher auch ermöglicht, Bezugspersonen im Rahmen von Ausführungen zu treffen oder diese zu Hause zu besuchen.

Frage 115:

Welche neuen Aufgaben ergeben sich durch das Inkrafttreten des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes? Inwieweit hat sich dadurch der Personalbedarf seit Inkrafttreten des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in welchen Berufsgruppen verändert? Inwieweit können diese Veränderungen in der Praxis umgesetzt werden?

Das Gesetz normiert aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 das Erfordernis einer individuellen und intensiven Behandlung. Der Vollzug ist als Wohngruppenvollzug auszugestalten. Demnach wurde für die Eröffnung der Abteilung Sicherungsverwahrung der Einsatz von deutlich mehr und gut ausgebildetem sowie erfahrenem Fachpersonal notwendig. Von Beginn an wurde angestrebt, auch die Stationsbediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes in den Behandlungsprozess der Untergebrachten zu integrieren und aktiv mitwirken zu lassen, beispielsweise durch Teilnahme an Konferenzen oder durch das Angebot von Freizeitmaßnahmen. Diese Bedürfnisse wurden bereits für den Übergangszeitraum Januar bis Mai 2013 berücksichtigt. Die Personalausstattung orientiert sich daher an dem bundesweit anerkannten Personalschlüssel für die Sozialtherapie (je ein Psychologe und Sozialarbeiter für 10 Untergebrachte; ein Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes für drei Untergebrachte). Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanzahl von vier Ausführungen zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 43 Abs. 2 SächsSVVollzG und aufgrund der dem

Abstandsgebot und dem Gebot der Freiheitsorientierung geschuldeten individuellen und umfassenden persönlichen Zimmerausstattung entsprechend der §§ 51 bis 57 SächsSVVollzG ist für Kontrollen eine weitere Aufstockung im allgemeinen Vollzugsdienst erforderlich. Aktuell besteht für diese Bedienstetengruppe ein Mehrbedarf von neun Bediensteten. Dieser Bedarf ist im Konzept zur Vollzugsgestaltung in der Sicherungsverwahrung bereits verankert. Die Zimmerkontrollen sind deutlich umfangreicher und zeitintensiver als im Strafvollzug. Auch die zu gewährenden Ausführungen nehmen viel Zeit in Anspruch. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage VI.107 verwiesen. Es wird hinsichtlich der Ausgestaltung der Ausführungen Wert darauf gelegt, dass diese sinnvoll zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit genutzt werden.

Frage 116:

Welche Behandlungsprogramme werden für die Untergebrachten in der Abteilung Sicherungsverwahrung angeboten, und in wie vielen Fällen bestehen aus welchen Gründen Kooperationen mit externen Fachkräften?

Das Konzept der Abteilung Sicherungsverwahrung beschreibt konkret die Behandlungsgrundsätze und die Bausteine der Behandlung. Diese gliedern sich in das Orientierungs- und Diagnostikmodul, das Interventionsmodul und das Übergangsmo-
dul. Die dort benannten Therapiebausteine werden im Einzelfall ausgewählt. Die Behandlung in der Sicherungsverwahrung erfolgt individuell. Das bedeutet, dass nicht jeder Untergebrachte jede Maßnahme durchlaufen muss, sondern konkret geprüft wird, welcher Baustein für ihn wann geeignet ist. Das risk-needs-responsivity-Modell nach Andrews & Bonta ist die Grundlage der Interventionen. Diese richten sich an den individuellen kriminogenen Faktoren und der individuellen Ansprechbarkeit des Untergebrachten für einzelne Behandlungsmaßnahmen aus. In der Regel wurden bei den Untergebrachten während des vorangegangenen Strafvollzuges oder während Vorinhaftierungen bzw. Maßregeleinweisungen bereits strukturierte Programme angewendet. Der Verlauf dieser Programme und die Ursachen für einen möglichen Misserfolg werden für die Gestaltung des Behandlungsprogrammes in der Sicherungsverwahrung berücksichtigt. Als Behandlungsmaßnahmen kommen namentlich in Betracht die Durchführung von psychotherapeutischen Gesprächen, kunst- und gartentherapeutische Arbeiten, tiergestützte Therapieangebote, Bewegungstherapie, das Arbeiten mit Schauspiel und Theater und musiktherapeutische Angebote. Im Weiteren findet eine suchtttherapeutische Arbeit mit denjenigen

Untergebrachten statt, deren Straffälligkeit im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung steht bzw. die an einer solchen Erkrankung auch ohne Relevanz für die eigene Kriminalbiographie leiden. Sexualtherapeutische Angebote richten sich je nach Ansprechbarkeit der einzelnen Untergebrachten an diejenigen Personen, deren Maßregelordnung im Zusammenhang mit einer Sexualdelinquenz steht. Zur Verbesserung der Stressregulation und der Fähigkeit, in stressbeladenen Situationen sozialadäquat zu reagieren, wird im Einzelfall ein emotionales Kompetenztraining angeboten. Damit im Zusammenhang steht ein sogenanntes Skillstraining zur Verbesserung der Fähigkeiten zur Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen und zur Erhöhung der Spannungs- und Frustrationstoleranz. In der traumatherapeutischen Arbeit mit den Untergebrachten werden lebensgeschichtliche Traumata verarbeitet und den Untergebrachten so geholfen, den eigenen biographischen Werdegang zu reflektieren. Derzeit werden zwei Untergebrachte von externen Psychotherapeuten behandelt.

Frage 117:

Welche Erfahrungen haben die Bediensteten der Abteilung Sicherungsverwahrung und hat der sächsische Justizvollzug aus den Behandlungsansätzen von Untergebrachten in anderen Bundesländern erworben? Bestehen vernetzende Arbeitstreffen im Bereich Sicherungsverwahrung und wie organisieren sich diese Treffen?

Bereits seit dem Jahr 2014 bestehen vernetzende Arbeitstreffen der Abteilung Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Bautzen mit den angrenzenden Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Im Jahr 2015 fanden zwei bundesweite Vernetzungstreffen statt. Die Organisation dieser bundesweiten Treffen übernehmen die Leiter der Einrichtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Die Arbeitstreffen werden auch künftig halbjährlich stattfinden und abwechselnd in den verschiedenen Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ausgerichtet. Inhalte der Arbeitstreffen sind neben dem Erfahrungsaustausch der Austausch über aktuelle gerichtliche Entscheidungen und die Betrachtung bestimmter Themenkomplexe, wie beispielsweise die angebotenen Behandlungs- und Motivationsmaßnahmen, das Prüfprocedere für Ausgänge oder Sicherheitsstandards.

Die Behandlungsansätze unterscheiden sich im Ergebnis dieses Austausches nicht wesentlich. Vor allem wurde deutlich, dass die Einbindung der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes im Sinne einer milieuthérapeutischen Arbeit gewinnbringend ist.

Frage 118:

Welche Unterstützung erhalten die Bediensteten der Abteilung Sicherungsverwahrung, um den besonderen Anforderungen der Sicherungsverwahrung fachlich und auch persönlich gewachsen zu sein?

Neben regelmäßigen Teamsupervisionen werden Fallkonferenzen geführt und spezifische Fortbildungen angeboten. Darüber hinaus findet in jedem Quartal des Kalenderjahres eine Besprechung von Vertretern des Staatsministeriums der Justiz mit den Mitarbeitern der Sicherungsverwahrung vor Ort statt. Aktuell werden die Möglichkeiten der Burn-out-Prophylaxe diskutiert, etwa in Form einer sechsmonatigen „Auszeit“ von Bediensteten der Abteilung Sicherungsverwahrung in ihrer Verwendung im Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Frage 119:

Welche Möglichkeiten der Arbeit, der Aus- und Fortbildung haben die Sicherungsverwahrten?

Die Untergebrachten können an allen Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsangeboten der Justizvollzugsanstalt Bautzen teilnehmen. Der Trennungsgrundsatz zwischen Untergebrachten und Gefangenen wird dafür bereits gesetzlich eingeschränkt (§ 10 Abs. 3 S. 1 SächsSVVollzG). Im Bereich der Abteilung Sicherungsverwahrung sind Räume der Arbeitstherapie vorhanden, die nicht durch Gefangene genutzt werden können. Das Beschäftigungsangebot der Anstalt erstreckt sich von Schulkursen zum Erhalt des (qualifizierenden) Hauptschulabschlusses über modulare Ausbildungsangebote, der Absolvierung einer Tischlerlehre bis hin zur Arbeit in Eigenbetrieben wie Küche, Wäscherei sowie Unternehmerbetrieben.

Frage 120:

Welche Möglichkeiten des begleiteten Ausgangs bestehen für Sicherungsverwahrte tatsächlich und in welchem Umfang wird davon regelmäßig Gebrauch

gemacht? Wird es für sinnvoll erachtet, nach dem Vorbild von § 16 Absatz 4 Niedersächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz nach Aufstellung des Vollzugsplans Ausführungen mindestens einmal im Monat gesetzlich vorzusehen, soweit es zur Erreichung der Vollzugsziele nach erforderlich ist und keine Versagungsgründe bestehen?

Eine Gewährung von Ausgängen ist nach intensiver Prüfung im Einzelfall und mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz möglich. Aktuell erhalten sechs Untergebrachte Ausgänge.

Ausführungen hingegen können alle Untergebrachten erhalten. In der Regel werden die im Einzelfall gewährten Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels (mindestens vier Ausführungen pro Kalenderjahr) durch die Untergebrachten auch genutzt. Die Notwendigkeit, Ausführungen allen Untergebrachten einmal monatlich zu gewähren, wird nicht gesehen. Das Procedere, die Anzahl der Ausführungen abhängig von der Mitarbeit des Untergebrachten und dessen Bedarf zu erhöhen, hat sich bewährt. Dass zur Motivierung der Untergebrachten an der Mitwirkung der Vollzugsgestaltung auch Ausführungen als Vergünstigungen gewährt werden können, ergibt sich aus § 16 Abs. 2 SächsSVVollzG. Daher entspricht es der Praxis der Justizvollzugsanstalt Bautzen, in geeigneten Fällen mehr als die vier Ausführungen jährlich zu gewähren (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage VI.107: 152 Ausführungen in 2014 entsprechen durchschnittlich fünf Ausführungen pro Untergebrachtem).

Frage 121:

§ 119a StVollzG sieht für den Fall der vorbehaltenen oder der angeordneten Sicherungsverwahrung Überprüfungen von Amts wegen regelmäßig spätestens alle zwei Jahre durch das Gericht (Strafvollstreckungskammer) vor, ob die Vollzugsbehörde dem Gefangenen die gesetzlich vorgeschriebene, angemessene Betreuung angeboten hat und was zu geschehen hat, wenn diese Angebote nicht den Anforderungen genügen. Das Gesetz ist am 01.06.2013 in Kraft getreten. Wie viele solche Überprüfungen haben seither stattgefunden? In wie vielen Fällen entsprechen die Angebote den gesetzlichen Anforderungen, in wie vielen Fällen nicht? Welche Anordnungen oder Empfehlungen wurden getroffen?

Im Zeitraum vom 1. Juni 2013 bis zum 30. November 2015 kam es im Freistaat Sachsen in insgesamt 26 Einzelfällen zu Überprüfungsverfahren nach § 119 a StVollzG. Davon wurde in drei Fällen festgestellt, dass die angebotenen Behandlungsmaßnahmen nicht den Erfordernissen des § 66 c Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprachen. In den übrigen Fällen wurden durch die Gerichte keine Beanstandungen oder Empfehlungen ausgesprochen.

In einem Fall ordnete die Strafvollstreckungskammer an, dass dem Strafgefangenen, einem tschechischen Staatsbürger, ein Sprachkurs zum Erlernen der deutschen Sprache sowie probatorische Sitzungen im Rahmen einer Psychotherapie unter Hinzuziehung eines tschechisch sprechenden Therapeuten zur Ermittlung des Therapiebedarfs und der Therapiewilligkeit angeboten werden mussten. In einem weiteren Fall hatte die Strafvollstreckungskammer die Durchführung einer Psychotherapie unter Hinzuziehung eines vollzugsexternen Therapeuten angeordnet. Im dritten Fall erging die Anordnung, dem Strafgefangenen wöchentlich psychologische Einzelgespräche sowie das sozialtherapeutische Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter anzubieten. In allen Fällen kamen die betreffenden Justizvollzugsanstalten den gerichtlichen Anordnungen nach. Dabei erwies sich insbesondere das Akquirieren geeigneter Externer im Falle des tschechischen Staatsbürgers zur Durchführung des Sprachkurses und der Psychotherapie als schwierig.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

Anlage 1
(zu Frage I.1, Drs.-Nr. 6/3640)

JVA	Strafgefängene			Jugendstrafgefängene		
	Insgesamt	davon		Insgesamt	davon	
		Männer	Frauen		Männer	Frauen
Bautzen	320	320	0	0	0	0
Chemnitz	226	0	226	17	0	17
Dresden	571	571	0	1	1	0
Görlitz	113	113	0	0	0	0
Leipzig m.KH	281	272	9	1	1	0
Regis-Breitingen	94	94	0	137	137	0
Torgau	271	271	0	0	0	0
Waldheim	344	340	4	1	1	0
Zeithain	359	359	0	1	1	0
Zwickau	70	62	8	2	2	0
Gesamt	2.649	2.402	247	160	143	17

Anlage 2
(zu Frage I.1, Drs.-Nr. 6/3640)

JVA	Strafgefangene			Jugendstrafgefangene			
	Insgesamt	davon		Insgesamt	davon		
		geschlossener Vollzug	offener Vollzug		geschlossener Vollzug	offener Vollzug	Vollzug in Freien Formen
Bautzen	320	298	22	0	0	0	
Chemnitz	226	222	4	17	16	1	
Dresden	571	537	34	1	1	0	
Görlitz	113	113	0	0	0	0	
Leipzig m.KH	281	251	30	1	1	0	
Regis-Breitingen	94	94	0	137	129	4	4
Torgau	271	259	12	0	0	0	
Waldheim	344	323	21	1	1	0	
Zeithain	359	336	23	1	1	0	
Zwickau	70	50	20	2	2	0	
Gesamt	2.649	2.483	166	160	151	5	4

Anlage 3
(zu Frage I.1, Drs.-Nr. 6/3640)

JVA	Insgesamt	davon			
		< 1 Monat bis ≤ 2 Jahre	> 2 Jahre bis ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre bis ≤ 10 Jahre	> 10 Jahre
Bautzen	320	197	88	21	14
Chemnitz	243	205	33	3	2
Dresden	572	427	106	24	15
Görlitz	113	100	10	3	0
Leipzig m.KH	282	260	19	3	0
Regis-Breitingen	231	179	51	1	0
Torgau	271	165	67	24	15
Waldheim	345	56	187	60	42
Zeithain	360	307	50	1	2
Zwickau	72	63	8	1	0
Gesamt	2.809	1.959	619	141	90

Stichtag	Strafgefängene mit Ersatzfreiheitsstrafe	Anteil an der Gesamtzahl der Strafgefängenen in Prozent	davon Männer	Anteil an der Gesamtzahl der männlichen Strafgefängenen in Prozent	davon Frauen	Anteil an der Gesamtzahl der weiblichen Strafgefängenen in Prozent
31. März 2010	299	11,4%	266	11,1%	33	14,0%
31. März 2011	267	10,1%	226	9,5%	41	16,1%
31. März 2012	287	11,3%	240	10,4%	47	19,2%
31. März 2013	307	12,0%	261	11,1%	46	22,5%
31. März 2014	330	12,7%	295	12,4%	35	16,4%
31. März 2015	336	12,7%	296	12,2%	40	16,8%

31. März 2010	geschlossener Vollzug		offener Vollzug	
JVA	Belegungsfähigkeit	Belegung	Belegungsfähigkeit	Belegung
Bautzen	341	343	42	36
Chemnitz	225	208	65	46
Dresden	769	722	36	30
Görlitz	209	189	0	0
Leipzig m.KH	467	438	49	36
Regis-Breitungen	326	299	30	11
Torgau	385	305	24	17
Waldheim	294	273	18	17
Zeithain	361	328	34	32
Zwickau	138	135	27	24
Gesamt	3.515	3.240	325	249

31. März 2011	geschlossener Vollzug		offener Vollzug	
JVA	Belegungsfähigkeit	Belegung	Belegungsfähigkeit	Belegung
Bautzen	301	278	42	38
Chemnitz	175	191	65	48
Dresden	769	765	36	33
Görlitz	209	198	0	0
Leipzig m.KH	467	444	49	41
Regis-Breitungen	326	278	30	7
Torgau	358	334	24	23
Waldheim	294	269	18	20
Zeithain	361	386	34	21
Zwickau	138	166	27	15
Gesamt	3.398	3.309	325	246

31. März 2012	geschlossener Vollzug		offener Vollzug		Vollzug in Freien Formen	
JVA	Belegungsfähigkeit	Belegung	Belegungsfähigkeit	Belegung	Belegungsfähigkeit	Belegung
Bautzen	260	202	42	34		
Chemnitz	175	188	65	48		
Dresden	769	805	36	20		
Görlitz	209	193	0	0		
Leipzig m.KH	467	462	49	30		
Regis-Breitungen	326	293	30	5	7	4
Torgau	358	349	24	13		
Waldheim	390	347	18	15		
Zeithain	361	352	34	6		
Zwickau	138	156	27	16		
Gesamt	3.453	3.347	325	187	7	4

31. März 2013	geschlossener Vollzug		offener Vollzug		Vollzug in Freien Formen	
JVA	Belegungsfähigkeit	Belegung	Belegungsfähigkeit	Belegung	Belegungsfähigkeit	Belegung
Bautzen	229	208	42	19		
Chemnitz	241	242	65	35		
Dresden	769	825	36	22		
Görlitz	209	197	0	0		
Leipzig m.KH	467	436	49	22		
Regis-Breitingen	326	255	30	7	7	7
Torgau	358	343	24	15		
Waldheim	390	348	18	9		
Zeithain	361	352	34	9		
Zwickau	138	148	27	12		
Gesamt	3.488	3.354	325	150	7	7

31. März 2014	geschlossener Vollzug		offener Vollzug		Vollzug in Freien Formen	
JVA	Belegungsfähigkeit	Belegung	Belegungsfähigkeit	Belegung	Belegungsfähigkeit	Belegung
Bautzen	233	198	42	20		
Chemnitz	241	249	5	2		
Dresden	769	808	36	33		
Görlitz	209	213	0	0		
Leipzig m.KH	467	439	49	39		
Regis-Breitungen	297	211	30	3	7	3
Torgau	358	334	24	15		
Waldheim	390	346	18	24		
Zeithain	361	368	34	13		
Zwickau	138	160	27	21		
Gesamt	3.463	3.326	265	170	7	3

31. März 2015	geschlossener Vollzug		offener Vollzug		Vollzug in Freien Formen	
JVA	Belegungsfähigkeit	Belegung	Belegungsfähigkeit	Belegung	Belegungsfähigkeit	Belegung
Bautzen	224	231	42	19		
Chemnitz	241	263	5	4		
Dresden	769	791	36	32		
Görlitz	209	192	0	0		
Leipzig m.KH	467	428	49	37		
Regis-Breitungen	297	228	30	13	7	3
Torgau	358	312	24	19		
Waldheim	390	354	18	19		
Zeithain	361	348	34	23		
Zwickau	138	162	27	15		
Gesamt	3.454	3.309	265	181	7	3

JVA	31. März 2010		31. März 2011		31. März 2012	
	Anzahl ausländische Gefangene	Anteil an der Gesamtbelegung in Prozent	Anzahl ausländische Gefangene	Anteil an der Gesamtbelegung in Prozent	Anzahl ausländische Gefangene	Anteil an der Gesamtbelegung in Prozent
Bautzen	60	15,8%	53	16,8%	34	14,4%
Chemnitz	33	13,0%	16	6,7%	20	8,5%
Dresden	119	15,8%	128	16,0%	168	20,4%
Görlitz	55	29,1%	77	38,9%	62	32,1%
Leipzig m.KH	65	13,7%	71	14,6%	95	19,3%
Regis-Breitungen	10	3,2%	18	6,3%	13	4,3%
Torgau	38	11,8%	47	13,2%	54	14,9%
Waldheim	43	14,8%	50	17,3%	55	15,2%
Zeithain	32	8,9%	29	7,1%	32	8,9%
Zwickau	32	20,1%	40	22,1%	33	19,2%
Gesamt	487	14,0%	529	14,9%	566	16,0%

JVA	31. März 2013		31. März 2014		31. März 2015	
	Anzahl ausländische Gefangene	Anteil an der Gesamtbelegung in Prozent	Anzahl ausländische Gefangene	Anteil an der Gesamtbelegung in Prozent	Anzahl ausländische Gefangene	Anteil an der Gesamtbelegung in Prozent
Bautzen	40	17,6%	29	13,3%	40	16,0%
Chemnitz	28	10,1%	23	9,2%	19	7,1%
Dresden	165	19,5%	154	18,3%	153	18,6%
Görlitz	81	41,1%	92	43,2%	88	45,8%
Leipzig m.KH	88	19,2%	82	17,2%	113	24,3%
Regis-Breitungen	13	4,8%	8	3,7%	21	8,6%
Torgau	51	14,2%	52	14,9%	45	13,6%
Waldheim	44	12,3%	44	11,9%	54	14,5%
Zeithain	26	7,2%	29	7,6%	33	8,9%
Zwickau	32	20,0%	42	23,2%	54	30,5%
Gesamt	568	16,2%	555	15,9%	620	17,7%

31. März 2010	
Staatsangehörigkeit	Insgesamt
Afghanistan	1
Ägypten	1
Albanien	4
Algerien	37
Bosnien-Herzegowina	4
Bulgarien	6
Frankreich	1
Gambia	1
Georgien	1
Guinea	1
Indien	6
Irak	15
Iran, Islamische Republik	9
Israel	1
Italien	3
Jordanien	1
Kasachstan	3
Kenia	2
Kirgisistan	2
Kosovo	2
Kroatien	1
Kuba	1
Libanon	14
Libysch-Arabische Dschamahirija	8
Litauen	7
Marokko	10
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	4
Moldau, Republik	4

31. März 2010	
Staatsangehörigkeit	Insgesamt
Montenegro	3
Niederlande	5
Nigeria	4
Österreich	2
Pakistan	3
Palästinensische Gebiete	3
Polen	66
Portugal	6
Rumänien	7
Russische Föderation	13
Russland	3
Serbien	14
Slowakei	6
Somalia	1
Sudan	1
Syrien, Arabische Republik	1
Tschechische Republik	74
Tunesien	13
Türkei	24
Ukraine	4
Ungarn	1
Vietnam	50
ungeklärt	3
staatenlos	5
ohne Angabe	25
Gesamt	487

31. März 2011	
Staatsangehörigkeit	Insgesamt
Afghanistan	5
Albanien	6
Algerien	52
Aserbaidschan	3
Belarus	3
Bosnien-Herzegowina	6
Bulgarien	14
China	1
Estland	1
Frankreich	1
Gambia	1
Georgien	1
Indien	7
Irak	17
Iran, Islamische Republik	6
Israel	1
Italien	6
Jordanien	2
Kasachstan	1
Kenia	2
Kirgisistan	2
Kosovo	3
Kroatien	2
Kuba	4
Libanon	12
Libysch-Arabische Dschamahirija	4

Litauen	6
Marokko	14
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	7
Moldau, Republik	2
Montenegro	1
Niederlande	7
Nigeria	3
Österreich	1
Pakistan	1
Palästinensische Gebiete	1
Polen	73
Portugal	7
Rumänien	13
Russische Föderation	14
Russland	2
Schweiz	1
Serbien	7
Slowakei	6
Somalia	1
Spanien	1
Sri Lanka	1
Syrien, Arabische Republik	2
Togo	1
Tschechische Republik	73
Tunesien	17
Türkei	25
Ukraine	13
Ungarn	1
Usbekistan	1

Vereinigte Staaten	1
Vietnam	40
ungeklärt	5
staatenlos	3
ohne Angabe	15
Gesamt	529

31. März 2012	
Staatsangehörigkeit	Insgesamt
Afghanistan	5
Ägypten	1
Albanien	2
Algerien	51
Aserbaidshjan	1
Bangladesch	1
Belarus	2
Bosnien-Herzegowina	4
Bulgarien	12
Dänemark	1
Frankreich	1
Gambia	2
Georgien	5
Ghana	1
Griechenland	8
Indien	4
Irak	15
Iran, Islamische Republik	6
Israel	1
Italien	4
Jemen	1
Jordanien	2
Jugoslawien (ehem. Gesamt)	1
Kasachstan	2
Kirgisistan	1
Kongo	2

Kosovo	3
Kroatien	4
Kuba	1
Lettland	1
Libanon	10
Libysch-Arabische Dschamahirija	8
Litauen	17
Marokko	8
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	6
Moldau, Republik	3
Mongolei	2
Montenegro	3
Niederlande	4
Nigeria	1
Österreich	2
Pakistan	1
Palästinensische Gebiete	2
Polen	76
Portugal	7
Rumänien	20
Russische Föderation	18
Russland	1
Schweden	1
Schweiz	1
Serbien	10
Slowakei	3
Sri Lanka	1
Syrien, Arabische Republik	5
Tschechische Republik	80
Tunesien	32

Türkei	16
Ukraine	9
Vereinigtes Königreich	1
Vietnam	39
ungeklärt	1
staatenlos	4
ohne Angabe	29
Gesamt	566

31. März 2013	
Staatsangehörigkeit	Insgesamt
Afghanistan	4
Ägypten	1
Albanien	2
Algerien	39
Armenien	1
Aserbaidshan	2
Belarus	1
Bosnien-Herzegowina	2
Bulgarien	12
China	1
Dänemark	1
Georgien	2
Ghana	1
Griechenland	6
Indien	8
Irak	12
Iran, Islamische Republik	3
Italien	6
Kamerun	2
Kap Verde	1
Kasachstan	3
Kolumbien	1
Kosovo	5
Kroatien	3
Kuba	1
Lettland	1

Libanon	8
Libysch-Arabische Dschamahirija	5
Litauen	22
Marokko	9
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	10
Moldau, Republik	3
Mongolei	1
Montenegro	2
Mosambik	1
Niederlande	2
Pakistan	5
Palästinensische Gebiete	1
Polen	91
Portugal	4
Rumänien	30
Russische Föderation	14
Russland	1
Schweiz	2
Senegal	1
Serbien	14
Slowakei	5
Slowenien	2
Somalia	1
Syrien, Arabische Republik	2
Tschechische Republik	99
Tunesien	35
Türkei	18
Ukraine	11
Ungarn	2

Usbekistan	2
Vereinigtes Königreich	2
Vietnam	31
ungeklärt	3
staatenlos	1
ohne Angabe	7
Gesamt	568

31. März 2014	
Staatsangehörigkeit	Insgesamt
Afghanistan	8
Ägypten	2
Albanien	1
Algerien	34
Aserbaidshjan	2
Belarus	1
Bosnien-Herzegowina	3
Bulgarien	5
China	1
Côte d'Ivoire	1
Georgien	3
Ghana	1
Griechenland	2
Guinea	1
Indien	6
Irak	13
Iran, Islamische Republik	9
Israel	1
Italien	5
Kap Verde	1
Kasachstan	2
Kongo	2
Kosovo	9
Kroatien	6
Kuba	1
Lettland	3
Libanon	5

Libysch-Arabische Dschamahirija	8
Litauen	11
Marokko	13
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	4
Mexiko	1
Moldau, Republik	2
Montenegro	1
Niederlande	5
Pakistan	2
Palästinensische Gebiete	2
Polen	109
Portugal	4
Rumänien	27
Russische Föderation	6
Russland	5
Serbien	11
Slowakei	10
Slowenien	2
Somalia	1
Syrien, Arabische Republik	1
Tschechische Republik	97
Tunesien	48
Türkei	17
Ukraine	5
Ungarn	1
Usbekistan	2
Vereinigte Staaten	1
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	1
Vietnam	23

ungeklärt	1
staatenlos	5
ohne Angabe	1
Gesamt	555

31. März 2015	
Staatsangehörigkeit	Insgesamt
Afghanistan	6
Ägypten	1
Albanien	5
Algerien	35
Armenien	5
Aserbaidshan	2
Bosnien-Herzegowina	3
Bulgarien	9
Burkina Faso	1
Dänemark	1
Eritrea	1
Georgien	11
Ghana	1
Griechenland	1
Indien	9
Irak	13
Iran, Islamische Republik	5
Italien	2
Kamerun	1
Kap Verde	1
Kosovo	6
Kroatien	1
Kuba	1
Lettland	7
Libanon	5
Libysch-Arabische Dschamahirija	24

Litauen	11
Marokko	25
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	11
Moldau, Republik	3
Mongolei	2
Montenegro	1
Niederlande	3
Österreich	2
Pakistan	5
Palästinensische Gebiete	1
Polen	92
Portugal	8
Rumänien	44
Russische Föderation	4
Russland	11
Senegal	2
Serbien	9
Slowakei	5
Somalia	1
Sudan	1
Syrien, Arabische Republik	3
Thailand	1
Tschechische Republik	80
Tunesien	81
Türkei	21
Ukraine	7
Ungarn	4
Usbekistan	1
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	1

Vietnam	17
ungeklärt	2
staatenlos	3
ohne Angabe	1
Gesamt	620

Stichtag 31. März	Untersuchungs- gefangene insgesamt	davon					
		14 bis unter 18 Jahre	Anteil in Prozent	18 bis unter 21 Jahre	Anteil in Prozent	21 Jahre und mehr	Anteil in Prozent
2010	406	8	1,97%	25	6,16%	373	91,87%
2011	458	14	3,06%	43	9,39%	401	87,55%
2012	521	8	1,54%	26	4,99%	487	93,47%
2013	582	11	1,89%	37	6,36%	534	91,75%
2014	551	6	1,09%	31	5,63%	514	93,28%
2015	519	7	1,35%	34	6,55%	478	92,10%

Stichtag 31. März	Jugendstraf- gefangene insgesamt	davon					
		14 bis unter 18 Jahre	Anteil in Prozent	18 bis unter 21 Jahre	Anteil in Prozent	21 Jahre und mehr	Anteil in Prozent
2010	372	23	6,18%	170	45,70%	179	48,12%
2011	377	28	7,43%	134	35,54%	215	57,03%
2012	359	34	9,47%	136	37,88%	189	52,65%
2013	289	23	7,95%	114	39,45%	152	52,60%
2014	249	14	5,62%	99	39,76%	136	54,62%
2015	198	13	6,57%	89	44,95%	96	48,48%

Stichtag 31. März	Strafgefangene insgesamt	davon													
		18 bis unter 21 Jahre	Anteil in Prozent	21 bis unter 25 Jahre	Anteil in Prozent	25 bis unter 30 Jahre	Anteil in Prozent	30 bis unter 40 Jahre	Anteil in Prozent	40 bis unter 50 Jahre	Anteil in Prozent	50 bis unter 60 Jahre	Anteil in Prozent	60 Jahre und mehr	Anteil in Prozent
2010	2.659	10	0,38%	288	10,83%	746	28,06%	859	32,31%	504	18,95%	191	7,18%	61	2,29%
2011	2.671	19	0,71%	300	11,23%	713	26,69%	896	33,55%	479	17,93%	197	7,38%	67	2,51%
2012	2.660	14	0,53%	314	11,80%	728	27,37%	886	33,31%	431	16,20%	222	8,35%	65	2,44%
2013	2.649	15	0,57%	301	11,36%	697	26,31%	982	37,07%	384	14,50%	204	7,70%	66	2,49%
2014	2.643	10	0,38%	209	7,90%	712	26,94%	1035	39,16%	390	14,76%	213	8,06%	74	2,80%
2015	2.713	11	0,41%	197	7,26%	679	25,03%	1125	41,47%	406	14,96%	226	8,33%	69	2,54%

Anlage 16
(zu Frage II.13, Drs.-Nr. 6/3640)

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ist-Ausgaben	Ist-Ausgaben	Ist-Ausgaben	Ist-Ausgaben	Ist-Ausgaben	Ist-Ausgaben
			2011 in T€	2012 in T€	2013 in T€	2014 in T€	2015 in T€	Summe in T€
1406	71252	Torgau Justizvollzugsanstalt Hafthaus für Sozialtherapie Umbau und Sanierung	0,0	0,0	1.045,4	1.684,9	585,6	3.315,9
1406	71452	Chemnitz Justizvollzugsanstalt Ausbau Haus III, Jugendvollzug	1.442,6	2.124,1	61,7	0,0	0,0	3.628,4
1406	71652	Leipzig Justizvollzugsanstalt mit Krankenhaus Sanierung/Erweiterung Anstaltsmauer	0,0	0,0	0,0	0,0	83,6	83,6
1406	71752	Torgau Justizvollzugsanstalt 3. Bauabschnitt 1. Teil: Neubau Heizhaus/Wäscherei 2. Teil: Sanierung Zellengebäude und 3 Freistundenhöfe, Medien gesamte Anstalt	2.129,1	977,4	211,8	0,0	0,0	3.318,3
1406	72052	Bautzen Justizvollzugsanstalt Torwache und Freigängerhaus Sanierung Haus 1, Nordflügel Neubau Sporthalle	18,8	13,1	0,0	0,0	0,0	31,9
1406	72352	Leipzig Justizvollzugsanstalt mit Krankenhaus Neubau Haftkrankenhaus	0,0	19,0	616,9	337,1	98,2	1.071,2
1406	72452	Bautzen Justizvollzugsanstalt Ost- und Westflügel Haus I Sanierung	2.509,9	1.522,5	2.846,2	3.567,9	2.105,8	12.552,3
1406	72752	Bautzen Justizvollzugsanstalt Unterbringung Sicherungsverwahrung	0,0	1.199,9	4.123,9	3.229,0	714,6	9.267,4
1406	72852	Waldheim Justizvollzugsanstalt Neubau Hafthaus 2	3.011,9	607,9	0,0	0,0	0,0	3.619,8
1406	72952	Chemnitz Justizvollzugsanstalt Reichenhainer Straße Neubau der Außenumwehrung einschl. Kfz-Schleuse und Torwache mit Besucherbereich, Schließfachgebäude	273,3	1.357,3	2.033,0	1.193,2	2.344,9	7.201,7
1406	73752	Bautzen Justizvollzugsanstalt 1. BA Anstaltsmauer Turm 1 bis 5 2. BA Anstaltsmauer Turm 5 bis 9 Sanierung	1.362,2	1.804,1	1.078,8	1.175,6	576,2	5.996,9
1406	73952	Neubau Haftplätze für den Männervollzug im westsächsischen Raum	0,0	106,9	5,9	312,9	2.445,7	2.871,4
1406	74052	Torgau Justizvollzugsanstalt Sanierung der äußeren Wallgrabenmauer	1.282,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.282,0
1406	74152	Chemnitz Justizvollzugsanstalt Bereich Reichenhainer Straße Neubau offener Vollzug	0,0	0,0	12,8	187,3	444,3	644,4
1406	74252	Chemnitz Justizvollzugsanstalt Bereich Reichenhainer Straße Haus II Ausbau für Wohngruppenvollzug	45,0	0,0	0,0	0,0	0,0	45,0
		Summen	12.074,8	9.732,2	12.036,4	11.687,9	9.398,9	54.930,2

Titel	Maßnahmenummer	Baumaßnahme	Ist-Ausgaben	Ist-Ausgaben	Ist-Ausgaben	Ist-Ausgaben	Ist-Ausgaben	Ist-Ausgaben
			2011 TEUR	2012 TEUR	2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2011-2015 TEUR
1406 711 52	0206201 D 0801	JVA Bautzen, Halle A Brandschutz Kopfbau Treppenh.	258,8	108,2	82,7	32,5	0,0	482,2
1406 711 52	0306201 D 1401	JVA Chemnitz, Netzersatzanlage (NEA)				2,8	35,5	38,3
1406 711 52	0406202 D 0901	JVA Zeithain, Umbau Sicherheitszentrale	14,6	223,5	29,8	217,8		485,7
1406 711 52	0406202 D 0902	JVA Zeithain, Hafthaus A/B, Fassadensanierung	33,1					33,1
1406 711 52	0406252 D 0602	JVA Dresden, Neubau Lagerhalle	2,0					2,0
1406 711 52	0406252 D 0901	JVA DD, Erneuerung Videoüberwachung	49,8	37,9				87,7
1406 711 52	0406252 D 1001	JVA DD, Ersatz Personensicherungssystem	43,7	0,0	847,6	177,8	31,7	1.100,8
1406 711 52	0406252 D 1101	JVA DD, Abtrenn. Sanitärzelle in E-Haft	54,4		20,2			74,6
1406 711 52	0406252 D 1102	JVA DD, Räume für Langzeitbesuch		1,1	1,7	94,7	1,1	98,6
1406 711 52	0406252 D 1201	JVA DD, Erneuerung Videozentrale			439,8	163,6	51,4	654,8
1406 711 52	0406252 D 1401	JVA DD, Abtrennung Sanitärzellen					339,5	339,5
1406 711 52	0606240 D 1010	JVA Waldheim, Personensicherungssystem (PSS)	19,9	36,1	748,2	22,7	3,0	829,9
1406 711 52	0606240 D 1205	JVA Waldheim, Sanierung Dach Gebäude 5		18,0		1,0	39,3	58,3
1406 711 52	0606240 D 1310	JVA Waldheim, Videoüberwachung				25,4	16,6	42,0
1406 711 52	0606240 D 1311	JVA Waldheim, Geb.6, Erweiterung Besuchsabt.				1,3	18,2	19,5
1406 711 52	0606240 D 1320	JVA Waldheim, Hafthaus 1, WC-Abtrennungen			0,7	66,7	33,4	100,8
1406 711 52	0606240 D 1401	JVA Waldheim, Duschabtrennungen					12,2	12,2
1406 711 52	0606250 D 1001	JSA Regis, Spielfelder, Wetterschutz/Zaun	125,8	9,1				134,9
1406 711 52	0606250 D 1240	JSA Regis, Anpassung Außenbeleuchtung			34,5			34,5
1406 711 52	0606250 D 1401	JSA Regis, Duschabtrennungen					38,4	38,4
1406 711 52	0606310 D 0790	JVA Leipzig, Sicherheitsrelev. Investitionen	28,3	235,4		8,0		271,7
1406 711 52	0606310 D 1010	JVA Lpz., Erneu. Notrufanl. + PSS	24,7	583,8	126,2			734,7
1406 711 52	0606310 D 1210	JVA Lpz., Krankenhaus, Optim. baul.-techn. Ausstatt.	5,4	152,6	258,7	27,4		444,1
1406 711 52	0606310 D 1220	JVA Lpz., Fassadensanierung Verwaltungsgebäude			88,9	18,4		107,3
1406 711 52	0606310 D 1240	JVA Leipzig, Überspannungsschutz			22,3	36,0		58,3
1406 711 52	0606310 D 1501	JVA Leipzig, Suizidprävention					5,9	5,9
1406 711 52	0906260 D 1012	JVA Zwickau, Erneuerung Videoüberwachung	93,7					93,7
1406 711 52	0906260 D 1113	JVA Zwickau, Erneuerung Zellenkomm. u. PSS		593,3	479,4	30,9		1.103,6
1406 711 52	0906260 D 1211	JVA Zwickau, Erneuer. Entwässerung + Verkehrsfl.		8,5	295,0	19,4		322,9
1406 711 52	0906260 D 1414	JVA Zwickau, Verlegung Sicherheitsarb.-platz					54,5	54,5
Summe Titelgruppe			754,2	2.007,5	3.475,7	946,4	680,7	7.864,5

Übersicht der Strafanzeigen wegen Übergriffen unter Gefangenen nach Justizvollzugsanstalten

JVA/JSA	2011			2012			2013			2014			2015*		
	Anzeigen wegen Übergriffen unter Gefangenen Gesamt	Beteiligte Gefangene nach Staatsangehörigkeit	Geschlecht der Beteiligten	Anzeigen wegen Übergriffen unter Gefangenen Gesamt	Beteiligte Gefangene nach Staatsangehörigkeit	Geschlecht der Beteiligten	Anzeigen wegen Übergriffen unter Gefangenen Gesamt	Beteiligte Gefangene nach Staatsangehörigkeit	Geschlecht der Beteiligten	Anzeigen wegen Übergriffen unter Gefangenen Gesamt	Beteiligte Gefangene nach Staatsangehörigkeit	Geschlecht der Beteiligten	Anzeigen wegen Übergriffen unter Gefangenen Gesamt	Beteiligte Gefangene nach Staatsangehörigkeit	Geschlecht der Beteiligten
Bautzen	1	2 x deutsch 1 x irakisch	3 x männlich	3	5 x deutsch 1 x kosovarisch	6 x männlich	2	2 x deutsch 1 x tschechisch 1 x bisnisch-herzegowinisch	4 x männlich	0			4	7 x deutsch 1 x algerisch 1 x tunesisch	9 x männlich
Chemnitz	1	2 x deutsch	2x weiblich	3	12 x deutsch	12 x weiblich	1	5 x deutsch	5 x weiblich	3	6 x deutsch	6 x weiblich	7	12 x deutsch 1 x ukrainisch 1 x slowakisch	14 x weiblich
Dresden	2	4 x deutsch	4 x männlich	10	14 x deutsch 2 x türkisch 1 x irakisch 1 x griechisch 1 x tunesisch 1 x indisch 1 x vietnamesisch	21 x männlich	11	20 x deutsch 1 x tschechisch 1 x libanesisch 4 x tunesisch 2 x polnisch 1 x georgisch	29 x männlich	9	10 x deutsch 8 x tunesisch 1 x tschechisch 1 x kosovarisch 1 x afghanisch 2 x libysch	23 x männlich	12	18 x deutsch 1 x rumänisch 1 x polnisch 2 x georgisch 2 x tunesisch 1 x irakisch	25 x männlich
Görlitz	10	10 x deutsch 1 x irakisch 2 x tschechisch 9 x polnisch	22 x männlich	1	1 x deutsch 1 x polnisch	2 x männlich	5	4 x deutsch 2 x polnisch 1 x tschechisch	7 x männlich	4	5 x deutsch 2 x polnisch 1 x bulgarisch 1 x afghnisch	9 x männlich	1	2 x deutsch	2 x männlich
Leipzig mit Krankenhaus	4	7 x deutsch 1 x polnisch	8 x männlich	11	20 x deutsch 1 x portugisich 2 x litauisch	23 x männlich	9	14 x deutsch 1 x tunesisch 1 x serbisch 1 x irakisch 1 x portugisich 2 x vietnamesisch 1 x türkisch 1 x libysch 1 x algerisch	23 x männlich	4	5 x deutsch 1 x iranisch 1 x indisch 1 x portugiesisch	8 x männlich	7	7 x deutsch 3 x irakisch 2 x libysch 1 x tunesisch 1 x türkisch	14 x männlich
Regis-Breitungen	36	73 x deutsch 2 x tschechisch	75 x männlich	20	44 x deutsch 1 x tschechisch	45 x männlich	10	24 x deutsch 1 x tschechisch 1 x mongolisch	26 x männlich	11	24 x deutsch	24 x männlich	18	43 x deutsch 2 x marokkanisch 2 x syrisch 1 x thailändisch 7 x tunesisch 1 x libysch 1 x polnisch 1 x irakisch 1 x kasachisch	59 x männlich
Torgau	4	7 x deutsch 1 x iranisch 1 x marokkanisch	8 x männlich	6	10 x deutsch 3 x algerisch 1 x mazedonisch 1 x tunesisch	15 x männlich	10	17 x deutsch 1 x tunesisch 4 x algerisch 1 x türkisch 1 x armenisch 1 x marokkanisch	25 x männlich	8	12 x deutsch 1 x usbekisch 3 x tunesisch 1 x algerisch 1 x albanisch	18 x männlich	11	13 x deutsch 1 x kosovarisch 3 x algerisch 1 x moldawisch 1 x tunesisch 1 x somalisch 1 x rumänisch 1 x indisch	22 x männlich
Waldheim	4	7 x deutsch 1 x albanisch	8 x männlich	6	9 x deutsch 2 x russisch 1 x pakistanisch	12 x männlich	1	2 x deutsch	2 x männlich	3	5 x deutsch 2 x libanesisch	7 x männlich	4	10 x deutsch 1 x polnisch 1 x pakistanisch	12 x männlich
Zeithain	10	20 x deutsch 1 x albanisch 1 x türkisch 1 x singhalesisch	23 x männlich	12	25 x deutsch 1 x irakisch 1 x marokkanisch 1 x algerisch 1 x staatenlos	29 x männlich	7	14 x deutsch	14 x männlich	9	18 x deutsch 2 x tunesisch 1 x marokkanisch 1 x algerisch	22 x männlich	14	27 x deutsch 1 x türkisch 2 x algerisch 3 x tunesisch 2 x morokkanisch 1 x libysch	36 x männlich
Zwickau	3	4 x deutsch 1 x tunesisch 1 x vietnamesisch	6 x männlich	4	7 x deutsch 1 x tunesisch 1 x kosovarisch	9 x männlich	3	6 x deutsch 1 x mongolisch 1 x marokkanisch	8 x männlich	2	5 x deutsch 1 x marokkanisch	6 x männlich	1	1 x deutsch 1 x tunesisch	2 x männlich
Gesamt:	75			76			59			53			79		

Übersicht der Strafanzeigen wegen Übergriffen zum Nachteil von Bediensteten nach Justizvollzugsanstalten

JVA/JSA	2011			2012			2013			2014			2015*		
	Übergriffe auf Bedienstete Gesamt	Beteiligte Gefangene nach Staatsangehörigkeit	Geschlecht der Beteiligten	Übergriffe auf Bedienstete Gesamt	Beteiligte Gefangene nach Staatsangehörigkeit	Geschlecht der Beteiligten	Übergriffe auf Bedienstete Gesamt	Beteiligte Gefangene nach Staatsangehörigkeit	Geschlecht der Beteiligten	Übergriffe auf Bedienstete Gesamt	Beteiligte Gefangene nach Staatsangehörigkeit	Geschlecht der Beteiligten	Übergriffe auf Bedienstete Gesamt	Beteiligte Gefangene nach Staatsangehörigkeit	Geschlecht der Beteiligten
Bautzen	1	1 x deutsch	1 x männlich	0			0			0			0		
Chemnitz	2	2 x deutsch	2 x weiblich	1	1 x deutsch	1 x weiblich	1	1 x deutsch	1 x weiblich	0			4	4 x deutsch	4 x weiblich
Dresden	1	1 x deutsch	1 x männlich	3	2 x deutsch 1 x algerisch	3 x männlich	1	1 x deutsch	1 x männlich	6	3 x deutsch 1 x polnisch 1 x tunesisch 1 x italienisch	6 x männlich	3	1 x libysch 1 x algerisch 1 x tunesisch	3 x männlich
Görlitz	0			1	1 x deutsch	1 x männlich	3	2 x deutsch 1 x polnisch	3 x männlich	0			0		
Leipzig m. Krankenhaus	0			0			2	2 x deutsch	1 x weiblich 1 x männlich	0			1	1 x deutsch	1 x männlich
Regis-Breitlingen	1	1 x deutsch	1 x männlich	1	1 x deutsch	1 x männlich	0			0			2	2 x deutsch	2 x männlich
Torgau	0			2	1 x deutsch 1 x marokkanisch	2 x männlich	0			0			2	1 x deutsch 1 x ghanisch	2 x männlich
Waldheim	0			2	2 x deutsch	2 x männlich	1	1 x deutsch	1 x männlich	0			2	1 x deutsch 1 x russisch	2 x männlich
Zeithain	2	1 x usbekisch 1 x deutsch	2 x männlich	0			0			1	1 x deutsch	1 x männlich	1	1 x deutsch	1 x männlich
Zwickau	0			1	1 x tunesisch	1 x männlich	0			0			1	1 x russisch	1 x männlich
Gesamt	7			11			8			7			16		

*Stichtag: 11.01.2016, die Statistik für das Jahr 2015 ist noch nicht abgeschlossen

JVA	2010					
	Urlaub	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	Ausgang	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	Freigang	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt
Bautzen	344	0	608	0	12	0
Chemnitz	502	1	2.727	1	57	0
Dresden	1.461	0	3.060	0	59	0
Görlitz	36	0	120	0	0	0
Leipzig m.KH	1.246	1	2.031	1	76	0
Regis-Breitingen	62	0	575	0	0	0
Torgau	342	0	1.642	0	7	0
Waldheim	518	0	1.841	0	11	0
Zeithain	1.431	2	1.501	2	99	0
Zwickau	460	0	690	0	15	0
Gesamt	6.402	4 (0,062%)	14.795	4 (0,027%)	336	0
Bund	237.866	330 (0,138%)	643.564	321 (0,049%)	14.514	56 (0,385%)

JVA	2011					
	Urlaub	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	Ausgang	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	Freigang	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt
Bautzen	564	0	1.243	1	25	0
Chemnitz	381	0	3.414	1	25	0
Dresden	1.519	0	3.113	1	56	0
Görlitz	17	0	112	0	0	0
Leipzig m.KH	1.312	0	2.221	0	75	0
Regis-Breitingen	52	0	391	0	0	0
Torgau	803	1	2.894	2	7	0
Waldheim	825	0	1.817	0	24	0
Zeithain	889	0	1.568	1	73	0
Zwickau	292	0	396	0	11	0
Gesamt	6.654	1 (0,015%)	17.169	6 (0,034%)	296	0
Bund	235.386	337 (0,143%)	696.783	399 (0,057%)	21.627	48 (0,221%)

JVA	2012					
	Urlaub	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	Ausgang	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	Freigang	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt
Bautzen	546	0	967	0	18	0
Chemnitz	598	0	3.308	1	22	0
Dresden	1.397	0	3.266	1	50	0
Görlitz	0	0	52	0	0	0
Leipzig m.KH	1.073	0	1.818	1	63	0
Regis-Breitingen	53	0	742	0	1	0
Torgau	603	0	2.656	2	13	0
Waldheim	636	0	2.561	0	12	0
Zeithain	727	0	1.031	0	54	0
Zwickau	226	0	733	0	11	0
Gesamt	5.859	0	17.134	5 (0,029%)	244	0
Bund	234.251	325 (0,138%)	854.480	373 (0,043%)	23.059	33 (0,143%)

JVA	2013					
	Urlaub/Langzeit- ausgang	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	Ausgang	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	Freigang	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt
Bautzen	649	0	1.146	0	31	0
Chemnitz	347	0	2.485	0	19	0
Dresden	1.461	1	3.246	0	60	0
Görlitz	5	0	61	0	0	0
Leipzig m.KH	1.233	0	1.813	0	86	0
Regis-Breitingen	57	0	1.084	0	0	0
Torgau	562	0	2.197	0	37	0
Waldheim	951	0	2.582	0	3	0
Zeithain	677	0	1.119	1	42	0
Zwickau	453	0	853	0	18	0
Gesamt	6.395	1 (0,015%)	16.586	1 (0,006%)	296	0
Bund	203.620	281 (0,138%)	835.638	406 (0,048%)	34.659	39 (0,112%)

JVA	2014					
	Langzeit- ausgang	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	Ausgang	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	Freigang	nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt
Bautzen	679	0	1.308	0	15	0
Chemnitz	92	0	1.171	0	9	0
Dresden	1.549	1	3.738	0	27	0
Görlitz	23	0	85	0	0	0
Leipzig m.KH	1.268	0	1.722	0	46	1
Regis-Breitingen	74	1	877	0	0	0
Torgau	394	0	2.428	0	28	0
Waldheim	792	0	2.231	0	1	0
Zeithain	668	0	590	0	18	0
Zwickau	421	0	510	0	11	0
Gesamt	5.960	2 (0,033%)	14.660	0	155	1 (0,645%)
Bund	213.178	272 (0,127%)	827.388	376 (0,045%)	39.082	41 (0,104%)

2011:

JVA/JSA	Cannabis in g	Crystal / (Meth-) Amphetamine in g	Heroin- gemisch in g	Ecstasy Tabletten Stück	Kokain in g
Bautzen	43,70	0,40	0,00	0	0,00
Chemnitz	0,00	0,50	4,00	0	0,50
Dresden	83,56	13,20	7,00	2	0,00
Görlitz	6,23	0,00	0,00	0	0,00
Leipzig	44,15	3,93	0,00	0	0,00
Regis-Breitingen	0,40	0,10	0,00	0	0,00
Torgau	11,08	3,00	0,00	0	0,00
Waldheim	0,50	0,00	0,00	0	0,00
Zeithain	439,77	74,22	1,20	10	1,00
Zwickau	3,00	0,00	0,00	0	0,00
Gesamt:	632,39	95,35	12,20	12	1,50

2012:

JVA/JSA	Cannabis in g	Crystal / (Meth-) Amphetamine in g	Heroin- gemisch in g	Ecstasy Tabletten Stück	Kokain in g
Bautzen	18,80	0,01	0,00	0	0,00
Chemnitz	2,10	3,40	0,00	0	0,00
Dresden	51,30	28,10	3,70	0	0,00
Görlitz	2,01	0,17	0,00	0	0,00
Leipzig	39,70	41,62	0,00	0	0,00
Regis-Breitingen	0,00	0,00	0,00	0	0,00
Torgau	2,66	29,80	0,00	0	0,00
Waldheim	5,00	0,20	0,00	0	0,00
Zeithain	118,00	43,71	0,00	140	0,00
Zwickau	0,00	0,00	0,00	0	0,00
Gesamt	239,57	147,01	3,70	140	0,00

2013:

JVA/JSA	Cannabis in g	Crystal / (Meth-) Amphetamine in g	Heroin- gemisch in g	Ecstasy Tabletten Stück	Kokain in g
Bautzen	0,60	1,90	0,00	0	0,00
Chemnitz	9,19	1,80	0,09	0	0,00
Dresden	69,31	18,55	1,80	0	5,50
Görlitz	2,22	2,47	0,00	0	0,00
Leipzig	14,91	15,69	5,36	0	0,00
Regis-Breitingen	0,92	0,45	0,00	0	0,00
Torgau	1,44	0,10	0,00	0	0,00
Waldheim	3,30	0,70	0,00	0	0,00
Zeithain	69,20	39,80	2,00	5	0,00
Zwickau	3,69	2,04	0,00	0	0,00
Gesamt	174,78	83,50	9,25	5	5,50

2014:

JVA/JSA	Cannabis in g	Crystal / (Meth-) Amphetamine in g	Heroin- gemisch in g	Ecstasy Tabletten Stück	Kokain in g
Bautzen	7,80	9,00	0,00	0	0,00
Chemnitz	8,44	2,69	0,17	0	0,00
Dresden	53,33	27,98	0,60	0	0,00
Görlitz	12,95	14,38	0,00	0	0,00
Leipzig	4,22	7,06	0,00	0	0,00
Regis-Breitingen	2,06	0,00	0,00	0	0,00
Torgau	0,71	4,05	0,00	0	0,00
Waldheim	0,60	0,20	0,00	0	0,00
Zeithain	15,20	11,15	0,00	0	0,00
Zwickau	0,00	2,00	0,00	0	0,00
Gesamt:	105,31	78,51	0,77	0	0,00

2015:¹

JVA/JSA	Cannabis in g	Crystal / (Meth-) Amphetamine in g	Heroin- gemisch in g	Ecstasy Tabletten Stück	Kokain in g
Bautzen	1,50	0,40	0,00	0	0,00
Chemnitz	1,15	1,45	0,50	0	0,00
Dresden	18,45	22,30	0,00	1	0,00
Görlitz	9,61	6,83	0,00	0	0,56
Leipzig	46,43	12,39	0,08	0	2,23
Regis-Breitingen	8,35	1,03	0,00	0	0,00
Torgau	0,42	12,68	0,00	0	0,00
Waldheim	0,00	2,66	0,00	0	0,00
Zeithain	37,50	3,63	0,01	0	0,00
Zwickau	99,52	0,00	0,00	0	0,00
Gesamt	222,92	63,37	0,59	1	2,79

¹ Stichtag: 11.01.2016, die Statistik für das Jahr 2015 ist noch nicht abgeschlossen

Legende: we = Wiederergriffung
s = selbst gestellt

Lfd.	Art der Entweichung	JVA/JSA	Datum der Entweichung/ Versuch der Entweichung	Datum der Wiederergriffung/ Selbststellung
2011				
1.	Entweichung bei Ausführung	JVA Zeithain	11.07.2011	12.07.2011 we
2.	Entweichung aus dem offenen Vollzug	JVA Leipzig mit Krankenhaus	05.02.2011	06.02.2011 s
3.	Versuchte Entweichung aus dem geschlossenen Vollzug (2 Jugendstrafgefangene)	JSA Regis-Breitingen	11.11.2011	
2012				
4.	Entweichung bei Ausführung	JVA Zeithain	09.06.2012	05.07.2012 we
5.	Entweichung bei Ausführung	JVA Dresden	29.08.2012	30.08.2012 we
6.	Entweichung bei Ausführung	JVA Chemnitz	13.12.2012	17.12.2012 we
7.	Entweichung aus dem offenen Vollzug	JVA Dresden	24.04.2012	25.04.2012 we
8.	Entweichung aus dem offenen Vollzug	JVA Chemnitz	23.05.2012	24.05.2012 we
9.	Versuchte Entweichung aus dem offenen Vollzug	JVA Zeithain	06.02.2012	
2013				
10.	Entweichung bei Ausführung	JVA Dresden	12.09.2013	12.09.2013 we
11.	Entweichung aus dem geschlossenen Vollzug	JVA Dresden	15.05.2013	07.06.2013 we
12.	Entweichung aus dem offenen Vollzug	JVA Zeithain	31.01.2013	01.02.2013 we
13.	Entweichung aus dem offenen Vollzug	JVA Chemnitz	13.08.2013	13.08.2013 we
14.	Versuchte Entweichung aus dem geschlossenen Vollzug	JVA Görlitz	19.03.2013	
15.	Versuchte Entweichung aus dem geschlossenen Vollzug (2 Strafgefangene, 1 Untersuchungsgefangener)	JVA Zwickau	30.12.2013	
2014				
16.	Entweichung bei Ausführung	JVA Dresden	11.02.2014	05.03.2014 we
17.	Entweichung bei Ausführung	JVA Zeithain	12.05.2014	13.05.2014 we

Lfd.	Art der Entweichung	JVA/JSA	Datum der Entweichung/ Versuch der Entweichung	Datum der Wiederergreifung/ Selbststellung
18.	Entweichung bei Ausführung	JVA Torgau	26.05.2014	06.06.2014 we
19.	Versuchte Entweichung aus dem geschlossenen Vollzug	JVA Chemnitz	03.07.2014	
2015				
20.	Entweichung aus dem Vollzug in freien Formen	JSA Regis-Breitingen	14.01.2015	14.01.2015 we
21.	Entweichung bei Ausführung	JVA Torgau	28.01.2015	10.02.2015 s
22.	Entweichung bei Ausführung	JVA Torgau	02.04.2015	27.12.2015 we
23.	Entweichung aus dem offenen Vollzug (3 Jugendstrafgefangene)	JSA Regis-Breitingen	22.08.2015	24.08.2015 s 23.08.2015 s 23.08.2015 we
24.	Entweichung aus dem offenen Vollzug	JVA Zeithain	27.11.2015	05.12.2015 we

Maßnahme	Bautzen	Chemnitz	Dresden	Görlitz	Leipzig	Regis	Torgau	Waldheim	Zeithain	Zwickau
berufliche Qualifizierungsvorhaben (modular)										
Elektrotechnik/Elektronik	Elektroniker FR Gebäudetechnik		Elektroniker FR Energie- und Gebäudetechnik	Elektroniker FR Energie- und Gebäudetechnik, Metallbauer FR Konstruktionstechnik			Industriemechaniker, Elektroniker FR Energie- und Gebäudetechnik		Elektriker	
Metall	Metallbauer FR Konstruktionstechnik		Fachkraft Metalltechnik FR Montagetechnik			Fachkraft Metalltechnik, 3 verschiedene Schweißverfahren		Industriemechaniker	Metallbauer	
Schweißen								5 verschiedene Schweißverfahren	3 verschiedene Schweißverfahren	
CNC							Zerspanungsmechaniker FR CNC-Bearbeitung	Technischer Produktdesigner		
Kraftfahrzeugmechatroniker							FR Karosserietechnik		Schwerpunkt Personenkraftfahrzeugtechniker	
Holz	Tischler	Tischler				Holzmechaniker			Tischler	
Änderungsschneiderin		x								
Fachlagerist/in	x	x				x	Bürodienstleistungen, ECDL, Lager/Logistik	Fachlagerist und ECDL		
Büro					Bürodienstleistungen und ECDL					
Farbe	Maler- und Lackierer	Bauten- und Objektbeschichter	Bauten- und Objektbeschichter	Entwicklung soz. Kompetenzen mit mod. Quali BOB			Bauten- und Objektbeschichter		Bauten- und Objektbeschichter	Bauten- und Objektbeschichter, zusätzlich Airbrush
Betriebsinformatiker			x							
Bau			Ausbaufacharbeiter FR Trockenbau			Hochbaufacharbeiter SP Maurer	Hochbaufacharbeiter	Hochbaufacharbeiter	Hochbaufacharbeiter	
Koch				Entwicklung soz. Kompetenzen mit mod. Quali Koch	x					
Gebäudereiniger	x					x			x	mit Zusatzmodul Absturzsicherung (in Theorie)
Gärtner Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau						x		x	x	
Medien- und Drucktechnik (Mediengestalter Digital und Print FR Gestaltung und Technik, Medientechnologie Druck, FR Bogenoffset, Buchbinden)								x		
EDV (ECDL Base, ECDL Advanced,...)	x	ECDL als Teil Qualifizierung Fachlageristin		Abschluss Qualifizierter EDV-Anwender in mehreren Vorhaben möglich	ECDL als Teil Maßnahme Bürodienstleistungen		ECDL als Teil Maßnahme Bürodienstleistungen Lager/Logistik	ECDL als Teil Maßnahme Fachlagerist	x	
Scheine/Zertifikate (als Teil der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen)										
Gabelstaplerschein	x	x				x	x		x	x
Berechtigung zur Bedienung Hubarbeitsbühne	x		x						x	
Ketten/Motorsäge/Freischneider		x				x			x	
Minibagger						x			x	
TSM 1		x								
Steinmetz						x				
sozialpädagogische Vorhaben										
BSP - Qualifizierung von Gefangenen in Vorbereitung auf die beruflich-soziale Integration (Bewerbung, Umgang mit Behörden, individuelle berufliche und soziale Integration, soziale Kompetenzen)	x	zusätzlich mit 8 Wochen Nachbetreuung			zusätzlich mit 8 Wochen Nachbetreuung		zusätzlich Existenzgründerseminar	x	zusätzlich Existenzgründerseminar	
Fit für den (Berufs-)Alltag (Deutsch, Mathe, Wiso, PC-Grundlagen, berufliches und soziales Kompetenztraining in Hauswirtschaft, Gastgewerbe, Wirtschaft, Verwaltung)		x								
Lernwerkstatt (Deutsch, Mathe, Training sozialer und beruflicher Basiskompetenzen, hamet 2/e optional)		x								
Sozialpädagogisches Vorhaben (Bewerbungstraining, soziale Kompetenzen, Organisation Lebensalltag, Grundwissen, Situation Arbeitsmarkt, Beschäftigungsmöglichkeiten, Berufsfelder, PC-Grundlagen, Kommunikation, Arbeits-/Vertragsrecht)			x							
Die Multifunktionswerkstatt - stufenweise Vorbereitung auf das Arbeitsleben (fachpraktische Qualifizierung in Berufsfeldern Farbe/Gestaltung, Elektrotechnik, Holz/Textil, soziales Training, EDV, Mathe/Deutsch, Sucht, Bewerbung, Deeskalationstraining, Integrationshilfen)				x						
Legen von Grundlagen zum Erhalt und der Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit (Elektrik, Elektronik)					x					
Fit für die Zukunft - praxisorientiertes Training von sozialen und beruflichen Kompetenzen (Entlassungsvorbereitung, soziales Kompetenztraining, Grundlagen EDV, moderne Medien, Kompetenzen zur individuellen beruflichen und sozialen Integration, Bewerbung)					x					
SBA - Soziale Begleitung im Alltag (individuelle Unterstützung Übergang Haft Entlassung, Nachbetreuung bis 8 Wochen nach Entlassung)					x					
Zukunftsschmiede (handwerklich-motorischer Eingangstest hamet 2, Diagnostik zu beruflichen und sozialen Kompetenzen, praktische Erprobung, weitere individuelle Bausteine)						x				
Chance - Fit werden, fit bleiben (Jugendarrest, Deutsch, Mathe, Gemeinschaftskunde, Lebenspraxis, soziales Training, PC-Grundlagen)						x				
Aufbruchstimmung (Testung und Feststellung beruflicher und sozialer Kompetenzen, praktische Erprobung in verschiedenen Berufsfeldern, Vorbereitung Aufnahme modulare Ausbildung, Empfehlung)									x	
kompetenzorientiertes, sozialpädagogisch begleitetes, arbeitstherapeutisches Angebot Kerbholz										x
Unterstützung der Integration in den Arbeitsmarkt - Computergestützte Erstellung von Bewerbungsunterlagen		x								
sonstige Maßnahmen der schulischen und beruflichen Qualifizierung:										
Schulbildung	HS	BVJ/ HS	HS/ RS			BVJ/ HS/ RS	HS			
Ausbildung/Umschulung Beruf	Tischler		Planung: Bäcker					Planung: Fachkraft für Metalltechnik Industriemeister IHK im Metallhandwerk		
Meisterausbildung			x (über Päd.Dienst)			x (über Päd.Dienst)	x (über Päd.Dienst)			
Deutsch als Zweitsprache										
Alphabetisierung	•		(keine SMK-Förderung)	•	•	•	•	•	•	•

Stand: 1. Dezember 2015	Bautzen		Chemnitz		Dresden		Leipzig mit Krankenhaus		Regis-Breitungen		Torgau		Waldheim		Zeithain		Zwickau		Gesamt	
	AKA	Köpfe	AKA	Köpfe	AKA	Köpfe	AKA	Köpfe	AKA	Köpfe	AKA	Köpfe	AKA	Köpfe	AKA	Köpfe	AKA	Köpfe	AKA	Köpfe
1	2	3	4	5	6	7	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Ärzte	0,06	1	0,02	1	0,03	1	0,10	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,21	4
Psychologen	0,15	1	0,06	1	0,03	1	0,50	1	0,00	0	0,22	1	0,00	0	0,25	4	0,10	1	1,31	10
Sozialdienst	0,75	1	0,18	1	0,50	0	1,00	1	0,00	0	0,39	1	0,00	0	0,30	4	0,30	1	3,42	9
allgemeiner Vollzugsdienst	6,00	6	4,00	4	7,50	8	7,00	7	3,00	3	3,00	4	3,00	3	5,10	6	3,00	5	41,60	46
Summe:	6,96	9	4,26	7	8,06	10	8,60	10	3,00	3	3,61	6	3,00	3	5,65	14	3,40	7	46,54	69

Stichtag: <u>1. Dezember 2015</u>	Bautzen		Chemnitz		Dresden	Görlitz	Leipzig mit Krankenhaus		Regis-Breitungen	Torgau	Waldheim		Zeithain	Zwickau	Gesamt
	gesamt	davon Sicherungsverwahrung	gesamt	davon Jugendstrafvollzug			gesamt	davon Krankenhaus			gesamt	davon Sozialtherapie			
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	3,00	1,00	2,00	0,19	4,00	1,00	1,50	0,50	2,00	1,50	2,00	0,00	2,00	1,75	20,75
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	2,00	1,00	1,00	0,09	1,90	0,00	5,00	4,00	1,00	0,50	0,00	0,00	1,00	0,00	12,40
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	6,15	2,75	3,00	0,28	6,73	1,00	7,55	2,50	5,00	3,35	9,50	7,00	2,98	1,00	46,26
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	2,00	0,00	2,00	0,73	5,30	0,00	0,00	0,00	9,61	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20,91
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	7,00	0,00	8,00	0,21	10,63	3,75	7,00	0,00	3,00	6,00	7,00	0,00	6,00	3,00	61,38
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	9,13	3,50	6,75	1,00	14,18	2,00	7,00	1,00	11,38	6,00	9,62	4,88	9,13	2,00	77,19
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	15,88	1,00	18,50	1,84	20,55	5,70	18,00	0,00	11,75	11,98	17,00	0,00	10,88	8,75	138,99
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	133,00	13,00	124,90	12,43	267,18	58,75	165,98	39,38	135,50	116,28	136,00	21,00	120,30	61,88	1.319,77
Summe	178,16	22,25	166,15	16,77	330,47	72,20	212,03	47,38	179,24	147,61	181,12	32,88	152,29	78,38	1.697,65
Haftplätze	462	40	260	30	819	209	516	70	347	292	408	102	395	162	3.870
Belegung	358	29	285	17	763	183	497	50	243	271	348	84	363	189	3.500
Gesamt															
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,3856	0,5563	0,6390	0,5590	0,4035	0,3455	0,4109	0,6769	0,5165	0,5055	0,4439	0,3224	0,3855	0,4838	0,4387
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,4977	0,7672	0,5830	0,9865	0,4331	0,3945	0,4266	0,9476	0,7376	0,5447	0,5205	0,3914	0,4195	0,4147	0,4850
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)															
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0065	0,0250	0,0077	0,0063	0,0049	0,0048	0,0029	0,0071	0,0058	0,0051	0,0049	0,0000	0,0051	0,0108	0,0054
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0084	0,0345	0,0070	0,0112	0,0052	0,0055	0,0030	0,0100	0,0082	0,0055	0,0057	0,0000	0,0055	0,0093	0,0059
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)															
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0043	0,0250	0,0038	0,0030	0,0023	0,0000	0,0097	0,0571	0,0029	0,0017	0,0000	0,0000	0,0025	0,0000	0,0032
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0056	0,0345	0,0035	0,0053	0,0025	0,0000	0,0101	0,0800	0,0041	0,0018	0,0000	0,0000	0,0028	0,0000	0,0035
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)															
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0133	0,0688	0,0115	0,0093	0,0082	0,0048	0,0146	0,0357	0,0144	0,0115	0,0233	0,0686	0,0075	0,0062	0,0120
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0172	0,0948	0,0105	0,0165	0,0088	0,0055	0,0152	0,0500	0,0206	0,0124	0,0273	0,0833	0,0082	0,0053	0,0132
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)															
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0043	0,0000	0,0077	0,0243	0,0065	0,0000	0,0000	0,0000	0,0277	0,0068	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0054
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0056	0,0000	0,0070	0,0429	0,0069	0,0000	0,0000	0,0000	0,0395	0,0074	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0060
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)															
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0152	0,0000	0,0308	0,0070	0,0130	0,0179	0,0136	0,0000	0,0086	0,0205	0,0172	0,0000	0,0152	0,0185	0,0159
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0196	0,0000	0,0281	0,0124	0,0139	0,0205	0,0141	0,0000	0,0123	0,0221	0,0201	0,0000	0,0165	0,0159	0,0175
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)															
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0198	0,0875	0,0260	0,0333	0,0173	0,0096	0,0136	0,0143	0,0328	0,0205	0,0236	0,0478	0,0231	0,0123	0,0199
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0255	0,1207	0,0237	0,0588	0,0186	0,0109	0,0141	0,0200	0,0468	0,0221	0,0276	0,0581	0,0252	0,0106	0,0221
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)															
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0344	0,0250	0,0712	0,0613	0,0251	0,0273	0,0349	0,0000	0,0339	0,0410	0,0417	0,0000	0,0275	0,0540	0,0359
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0444	0,0345	0,0649	0,1082	0,0269	0,0311	0,0362	0,0000	0,0484	0,0442	0,0489	0,0000	0,0300	0,0463	0,0397
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)															
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,2879	0,3250	0,4804	0,4143	0,3262	0,2811	0,3217	0,5626	0,3905	0,3982	0,3333	0,2059	0,3046	0,3820	0,3410
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,3715	0,4483	0,4382	0,7312	0,3502	0,3210	0,3340	0,7876	0,5576	0,4291	0,3908	0,2500	0,3314	0,3274	0,3771

Frage 85: Wie haben sich Anzahl und das Verhältnis in Bezug auf die vorhergehende Frage in den vergangenen fünf Jahren entwickelt? Wie ist dieses Verhältnis im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Stand: 1. September des Jahres	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Gesamt
2010																	
Haftplätze	8.126	11.942	5.172	2.123	748	2.593	5.767	1.547	7.107	18.343	3.606	896	3.840	2.456	1.695	2.034	77.995
Belegung	7.333	11.824	4.729	1.554	621	1.813	5.154	1.413	5.633	16.828	3.432	806	3.438	2.081	1.361	1.781	69.801
2011																	
Haftplätze	8.171	12.035	5.172	2.123	748	2.406	6.166	1.547	6.852	18.887	3.807	973	3.723	2.487	1.627	2.038	78.762
Belegung	7.147	12.086	4.421	1.459	609	1.734	5.178	1.377	5.468	16.696	3.382	822	3.473	1.992	1.332	1.751	68.927
2012																	
Haftplätze	7.811	12.103	4.739	2.117	748	2.403	5.965	1.522	6.602	19.241	3.835	973	3.731	2.496	1.645	1.950	77.881
Belegung	6.971	11.928	4.163	1.365	598	1.714	5.091	1.326	5.172	16.645	3.310	868	3.489	1.942	1.354	1.751	67.687
2013																	
Haftplätze	7.793	11.976	4.666	1.946	724	2.385	5.930	1.491	6.577	19.160	3.592	973	3.820	2.215	1.645	1.950	76.843
Belegung	6.971	11.538	4.083	1.389	599	1.685	4.913	1.265	4.934	16.250	3.227	817	3.513	1.868	1.231	1.774	66.057
2014																	
Haftplätze	7.716	11.874	4.668	1.810	724	2.150	5.664	1.491	6.521	19.204	3.524	973	3.780	2.215	1.645	2.067	76.026
Belegung	6.642	10.956	3.983	1.417	537	1.616	4.635	1.162	4.762	15.756	3.160	797	3.439	1.769	1.208	1.683	63.522
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)																	
2010																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0047	0,0049	0,0057	0,0058	0,0098	0,0049	0,0063	0,0074	0,0034	0,0046	0,0060	0,0045	0,0053	0,0077	0,0130	0,0052	0,0053
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0053	0,0049	0,0062	0,0079	0,0118	0,0070	0,0071	0,0081	0,0042	0,0050	0,0063	0,0050	0,0060	0,0091	0,0162	0,0059	0,0059
2011																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0048	0,0048	0,0050	0,0050	0,0088	0,0058	0,0059	0,0067	0,0038	0,0041	0,0052	0,0041	0,0063	0,0071	0,0126	0,0055	0,0051
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0055	0,0048	0,0059	0,0073	0,0108	0,0080	0,0071	0,0076	0,0047	0,0047	0,0058	0,0049	0,0068	0,0088	0,0154	0,0064	0,0058
2012																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0057	0,0050	0,0060	0,0054	0,0073	0,0054	0,0064	0,0068	0,0039	0,0043	0,0051	0,0031	0,0058	0,0067	0,0128	0,0066	0,0053
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0064	0,0050	0,0068	0,0084	0,0091	0,0075	0,0075	0,0078	0,0050	0,0049	0,0059	0,0035	0,0062	0,0085	0,0155	0,0073	0,0061
2013																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0059	0,0054	0,0071	0,0054	0,0076	0,0046	0,0063	0,0086	0,0045	0,0046	0,0055	0,0028	0,0061	0,0066	0,0152	0,0072	0,0057
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0066	0,0057	0,0081	0,0075	0,0091	0,0065	0,0077	0,0102	0,0060	0,0055	0,0061	0,0034	0,0066	0,0078	0,0203	0,0079	0,0066
2014																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0057	0,0053	0,0061	0,0059	0,0076	0,0054	0,0061	0,0080	0,0040	0,0042	0,0062	0,0039	0,0057	0,0092	0,0136	0,0044	0,0055
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0067	0,0058	0,0071	0,0075	0,0102	0,0072	0,0075	0,0103	0,0055	0,0051	0,0069	0,0047	0,0063	0,0115	0,0185	0,0053	0,0065
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)																	
2010																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0031	0,0030	0,0054	0,0018	0,0027	0,0042	0,0035	0,0019	0,0032	0,0026	0,0022	0,0021	0,0028	0,0033	0,0006	0,0015	0,0030
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0034	0,0031	0,0059	0,0024	0,0032	0,0061	0,0039	0,0021	0,0041	0,0028	0,0023	0,0023	0,0031	0,0038	0,0007	0,0017	0,0033
2011																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0031	0,0031	0,0051	0,0021	0,0027	0,0042	0,0036	0,0019	0,0033	0,0026	0,0024	0,0019	0,0024	0,0032	0,0018	0,0015	0,0030
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0035	0,0031	0,0059	0,0031	0,0033	0,0058	0,0043	0,0022	0,0041	0,0030	0,0027	0,0023	0,0025	0,0040	0,0023	0,0017	0,0034
2012																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0032	0,0030	0,0062	0,0021	0,0027	0,0037	0,0035	0,0020	0,0033	0,0026	0,0024	0,0021	0,0027	0,0031	0,0018	0,0015	0,0030
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0036	0,0030	0,0070	0,0033	0,0033	0,0053	0,0041	0,0023	0,0043	0,0030	0,0028	0,0023	0,0029	0,0040	0,0022	0,0017	0,0035
2013																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0031	0,0030	0,0060	0,0023	0,0028	0,0042	0,0037	0,0013	0,0033	0,0024	0,0026	0,0021	0,0029	0,0035	0,0018	0,0015	0,0030
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0034	0,0031	0,0069	0,0032	0,0033	0,0059	0,0044	0,0016	0,0045	0,0029	0,0029	0,0024	0,0032	0,0042	0,0024	0,0017	0,0035
2014																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0035	0,0030	0,0056	0,0025	0,0014	0,0038	0,0038	0,0013	0,0034	0,0026	0,0027	0,0021	0,0032	0,0034	0,0018	0,0005	0,0030
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0040	0,0032	0,0066	0,0032	0,0019	0,0050	0,0046	0,0017	0,0046	0,0031	0,0030	0,0025	0,0035	0,0043	0,0025	0,0006	0,0036
Psychologischer und Soziologischer Dienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)																	
2010																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0066	0,0061	0,0056	0,0111	0,0068	0,0073	0,0070	0,0108	0,0110	0,0067	0,0112	0,0104	0,0107	0,0096	0,0012	0,0093	0,0076
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0074	0,0061	0,0061	0,0152	0,0082	0,0104	0,0079	0,0118	0,0138	0,0073	0,0118	0,0116	0,0119	0,0114	0,0015	0,0107	0,0085
2011																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0061	0,0068	0,0101	0,0098	0,0067	0,0098	0,0065	0,0132	0,0109	0,0060	0,0128	0,0065	0,0110	0,0096	0,0018	0,0093	0,0079
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0070	0,0068	0,0118	0,0142	0,0083	0,0135	0,0078	0,0149	0,0137	0,0068	0,0144	0,0077	0,0118	0,0119	0,0023	0,0109	0,0091
2012																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0075	0,0067	0,0091	0,0099	0,0091	0,0095	0,0073	0,0122	0,0121	0,0068	0,0128	0,0082	0,0120	0,0074	0,0017	0,0097	0,0083
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0084	0,0068	0,0104	0,0153	0,0113	0,0133	0,0086	0,0140	0,0154	0,0079	0,0149	0,0092	0,0128	0,0095	0,0021	0,0109	0,0096
2013																	
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0080	0,0078	0,0088	0,0112	0,0069	0,0097	0,0074	0,0148	0,0132	0,0073	0,0142	0,0000	0,0113	0,0081	0,0000	0,0099	0,0089
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0090	0,0081	0,0100	0,0157	0,0083	0,0137	0,0090	0,0174	0,0176	0,0086	0,0158	0,0000	0,0123	0,0097	0,0000	0,0109	0,0103

Stand: 1. September des Jahres	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Gesamt
2014	66,65	90,44	49,75	21,77	5,00	24,50	45,95	27,08	94,23	152,44	51,25	10,36	45,41	20,56	3,50	20,64	729,53
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0086	0,0076	0,0107	0,0120	0,0069	0,0114	0,0081	0,0182	0,0145	0,0079	0,0145	0,0106	0,0120	0,0093	0,0021	0,0100	0,0096
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0100	0,0083	0,0125	0,0154	0,0093	0,0152	0,0099	0,0233	0,0198	0,0097	0,0162	0,0130	0,0132	0,0116	0,0029	0,0123	0,0115
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)																	
2010	41,00	48,01	22,38	14,00	5,00	21,16	35,34	5,00	47,75	106,01	12,00	6,00	20,37	9,50	9,00	7,00	409,52
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0050	0,0040	0,0043	0,0066	0,0067	0,0082	0,0061	0,0032	0,0067	0,0058	0,0033	0,0067	0,0053	0,0039	0,0053	0,0034	0,0053
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0056	0,0041	0,0047	0,0090	0,0081	0,0117	0,0069	0,0035	0,0085	0,0063	0,0035	0,0074	0,0059	0,0046	0,0066	0,0039	0,0059
2011	38,50	51,61	13,50	11,88	4,63	11,75	32,08	4,00	46,13	94,91	15,00	6,00	18,13	10,00	8,00	6,00	372,12
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0047	0,0043	0,0026	0,0056	0,0062	0,0049	0,0052	0,0026	0,0067	0,0050	0,0039	0,0062	0,0049	0,0040	0,0049	0,0029	0,0047
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0054	0,0043	0,0031	0,0081	0,0076	0,0068	0,0062	0,0029	0,0084	0,0057	0,0044	0,0073	0,0052	0,0050	0,0060	0,0034	0,0054
2012	39,50	50,04	11,36	12,00	3,77	9,50	33,20	5,00	45,30	110,45	12,80	5,00	20,82	8,87	8,00	4,00	379,61
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0051	0,0041	0,0024	0,0057	0,0050	0,0040	0,0056	0,0033	0,0069	0,0057	0,0033	0,0051	0,0056	0,0036	0,0049	0,0021	0,0049
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0057	0,0042	0,0027	0,0088	0,0063	0,0055	0,0065	0,0038	0,0088	0,0066	0,0039	0,0058	0,0060	0,0046	0,0059	0,0023	0,0056
2013	40,00	47,23	13,79	12,00	4,27	12,97	32,50	6,88	44,43	102,58	14,80	5,00	19,58	8,87	7,00	3,00	374,90
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0051	0,0039	0,0030	0,0062	0,0059	0,0054	0,0055	0,0046	0,0068	0,0054	0,0041	0,0051	0,0051	0,0040	0,0043	0,0015	0,0049
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0057	0,0041	0,0034	0,0086	0,0071	0,0077	0,0066	0,0054	0,0090	0,0063	0,0046	0,0061	0,0056	0,0047	0,0057	0,0017	0,0057
2014	40,64	48,98	10,33	11,00	5,27	9,97	34,15	4,00	42,38	93,75	14,50	5,00	19,95	7,93	8,00	2,00	357,85
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0053	0,0041	0,0022	0,0061	0,0073	0,0046	0,0060	0,0027	0,0065	0,0049	0,0041	0,0051	0,0053	0,0036	0,0049	0,0010	0,0047
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0061	0,0045	0,0026	0,0078	0,0098	0,0062	0,0074	0,0034	0,0089	0,0060	0,0046	0,0063	0,0058	0,0045	0,0066	0,0012	0,0056
gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst (einschl. gehobener Werkdienst) (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)																	
2010	115,35	165,90	123,84	42,75	32,30	87,87	71,32	39,25	163,64	245,24	69,03	18,00	55,05	83,63	79,16	45,55	1.437,88
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0142	0,0139	0,0239	0,0201	0,0432	0,0339	0,0124	0,0254	0,0230	0,0134	0,0191	0,0201	0,0143	0,0341	0,0467	0,0224	0,0184
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0157	0,0140	0,0262	0,0275	0,0520	0,0485	0,0138	0,0278	0,0291	0,0146	0,0201	0,0223	0,0160	0,0402	0,0582	0,0256	0,0206
2011	115,35	167,56	124,23	43,75	34,75	92,98	72,76	38,25	158,06	237,41	74,65	17,00	55,20	70,93	70,40	50,07	1.423,35
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0141	0,0139	0,0240	0,0206	0,0465	0,0386	0,0118	0,0247	0,0231	0,0126	0,0196	0,0175	0,0148	0,0285	0,0433	0,0246	0,0181
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0161	0,0139	0,0281	0,0300	0,0571	0,0536	0,0141	0,0278	0,0289	0,0142	0,0221	0,0207	0,0159	0,0356	0,0529	0,0286	0,0207
2012	124,95	153,95	134,26	43,75	31,28	111,36	65,10	32,50	166,43	251,77	73,23	17,00	58,25	62,12	68,95	50,85	1.445,75
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0160	0,0127	0,0283	0,0207	0,0418	0,0463	0,0109	0,0214	0,0252	0,0131	0,0191	0,0175	0,0156	0,0249	0,0419	0,0261	0,0186
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0179	0,0129	0,0323	0,0321	0,0523	0,0650	0,0128	0,0245	0,0322	0,0151	0,0221	0,0196	0,0167	0,0320	0,0509	0,0290	0,0214
2013	124,60	171,35	148,18	43,51	29,58	110,71	70,77	34,43	156,04	266,55	68,92	16,00	58,13	57,94	72,36	55,45	1.484,52
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0160	0,0143	0,0318	0,0224	0,0409	0,0464	0,0119	0,0231	0,0237	0,0139	0,0192	0,0164	0,0152	0,0262	0,0440	0,0284	0,0193
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0179	0,0149	0,0363	0,0313	0,0494	0,0657	0,0144	0,0272	0,0316	0,0164	0,0214	0,0196	0,0165	0,0310	0,0588	0,0313	0,0225
2014	125,30	202,05	123,31	38,62	31,03	97,60	74,76	59,18	163,21	254,99	64,33	14,00	58,63	56,72	67,22	44,45	1.475,40
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0162	0,0170	0,0264	0,0213	0,0429	0,0454	0,0132	0,0397	0,0250	0,0133	0,0183	0,0144	0,0155	0,0256	0,0409	0,0215	0,0194
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0189	0,0184	0,0310	0,0273	0,0578	0,0604	0,0161	0,0509	0,0343	0,0162	0,0204	0,0176	0,0170	0,0321	0,0556	0,0264	0,0232
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)																	
2010	115,90	142,20	131,67	38,18	7,80	24,00	157,39	25,75	177,34	247,14	85,95	24,50	69,57	36,13	0,00	31,52	1.315,04
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0143	0,0119	0,0255	0,0180	0,0104	0,0093	0,0273	0,0166	0,0250	0,0135	0,0238	0,0273	0,0181	0,0147	0,0000	0,0155	0,0169
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0158	0,0120	0,0278	0,0246	0,0126	0,0132	0,0305	0,0182	0,0315	0,0147	0,0250	0,0304	0,0202	0,0174	0,0000	0,0177	0,0188
2011	115,19	147,30	146,80	37,90	7,47	18,66	157,99	26,75	174,20	226,60	93,55	24,50	60,74	31,68	0,00	32,57	1.301,90
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0141	0,0122	0,0284	0,0179	0,0100	0,0078	0,0256	0,0173	0,0254	0,0120	0,0246	0,0252	0,0163	0,0127	0,0000	0,0160	0,0165
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0161	0,0122	0,0332	0,0260	0,0123	0,0108	0,0305	0,0194	0,0319	0,0136	0,0277	0,0298	0,0175	0,0159	0,0000	0,0186	0,0189
2012	116,45	141,50	148,68	35,16	7,00	1,00	167,80	29,63	178,17	261,89	92,50	18,50	71,18	27,22	0,00	38,97	1.335,65
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0149	0,0117	0,0314	0,0166	0,0094	0,0004	0,0281	0,0195	0,0270	0,0136	0,0241	0,0190	0,0191	0,0109	0,0000	0,0200	0,0171
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0167	0,0119	0,0357	0,0258	0,0117	0,0006	0,0330	0,0223	0,0344	0,0157	0,0279	0,0213	0,0204	0,0140	0,0000	0,0223	0,0197
2013	121,55	157,57	143,87	37,89	8,77	17,02	164,63	28,00	173,21	281,04	91,95	23,80	70,08	26,17	0,00	32,39	1.377,94
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0156	0,0132	0,0308	0,0195	0,0121	0,0071	0,0278	0,0188	0,0263	0,0147	0,0256	0,0245	0,0183	0,0118	0,0000	0,0166	0,0179
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0174	0,0137	0,0352	0,0273	0,0146	0,0101	0,0335	0,0221	0,0351	0,0173	0,0285	0,0291	0,0199	0,0140	0,0000	0,0183	0,0209
2014	130,45	161,29	145,03	33,43	10,56	18,96	171,80	8,75	166,79	292,55	90,40	25,80	77,52	28,46	0,00	33,21	1.395,00
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0169	0,0136	0,0311	0,0185	0,0146	0,0088	0,0303	0,0059	0,0256	0,0152	0,0257	0,0265	0,0205	0,0128	0,0000	0,0161	0,0183
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0196	0,0147	0,0364	0,0236	0,0197	0,0117	0,0371	0,0075	0,0350	0,0186	0,0286	0,0324	0,0225	0,0161	0,0000	0,0197	0,0220
Seelsorgerischer Dienst																	
2010	18,50	24,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	42,75	0,00	3,50	0,00	0,00	1,00	0,00	90,92
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0023	0,0020	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0023	0,0000	0,0039	0,0000	0,0000	0,0006	0,0000	0,0012
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0025	0,0020	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0025	0,0000	0,0043	0,0000	0,0000	0,0007	0,0000	0,0013
2011	17,50	24,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	47,50	0,00	3,50	0,00	0,00	1,00	0,00	95,25
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0021	0,0021	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0025	0,0000	0,0036	0,0000	0,0000	0,0006	0,0000	0,0012
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0024	0,0020	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0028	0,0000	0,0043	0,0000	0,0000	0,0008	0,0000	0,0014
2012	16,50	24,55	0,00	0,00	0,00	0,											

Stand: 1. September des Jahres	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Gesamt
2014	15,50	30,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	38,25	4,00	3,50	0,00	2,00	2,00	0,00	96,80
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0020	0,0026	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0020	0,0011	0,0036	0,0000	0,0009	0,0012	0,0000	0,0013
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0023	0,0028	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0024	0,0013	0,0044	0,0000	0,0011	0,0017	0,0000	0,0015
Sonstige Fachdienste																	
2010	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	3,00
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0000	0,0000	0,0000	0,0005	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0011	0,0000	0,0004	0,0000	0,0000	0,0000
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0006	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0012	0,0000	0,0005	0,0000	0,0000	0,0000
2011	0,00	0,00	29,73	1,00	1,70	5,25	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	2,00	8,05	1,00	0,00	0,00	51,73
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0000	0,0000	0,0057	0,0005	0,0023	0,0022	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0000	0,0021	0,0022	0,0004	0,0000	0,0000	0,0007
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0000	0,0000	0,0067	0,0007	0,0028	0,0030	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0000	0,0024	0,0023	0,0005	0,0000	0,0000	0,0008
2012	0,00	0,00	35,14	2,00	1,70	5,00	7,50	0,00	0,00	6,00	0,00	2,00	1,75	0,00	0,00	2,00	63,09
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0000	0,0000	0,0074	0,0009	0,0023	0,0021	0,0013	0,0000	0,0000	0,0003	0,0000	0,0021	0,0005	0,0000	0,0000	0,0010	0,0008
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0000	0,0000	0,0084	0,0015	0,0028	0,0029	0,0015	0,0000	0,0000	0,0004	0,0000	0,0023	0,0005	0,0000	0,0000	0,0011	0,0009
2013	0,00	45,58	16,00	1,00	1,70	0,00	5,00	0,00	0,00	14,50	1,00	3,00	4,61	5,00	0,00	2,00	99,39
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0000	0,0038	0,0034	0,0005	0,0023	0,0000	0,0008	0,0000	0,0000	0,0008	0,0003	0,0031	0,0012	0,0023	0,0000	0,0010	0,0013
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0000	0,0040	0,0039	0,0007	0,0028	0,0000	0,0010	0,0000	0,0000	0,0009	0,0003	0,0037	0,0013	0,0027	0,0000	0,0011	0,0015
2014	0,00	3,75	0,00	0,00	1,70	2,00	5,50	0,00	0,00	9,00	1,00	4,00	2,75	9,00	0,00	2,00	40,70
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0000	0,0003	0,0000	0,0000	0,0023	0,0009	0,0010	0,0000	0,0000	0,0005	0,0003	0,0041	0,0007	0,0041	0,0000	0,0010	0,0005
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0000	0,0003	0,0000	0,0000	0,0032	0,0012	0,0012	0,0000	0,0000	0,0006	0,0003	0,0050	0,0008	0,0051	0,0000	0,0012	0,0006
mittlerer Verwaltungsdienst (einschl. Schreib- und Telefondienst), soweit nicht unter AVD erfasst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)																	
2010	282,40	403,31	239,50	101,00	27,10	109,81	231,78	60,50	115,88	523,42	0,00	11,50	120,28	89,75	60,12	0,00	2.376,35
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0348	0,0338	0,0463	0,0476	0,0362	0,0423	0,0402	0,0391	0,0163	0,0285	0,0000	0,0128	0,0313	0,0365	0,0355	0,0000	0,0305
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0385	0,0341	0,0506	0,0650	0,0436	0,0606	0,0450	0,0428	0,0206	0,0311	0,0000	0,0143	0,0350	0,0431	0,0442	0,0000	0,0340
2011	273,48	389,35	223,85	93,13	21,47	96,75	234,85	59,50	107,46	502,90	22,15	27,50	127,11	100,75	62,24	0,00	2.342,49
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0335	0,0324	0,0433	0,0439	0,0287	0,0402	0,0381	0,0385	0,0157	0,0266	0,0058	0,0283	0,0341	0,0405	0,0383	0,0000	0,0297
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0383	0,0322	0,0506	0,0638	0,0353	0,0558	0,0454	0,0432	0,0197	0,0301	0,0065	0,0335	0,0366	0,0506	0,0467	0,0000	0,0340
2012	273,87	348,14	211,13	87,01	19,98	93,70	241,70	59,70	105,36	539,63	23,02	27,50	125,51	85,72	59,15	0,00	2.301,12
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0351	0,0288	0,0446	0,0411	0,0267	0,0390	0,0405	0,0392	0,0160	0,0280	0,0060	0,0283	0,0336	0,0343	0,0360	0,0000	0,0295
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0393	0,0292	0,0507	0,0637	0,0334	0,0547	0,0475	0,0450	0,0204	0,0324	0,0070	0,0317	0,0360	0,0441	0,0437	0,0000	0,0340
2013	279,72	342,94	210,13	78,13	19,22	87,93	242,73	59,00	97,18	517,48	22,90	25,95	129,61	85,40	59,06	0,00	2.257,38
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0359	0,0286	0,0450	0,0401	0,0265	0,0369	0,0409	0,0396	0,0148	0,0270	0,0064	0,0267	0,0339	0,0386	0,0359	0,0000	0,0294
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0401	0,0297	0,0515	0,0562	0,0321	0,0522	0,0494	0,0466	0,0197	0,0318	0,0071	0,0318	0,0369	0,0457	0,0480	0,0000	0,0342
2014	292,04	336,45	195,41	74,62	16,88	87,76	241,99	55,01	141,26	532,52	21,17	23,95	122,68	78,53	60,04	0,00	2.280,31
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0378	0,0283	0,0419	0,0412	0,0233	0,0408	0,0427	0,0369	0,0217	0,0277	0,0060	0,0246	0,0325	0,0355	0,0365	0,0000	0,0300
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0440	0,0307	0,0491	0,0527	0,0314	0,0543	0,0522	0,0473	0,0297	0,0338	0,0067	0,0301	0,0357	0,0444	0,0497	0,0000	0,0359
mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst (einschl. Sanitäts- und Krankenpflagedienst) sowie einschl. mittlerer Werkdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)																	
2010	2.772,11	4.155,03	2.160,65	906,05	215,70	1.177,05	2.079,25	583,75	2.795,72	6.575,10	1.727,19	434,60	1.475,24	954,28	665,21	921,50	29.598,43
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,3411	0,3479	0,4178	0,4268	0,2884	0,4539	0,3605	0,3773	0,3934	0,3585	0,4790	0,4850	0,3842	0,3886	0,3925	0,4530	0,3795
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,3780	0,3514	0,4569	0,5830	0,3473	0,6492	0,4034	0,4131	0,4963	0,3907	0,5033	0,5392	0,4291	0,4586	0,4888	0,5174	0,4240
2011	2.744,32	3.859,68	2.066,10	860,63	253,73	1.145,67	2.047,08	594,50	2.755,71	6.129,66	1.740,55	420,00	1.419,28	906,11	698,27	923,24	28.564,53
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,3359	0,3207	0,3995	0,4054	0,3392	0,4762	0,3320	0,3843	0,4022	0,3245	0,4572	0,4317	0,3812	0,3643	0,4292	0,4530	0,3627
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,3840	0,3194	0,4673	0,5899	0,4166	0,6607	0,3953	0,4317	0,5040	0,3671	0,5147	0,5109	0,4087	0,4549	0,5242	0,5273	0,4144
2012	2.773,46	3.990,63	2.068,16	829,19	258,85	1.153,88	2.076,90	599,00	2.779,70	6.348,51	1.704,86	385,11	1.418,46	891,36	695,07	919,03	28.892,17
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,3551	0,3297	0,4364	0,3917	0,3461	0,4802	0,3482	0,3936	0,4210	0,3299	0,4446	0,3958	0,3802	0,3571	0,4225	0,4713	0,3710
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,3979	0,3346	0,4968	0,6075	0,4329	0,6732	0,4080	0,4517	0,5375	0,3814	0,5151	0,4437	0,4066	0,4590	0,5133	0,5249	0,4268
2013	2.769,12	4.194,10	2.078,16	817,96	256,03	1.126,00	2.067,10	600,46	2.769,15	6.401,94	1.681,08	393,58	1.383,18	870,10	691,98	896,99	28.996,93
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,3553	0,3502	0,4454	0,4203	0,3536	0,4721	0,3486	0,4027	0,4210	0,3341	0,4680	0,4045	0,3621	0,3928	0,4207	0,4600	0,3774
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,3972	0,3635	0,5090	0,5889	0,4274	0,6682	0,4207	0,4747	0,5612	0,3940	0,5209	0,4817	0,3937	0,4658	0,5621	0,5056	0,4390
2014	2.765,75	4.120,74	2.028,86	800,68	253,42	1.056,96	2.072,04	590,78	2.853,14	6.427,55	1.705,05	422,60	1.377,52	831,87	689,53	893,68	28.890,17
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,3584	0,3470	0,4346	0,4424	0,3500	0,4916	0,3658	0,3962	0,4375	0,3347	0,4838	0,4343	0,3644	0,3756	0,4192	0,4324	0,3800
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,4164	0,3761	0,5094	0,5651	0,4719	0,6541	0,4470	0,5084	0,5991	0,4079	0,5396	0,5302	0,4006	0,4702	0,5708	0,5310	0,4548
sonstige Dienste																	
2010	0,00	0,00	42,00	0,00	42,90	0,00	17,50	0,00	164,33	41,07	0,00	12,00	0,00	20,00	2,00	0,00	341,80
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0000	0,0000	0,0081	0,0000	0,0574	0,0000	0,0030	0,0000	0,0231	0,0022	0,0000	0,0134	0,0000	0,0081	0,0012	0,0000	0,0044
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0000	0,0000	0,0089	0,0000	0,0691	0,0000	0,0034	0,0000	0,0292	0,0024	0,0000	0,0149	0,0000	0,0096	0,0015	0,0000	0,0049
2011	0,00	0,00	26,25	1,00	0,00	0,00	7,25	0,00	171,03	153,93	19,65	0,00	0,00	16,00	2,00	0,00	388,38
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0000	0,0000	0,0051	0,0005	0,0000	0,0000	0,0012	0,0000	0,0250	0,0082	0,0052	0,0000	0,0000	0,0064	0,0012	0,0000	0,0049
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0000	0,0000	0,0059	0,0007	0,0000	0,0000	0,0014	0,0000	0,0313	0,0092	0,0058	0,0000	0,0000				

Stand: 1. September des Jahres	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Gesamt
2014	0,00	47,78	29,67	2,00	0,00	0,00	2,00	0,00	143,60	151,94	9,90	0,00	2,75	10,85	3,00	0,00	403,49
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,0000	0,0040	0,0064	0,0011	0,0000	0,0000	0,0004	0,0000	0,0220	0,0079	0,0028	0,0000	0,0007	0,0049	0,0018	0,0000	0,0053
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,0000	0,0044	0,0074	0,0014	0,0000	0,0000	0,0004	0,0000	0,0302	0,0096	0,0031	0,0000	0,0008	0,0061	0,0025	0,0000	0,0064
Gesamt																	
2010	3.462,76	5.105,69	2.806,08	1.142,53	345,20	1.462,37	2.689,92	745,35	3.590,33	8.035,06	1.964,05	526,31	1.812,68	1.244,97	841,49	1.038,07	36.812,86
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,4261	0,4275	0,5426	0,5382	0,4615	0,5640	0,4664	0,4818	0,5052	0,4380	0,5447	0,5874	0,4721	0,5069	0,4965	0,5104	0,4720
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,4722	0,4318	0,5934	0,7352	0,5559	0,8066	0,5219	0,5275	0,6374	0,4775	0,5723	0,6530	0,5272	0,5983	0,6183	0,5829	0,5274
2011	3.419,04	4.817,45	2.734,99	1.085,19	337,34	1.418,36	2.651,35	756,85	3.536,95	7.637,55	2.034,35	512,71	1.761,84	1.185,85	868,41	1.045,08	35.803,31
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,4184	0,4003	0,5288	0,5112	0,4510	0,5895	0,4300	0,4892	0,5162	0,4044	0,5344	0,5269	0,4732	0,4768	0,5337	0,5128	0,4546
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,4784	0,3986	0,6186	0,7438	0,5539	0,8180	0,5120	0,5496	0,6468	0,4574	0,6015	0,6237	0,5073	0,5953	0,6520	0,5968	0,5194
2012	3.473,28	4.921,54	2.731,52	1.046,93	336,83	1.419,18	2.696,20	757,78	3.565,57	7.994,11	1.995,21	471,62	1.776,24	1.131,95	859,95	1.049,65	36.227,56
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,4447	0,4066	0,5764	0,4945	0,4503	0,5906	0,4520	0,4979	0,5401	0,4155	0,5203	0,4847	0,4761	0,4535	0,5228	0,5383	0,4652
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,4982	0,4126	0,6561	0,7670	0,5633	0,8280	0,5296	0,5715	0,6894	0,4803	0,6028	0,5433	0,5091	0,5829	0,6351	0,5995	0,5352
2013	3.483,99	5.181,63	2.759,28	1.027,97	332,04	1.398,65	2.690,00	765,65	3.543,17	8.058,21	1.985,54	485,94	1.746,55	1.108,70	860,40	1.026,06	36.453,78
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,4471	0,4327	0,5914	0,5282	0,4586	0,5864	0,4536	0,5135	0,5387	0,4206	0,5528	0,4994	0,4572	0,5005	0,5230	0,5262	0,4744
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,4998	0,4491	0,6758	0,7401	0,5543	0,8301	0,5475	0,6053	0,7181	0,4959	0,6153	0,5948	0,4972	0,5935	0,6989	0,5784	0,5519
2014	3.507,53	5.140,63	2.636,85	997,27	330,33	1.317,50	2.704,10	758,80	3.653,96	8.082,72	1.992,97	514,96	1.740,76	1.073,86	858,69	1.005,98	36.316,91
Schlüssel VZÄ / Haftplätze	0,4546	0,4329	0,5649	0,5510	0,4563	0,6128	0,4774	0,5089	0,5603	0,4209	0,5655	0,5292	0,4605	0,4848	0,5220	0,4867	0,4777
Schlüssel VZÄ / Belegung	0,5281	0,4692	0,6620	0,7038	0,6151	0,8153	0,5834	0,6530	0,7673	0,5130	0,6307	0,6461	0,5062	0,6070	0,7108	0,5977	0,5717

	Altersdurchschnitt in Jahren										
	Bautzen	Chemnitz	Dresden	Görlitz	Leipzig mit Krankenhaus	Regis-Breitungen	Torgau	Waldheim	Zeithain	Zwickau	Gesamt
Stand 1. Januar 2011											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	46,5	46,4	52,7	53,0	56,0	41,0	51,5	57,0	28,0	38,0	46,1
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	60,0	60,5	56,0	0,0	56,3	65,0	0,0	58,0	0,0	0,0	58,0
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	55,7	45,5	44,0	47,0	42,0	39,7	40,5	47,2	38,8	39,3	43,5
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	51,0	54,0	44,3	0,0	0,0	52,2	0,0	0,0	0,0	0,0	50,2
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	55,4	52,2	47,0	45,3	56,3	52,0	50,8	55,1	46,6	52,9	51,8
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	36,7	41,6	41,7	51,5	37,5	34,6	40,7	33,6	39,9	45,3	38,7
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	53,5	53,2	49,7	48,7	57,2	51,5	50,9	49,5	51,3	54,6	52,2
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	49,3	47,5	43,7	47,1	46,9	42,7	46,4	46,5	43,6	47,7	45,9
Gesamt	49,5	48,1	44,2	47,4	47,7	43,4	46,6	46,2	43,5	48,3	46,3
Stand 1. Januar 2012											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	50,3	48,0	51,7	54,0	57,0	42,0	52,5	58,0	30,0	39,0	47,4
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	61,0	58,0	57,0	0,0	53,8	66,0	47,0	59,0	0,0	0,0	56,4
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	56,7	46,5	44,7	48,0	44,5	41,0	42,0	47,5	40,8	33,5	44,5
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	52,0	55,0	47,1	0,0	0,0	51,5	51,5	0,0	0,0	0,0	50,6
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	56,3	50,3	46,8	46,3	57,3	49,5	52,4	56,5	52,0	60,3	51,4
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	39,8	49,1	42,6	52,5	42,6	35,1	42,0	37,1	42,7	46,3	41,2
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	51,9	53,9	50,1	49,7	49,1	49,1	51,7	51,1	51,3	58,0	51,4
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	49,6	48,5	45,1	47,9	47,6	43,7	47,4	46,4	43,5	48,1	46,6
Gesamt	50,0	49,2	45,5	48,2	48,0	43,9	47,6	46,6	43,9	48,8	46,9
Stand 1. Januar 2013											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	46,7	43,0	48,0	55,0	55,0	40,0	53,5	59,0	31,0	40,0	46,2
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	56,5	59,0	54,5	0,0	54,8	67,0	48,0	60,0	0,0	0,0	56,3
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	51,8	51,7	46,7	28,0	40,7	42,0	40,2	47,2	40,0	33,0	43,8
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	53,0	56,0	46,3	0,0	0,0	46,2	52,5	0,0	0,0	0,0	48,4
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	54,6	50,7	47,8	48,0	57,0	50,4	50,3	54,0	51,2	47,7	51,2
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	38,4	51,1	42,1	53,5	6,4	35,9	40,6	38,1	43,3	47,3	38,9
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	51,7	54,4	51,7	54,2	51,3	42,2	47,5	51,7	51,6	56,3	51,0
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	49,8	49,1	45,6	48,4	46,9	43,9	48,3	46,6	44,2	47,9	46,8
Gesamt	49,6	49,9	46,0	48,7	47,2	43,6	47,7	46,8	44,6	48,1	47,0
Stand 1. Januar 2014											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	47,7	44,0	49,0	57,0	56,0	41,0	54,5	60,0	32,0	41,0	47,2
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	52,0	60,0	48,0	0,0	55,8	68,0	49,0	61,0	53,0	0,0	55,2
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	52,8	52,7	47,7	48,0	46,5	41,7	38,5	43,9	39,9	34,0	44,6
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	54,0	57,0	44,9	0,0	0,0	44,6	53,5	0,0	0,0	0,0	48,4
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	55,6	50,3	48,9	49,0	58,0	51,4	49,0	55,0	47,6	60,5	51,5
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	38,0	50,1	41,2	54,5	45,7	36,9	41,6	36,7	44,8	48,3	42,1
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	52,7	54,2	50,9	55,2	51,2	42,0	47,3	51,3	50,4	55,1	50,7
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	50,1	48,4	45,9	47,9	47,1	43,5	48,4	47,7	45,0	48,2	47,0
Gesamt	49,9	49,4	46,1	48,8	47,8	43,3	47,9	47,3	45,1	48,8	47,1
Stand 1. Januar 2015											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	87,0	42,5	43,8	57,0	57,0	48,7	48,0	61,0	35,7	42,0	50,7
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	53,5	61,0	49,0	0,0	56,2	69,0	50,0	0,0	38,0	0,0	54,2

Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	53,8	53,7	44,1	49,0	48,0	44,4	40,0	43,2	36,5	35,0	45,1
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	55,0	58,0	48,3	0,0	0,0	49,3	53,0	0,0	0,0	0,0	50,9
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	50,7	51,3	68,1	50,0	56,6	53,5	49,7	56,0	40,6	40,0	53,5
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	39,0	67,2	42,3	55,5	46,7	37,2	43,4	39,0	44,1	49,3	44,5
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	52,7	53,6	51,0	52,7	46,7	42,9	49,3	48,2	51,4	54,8	50,4
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	51,8	51,1	46,6	48,0	47,4	43,7	48,8	48,2	44,9	48,4	47,8
Gesamt	50,9	52,6	48,7	48,8	47,9	43,9	48,5	47,7	44,7	48,5	48,1

	Altersabgänge										
	Bautzen	Chemnitz	Dresden	Görlitz	Leipzig mit Krankenhaus	Regis-Breitungen	Torgau	Waldheim	Zeithain	Zwickau	Gesamt
2016											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	1	1	0	0	2	0	2	0	0	2	8
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	5	1	4	2	5	0	3	3	1	1	25
Gesamt	7	3	4	2	9	1	5	3	1	3	38
2017											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	2
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	2
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	0	1	0	1	0	0	0	1	0	0	3
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	3	4	4	1	3	2	6	3	3	2	31
Gesamt	5	7	5	2	5	3	6	4	3	2	42
2018											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	2
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	1	0	0	0	0	0	2	1	0	4
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	0	1	1	0	0	0	2	0	0	0	4
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	5	6	8	1	8	1	3	5	1	1	39
Gesamt	5	8	9	1	8	3	5	8	2	2	51
2019											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	2
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	1	2	0	0	1	0	0	0	1	0	5
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	8	6	5	1	9	5	1	2	2	1	40

Gesamt	9	9	6	1	10	6	1	3	3	1	49
2020											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1	3
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	5	5	7	2	7	3	12	5	1	5	52
Gesamt	7	5	7	2	7	3	13	6	1	6	57
2021											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	1	1	0	2	0	0	4
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	2
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	1	0	0	1	0	0	1	1	0	0	4
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	5	6	8	2	7	1	8	4	1	2	44
Gesamt	7	6	8	3	8	3	10	7	1	2	55
2022											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	2
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	2	1	0	0	0	1	0	1	0	5
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	0	1	1	1	1	0	0	0	2	0	6
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	8	3	6	4	11	3	5	7	6	3	56
Gesamt	8	9	9	5	14	3	6	7	9	3	73
2023											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	1	0	2	1	0	0	1	0	0	1	6
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	2	3	14	3	4	4	3	8	3	4	48
Gesamt	4	4	16	5	5	4	5	9	3	5	60
2024											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1

Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	1	2	0	0	3	0	0	0	1	0	7
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	5	3	0	4	9	3	2	7	4	4	41
Gesamt	7	5	1	4	15	3	2	7	5	4	53
2025											
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Ärzte (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Psychologen (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lehrer (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und 1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	2
Sozialdienst (Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1)	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2)	0	1	2	0	0	0	0	1	1	0	5
allgemeiner Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2 und 1)	6	3	7	2	4	2	4	4	2	4	38
Gesamt	6	5	11	2	4	2	4	6	4	4	48

	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsebene	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsebene
1	2	3	4
2010			
reguläre Ruhestandsversetzung	1	2	35
vorzeitige Ruhestandsversetzung auf eigenen Antrag	0	0	0
vorzeitige Ruhestandsversetzung aus gesundheitlichen Gründen	0	2	5
2011			
reguläre Ruhestandsversetzung	3	2	35
vorzeitige Ruhestandsversetzung auf eigenen Antrag	0	0	1
vorzeitige Ruhestandsversetzung aus gesundheitlichen Gründen	0	0	10
2012			
reguläre Ruhestandsversetzung	0	2	32
vorzeitige Ruhestandsversetzung auf eigenen Antrag	1	0	3
vorzeitige Ruhestandsversetzung aus gesundheitlichen Gründen	1	0	5
2013			
reguläre Ruhestandsversetzung	0	1	41
vorzeitige Ruhestandsversetzung auf eigenen Antrag	0	0	10
vorzeitige Ruhestandsversetzung aus gesundheitlichen Gründen	0	1	14
2014			
reguläre Ruhestandsversetzung	2	0	38
vorzeitige Ruhestandsversetzung auf eigenen Antrag	1	3	1
vorzeitige Ruhestandsversetzung aus gesundheitlichen Gründen	0	1	8
bis 1. Dezember 2015			
reguläre Ruhestandsversetzung	0	1	28
vorzeitige Ruhestandsversetzung auf eigenen Antrag	0	0	1
vorzeitige Ruhestandsversetzung aus gesundheitlichen Gründen	0	1	28
Summe:	9	16	295

	durchschnittliche Anzahl Mehrarbeit/Überstunden														
	Überstunden 2010	Personen 01.12.2010	Ø pro Person	Überstunden 2011	Personen 01.12.2011	Ø pro Person	Überstunden 2012	Personen 01.12.2012	Ø pro Person	Überstunden 2013	Personen 01.12.2013	Ø pro Person	Überstunden 2014	Personen 01.12.2014	Ø pro Person
Bautzen	2.200,23	210	10,48	2.303,46	192	12,00	3.521,85	167	21,09	7.158,90	169	42,36	7.026,91	174	40,38
Chemnitz	4.162,25	192	21,68	2.847,45	185	15,39	4.348,00	184	23,63	7.337,50	181	40,54	7.649,92	180	42,50
Dresden	5.062,75	352	14,38	5.449,49	358	15,22	7.871,23	345	22,82	8.477,21	348	24,36	9.422,31	345	27,31
Görlitz	1.045,00	72	14,51	756,00	73	10,36	1.214,00	77	15,77	1.165,00	75	15,53	1.360,00	73	18,63
Leipzig mit Krankenhaus	9.452,57	208	45,45	10.052,66	199	50,52	10.575,82	213	49,65	9.273,41	206	45,02	9.711,32	205	47,37
Regis-Breitungen	7.747,75	231	33,54	7.241,47	233	31,08	7.596,70	225	33,76	7.232,19	223	32,43	6.130,52	202	30,35
Torgau	3.041,80	171	17,79	5.775,00	165	35,00	5.077,14	164	30,96	3.886,44	162	23,99	2.934,44	158	18,57
Waldheim	3.162,78	178	17,77	3.309,47	181	18,28	5.763,10	189	30,49	8.040,53	188	42,77	8.093,75	184	43,99
Zeithain	4.255,33	150	28,37	3.502,08	149	23,50	4.618,92	150	30,79	7.469,50	147	50,81	8.705,42	152	57,27
Zwickau	2.673,99	88	30,39	2.109,62	85	24,82	3.548,82	82	43,28	4.349,00	81	53,69	5.403,00	80	67,54
Gesamt	42.804,45	1.852	23,11	43.346,70	1.820	23,82	54.135,58	1.796	30,14	64.389,68	1.780	36,17	66.437,59	1.753	37,90

	Krankenstand in Tagen pro Bediensteten										
	Bautzen	Chemnitz	Dresden	Görlitz	Leipzig mit Krankenhaus	Regis-Breitungen	Torgau	Waldheim	Zeithain	Zwickau	Gesamt
2011	33,98	45,07	35,15	39,84	41,20	33,03	36,61	19,24	29,98	48,14	35,26
2012	27,01	41,55	41,24	34,40	29,52	39,02	33,76	17,87	25,89	36,85	33,31
2013	33,58	40,27	38,50	22,16	31,47	34,39	38,48	17,28	25,57	38,53	32,97
2014	31,78	51,66	43,35	23,62	24,57	40,86	34,14	21,48	24,44	45,05	35,08
2015	32,53	43,49	41,48	17,48	33,30	40,78	35,87	30,09	30,87	42,00	36,16

Angebotene Fortbildungsmaßnahmen im Jahr 2014

Fortbildungsangebot	Ausbildungs- zentrum Bobritzsch	Anstaltsinterne Fortbildung	Externe Fortbildung
Suizidprophylaxe		x	
Deeskalation		x	
Alarm- und Sicherungsplan		x	
Beschaffenheit und Erkennen von Drogen – Umgang mit Suchtkranken, Sucht verstehen	x	x	
Crystal Meth			x
Legal Highs –Wirkweise, Beschaffenheit			x
Erste-Hilfe-Training		x	
Fachlehrgang	x		
Absolventen ehemaliger Fachlehrgänge	x		
Suizidpräventive Gesprächsführung	X		
Ethik des Lügens			x
Fachkraft für Arbeitssicherheit			x
Open Text Websolution-Redakteurschulung			x
Multiplikatoren Suizidprophylaxe	x		
Sucht ist Flucht			x
Fachtagung Pädagogen	x		
Erstsprechertraining			
Therapie der Emotionsregulation	x		
Deliktspezifische Intervention	x		
Traumatherapie	x		
Umgang mit Gefahrenstoffen			x
Fortbildung Sicherheitsgruppe	x		
Grundlagen der Mitarbeiterführung	x		
Multiplikatoren Deeskalation	x		
Sport- und Übungsleiter			x
Schwerbehindertenvertretung			x
Aktuelles Personalvertretungsrecht			x
Möglichkeiten und Grenzen von Dienstvereinbarungen			x
Kollegiale Beratung	x		
Beamtenrecht - Grundlagen			x
Tarifliche Bewertung von Arbeitsplätzen			x
Unfallverhütung, Gesundheit und Fitness im Schulsport			x
Krisennachsorge	x		
Familientherapeutische Ansätze in der Suchthilfe			x
Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz			x
Einführung Nexus-Web	x		
Praxis der Auftragsvergabe			x
Fragen rund ums Trennungsgeld			x
Reisekostenrecht			x
Eskalationsprävention in Konfliktsituationen			x
Grundlagen der Zusammenarbeit und Gesprächsführung			x
Psychologie für Führungskräfte			x

Anlage 31
(zu Frage V.94, Drs.-Nr. 6/3640)

Fortbildungsangebot	Ausbildungs- zentrum Bobritzsch	Anstaltsinterne Fortbildung	Externe Fortbildung
Konflikte im Team erkennen			x
Strategischer Umgang mit komplexen Problemsituationen			x
Vollzugs- und Eingliederungsplan	x		
Moderation von Besprechungen			x
Mitarbeiterbeurteilung			x
Schulung Personalräte			x
Beurteilungswesen nichthöherer Dienst			x
Diensthundeführer	x	x	x
Aufbaukurs Exel	x		
Sozialkompetenztraining	X		
Erste Hilfe bei Kinderunfällen			x
Qualitätsmanagement im Justizvollzug	x		
Wundversorgung und Injektionen			x
Staatliches Haushaltsrecht			x
Personalverwaltung Modul Stellenrecht			x
Politische rechts motivierte Kriminalität	x		
Gedächtnis- und Konzentrationstraining	X		
Persönlichkeitsstörungen	x	x	
Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz		x	
Wirkung der Körpersprache		x	
Neueingestellte Bedienstete	x		
Führen mit Zielen			x
Beurteilungswesen	x		
Aktuelle Entwicklungen im Tarifrecht			x
Besondere Hilfen für besondere Lebenslagen			x
Fallbegleitung Sexualstraftäter	x		
Anstaltsseelsorger	x		
Therapiekonzepte bei Crystalkonsum			x
Arbeit- warum Glück davon abhängt und wie sie uns krank macht			x
Auf den Hund gekommen			x
Selbstbestimmung und Mitgestaltung – Was geht hinter Gittern			x
Sächsisches IT – und Informationsforum			x
Praxisanleiterschulung	x		
BASIS-Web für medizinischen Dienst	x		
Work-Life-Balance			x
Führen in Sandwichpositionen			x
Fortbildung für Vollzugsabteilungsleiter	x		
Burnout-Prophylaxe	x		
Kesselwärterschulung			x

Anlage 31
(zu Frage V.94, Drs.-Nr. 6/3640)

Fortbildungsangebot	Ausbildungs- zentrum Bobritzsch	Anstaltsinterne Fortbildung	Externe Fortbildung
Familienorientierter Vollzug und Übergangsmangement			x
Bundesweites Forum Sicherungsverwahrung			x
Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitern			x
Knastkonflikte erkennen und lösen			x
Krankenpflegedienst	x		
Rückblick auf den Einstieg ins Berufsleben	x		
Ausländische Gefangene (insbesondere aus dem arabischen Raum) – Umgang mit anderen Kulturen	x		
Korrespondenz in Beschwerdefällen			x
Antikorruption		x	
Risikoeinschätzung bei Gewalt- und Sexualstraftätern			x
NAIKAN			x
Verhalten in Krisensituationen		x	
Innerbetriebliches Konflikte und Mobbing		x	
Workshop elektronisches Geräteverzeichnis	X		
Stress und Depression		x	
Tuberkulose behandeln		x	
Diabetes		x	
Motivation in Zwangskontexten	x		
Epilepsie		X	
Elternkursleiter	x		
BOS-Funk			x
Gesundheitsmanagement im Justizvollzug			x
Auszubildende zum Erfolg führen			x
Infektionsprophylaxe		X	
Internet/Outlook/Intranet	x		
Handhabung Schutzausrüstung		x	
Reflexives Führen			x
Sächsischer Jugendgerichtstag			X
Evaluation der Behandlung von Gefangenen mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung		x	
Ehrenamtliche Mitarbeiter	x		
Bundestagung Eigensicherung			x
Menschenrechte hinter Gittern			X
Forensische Frühjahrstagung			x
Neben den Scheinwerferlicht – Außergewöhnliche Konzepte und Projekte im Justizvollzug			x
Schulung zum Apothekenbestellsystem			x
Besonderer Sicherheits- und Revisionsdienst des Justizvollzugs			X
Verspielte Chancen – Manipulation			x

Anlage 31
(zu Frage V.94, Drs.-Nr. 6/3640)

Fortbildungsangebot	Ausbildungs- zentrum Bobritzsch	Anstaltsinterne Fortbildung	Externe Fortbildung
und Kooperation in der Straffälligenarbeit			
Qualitätsmanagement in den Arbeitsbetrieben			x
Strahlenschutz- Strahlenkunde			x
Kompetenzbildung im Umgang mit Radikalisierung und Islamismus im Strafvollzug			x
Adobe Acrobat 10			X
Antragswesen Q1			x
Führen von Dienst-KFZ		x	
Suchtmedizinische Grundversorgung			x
Aktuelle Aspekte des Rechts der elterlichen Sorge			X
Extremismus in Sachsen			x
Microsoft Word			x
Umgang mit Lebensgeschichten der Patienten			X
Teufelskreise der pflegerischen und sozialen Arbeit			x
Expertenpool für Prognosefragen			x
Psychiatrische Krankheitslehre			X
Zivilrecht			x
Intensiv-Workshop schlagfertig antworten			x
Effektive Arbeitstechniken und Zeitmanagement			X
Ladungssicherung bei Kleintransporten			x
Handgepäck Schubgefangene		x	
HIV/ AIDS		X	
Traumatisierte Klienten erkennen und adäquater Umgang mit ihnen	x		
Umgang mit Gefahrenstoffen			x
Moderation von Besprechungen			x